Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/359

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 22119 — 5482/62

Bonn, den 16. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages nach Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) den

Entwurf einer Verordnung über das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben am 18. Dezember 1961 beschlossen, mit dieser Verordnung das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft zu setzen. Eine endgültige Fassung des Textes liegt noch nicht fest. Zur Zeit sind Sprachsachverständigengruppen damit beschäftigt, die Fassungen in den vier Amtssprachen aufeinander abzustimmen. Mit Änderungen des anliegenden Textes ist daher noch zu rechnen.

Die formelle Verabschiedung des endgültigen Verordnungstextes mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen ist für die nächste Sitzung des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften am 14./15. Mai dieses Jahres vorgesehen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Der Rat
EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT
Der Rat

Brüssel, den 5, März 1962
Zweite revidierte Fassung

VERORDNUNG
über das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 179, 212 und 215,

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 152, 186 und 188,

GESTÜTZT auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 6 und 14,

GESTÜTZT auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 6 und 14,

GESTÜTZ auf die Vorschläge der Kommissionen gemäß Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft,

GESTÜTZT auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

GESTÜTZT auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Räte einstimmig in Zusammenarbeit mit den Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zu erlassen haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Statut und die genannten Beschäftigungsbedingungen einerseits den Gemeinschaften die Mitarbeit von Bediensteten sichern sollen, die in bezug auf Unabhängigkeit, Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen und unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen sind, und andererseits den Bediensteten ermöglichen sollen, ihren Dienst unter den zur Erfüllung der Aufgaben besten Bedingungen auszuüben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sind in den beigefügten Bestimmungen festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Statut der Beamten der Gemeinschaften

Inhaltsverzeichnis

*

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

Beamter der Gemeinschaften im Sinne des Statuts ist, wer bei einem der Organe der Gemeinschaften durch eine Urkunde der Anstellungsbehörde dieses Organs nach den Vorschriften des Statuts unter Einweisung in eine Dauerplanstelle zum Beamten ernannt worden ist.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird bei der Anwendung des Statuts den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Jedes Organ bestimmt, wer in seinem Dienstbereich die der Anstellungsbehörde im Statut übertragenen Befugnisse ausübt.

In der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird bestimmt, wer gegenüber den Beamten dieses Ausschusses die der Anstellungsbehörde im Statut übertragenen Befugnisse ausübt.

Artikel 3

In der Ernennungsurkunde des Beamten wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Ernennung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Datum des Dienstantritts des Beamten liegen.

Artikel 4

Ernennungen oder Beförderungen dürfen nur nach den Vorschriften des Statuts und nur zur Besetzung einer freien Planstelle vorgenommen werden.

Jede freie Planstelle eines Organs wird dem Personal dieses Organs bekanntgegeben, sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, die genannte Planstelle zu besetzen.

Kann diese Planstelle nicht im Wege einer Versetzung, einer Beförderung oder eines internen Auswahlverfahrens besetzt werden, so wird die freie Planstelle dem Personal der drei Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Artikel 5

(1) Die Dienstposten im Sinne des Statuts sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben in vier Laufbahngruppen zusammengefaßt, die in absteigender Rangfolge mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet werden.

Die Laufbahngruppe A umfaßt in acht Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit Weisungsbefugnis oder Referententätigkeit, die Hochschulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erfordern (höherer Dienst).

Die Laufbahngruppe B umfaßt in fünf Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit Sachbearbeitertätigkeit, die höhere Schulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erfordern (gehobener Dienst).

Die Laufbahngruppe C umfaßt in fünf Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit ausführenden Aufgaben, die Mittelschulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erfordern (mittlerer Dienst).

Die Laufbahngruppe D umfaßt in vier Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit ausführenden Aufgaben, die Volksschulbildung — gegebenenfalls ergänzt durch technische Kenntnisse — erfordern (einfacher Dienst).

Abweichend hiervon und nach dem Verfahren für eine Revision des Statuts können jedoch Sonderlaufbahnen gebildet werden, in denen aus Besoldungsgruppen einer oder mehrerer der Laufbahngruppen eine bestimmte Anzahl von Dienstposten gleicher Fachrichtung zusammengefaßt sind.

(2) Die Dienstposten der Übersetzer und Dolmetscher werden in der Sonderlaufbahn Sprachendienst zusammengefaßt, die mit L/A bezeichnet wird und sechs Besoldungsgruppen umfaßt, die den Besoldungsgruppen 3 bis 8 der Laufbahngruppe A gleichgestellt und wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken.

(3) Für die Beamten der gleichen Laufbahngruppe oder der gleichen Sonderlaufbahn gelten für Einstellung und dienstliche Laufbahn jeweils die gleichen Voraussetzungen.

(4) Die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen entsprechenden Laufbahnen sind in der Übersicht in Anhang I einander gegenübergestellt.

Jedes Organ erstellt auf Grund dieser Übersicht nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Artikel 10) eine Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse für jeden Dienstposten.

Artikel 6

Die Anzahl der Planstellen je Besoldungsgruppe innerhalb der einzelnen Laufbahnen sind für jede Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügt ist.

Artikel 7

(1) Die Anstellungsbehörde weist den Beamten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit im Wege

der Ernennung oder der Versetzung in eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn ein.

(2) Der Beamte kann vorübergehend mit der Verwaltung eines Dienstpostens in einer Laufbahn seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn betraut werden, die höher ist als seine eigene Laufbahn. Ab Beginn des vierten Monats dieser vorübergehenden Verwendung erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Dienstbezügen nach seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe und den Dienstbezügen nach der Dienstaltersstufe, die er in der Eingangsbesoldungsgruppe erhalten würde, wenn er ständig in der Laufbahn verwendet würde, in der er vorübergehend einen Dienstposten verwaltet.

Die vorübergehende Verwendung ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt; dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Verwendung die Ersetzung eines Bediensteten bezweckt, der aus dienstlichen Gründen abgeordnet, zum Wehrdienst einberufen oder wegen lange andauernder Krankheit beurlaubt ist, oder wenn sie es dem Beamten ermöglichen soll, seinen Dienst entweder bei einer Person, die ein in den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften vorgesehenes Amt innehat, oder bei dem gewählten Präsidenten eines Organs, einer Einrichtung der Gemeinschaften oder einer Fraktion des Europäischen Parlaments auszuüben.

Artikel 8

Ein Beamter, der zu einem anderen Organ der drei Europäischen Gemeinschaften abgeordnet worden ist, kann nach Ablauf von sechs Monaten seine Übernahme in den Dienst dieses Organs beantragen.

Wird dem Antrag im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Stammorgan des Beamten und dem Organ stattgegeben, zu dem er abgeordnet worden ist, so gilt seine gesamte Laufbahn in den Gemeinschaften als bei dem letztgenannten Organ zurückgelegt. Auf Grund der Übernahme finden die finanziellen Bestimmungen des Statuts für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst eines Organs der Gemeinschaften keine Anwendung.

Umfaßt die Entscheidung, mit der diesem Antrag stattgegeben wird, die planmäßige Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe als derjenigen, in die der Betreffende bei seinem Stammorgan eingestuft ist, so gilt diese Entscheidung als Beförderung und kann nur unter den in Artikel 45 genannten Voraussetzungeni getroffen werden.

Artikel 9

(1) Es werden gebildet

a) bei jedem Organ:
   - — eine Personalvertretung, die gegebenenfalls in Sektionen für jeden Dienstort eingeteilt wird;
   - — ein Paritätischer Ausschuß oder mehrere Paritätische Ausschüsse;
   - — ein Disziplinarrat oder, wenn die Zahl der Beamten an den Dienstorten es erfordert, mehrere Disziplinarräte;
   - — gegebenenfalls ein Beurteilungsausschuß;

b) für die Gemeinschaften:
   - — ein Invaliditätsausschuß;

sie nehmen die ihnen im Statut übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Einrichtungen werden von jedem Organ nach Maßgabe des Anhangs II geregelt.

Das Verzeichnis der Mitglieder dieser Einrichtungen wird im Monatlichen Mitteilungsblatt für das Personal der Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Die Personalvertretung nimmt die Interessen des Personals gegenüber dem Organ wahr und sorgt für ständigen Kontakt zwischen dem Organ und dem Personal. Sie trägt zum reibungslosen Arbeiten der Dienststellen dadurch bei, daß sie dem Personal die Möglichkeit gibt, seine Meinung zu äußern und zur Geltung zu bringen.

Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des Organs über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Statuts. Sie kann zu allen Fragen dieser Art gehört werden.

Die Personalvertretung gibt den zuständigen Stellen des Organs Anregungen zur Organisation und Arbeitsweise der Dienststellen und macht Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Personals oder seiner allgemeinen Lebensbedingungen.

Die Personalvertretung beteiligt sich an der Verwaltung und an der Kontrolle der von dem Organ im Interesse des Personals geschaffenen sozialen Einrichtungen. Mit Zustimmung des Organs kann sie Einrichtungen dieser Art auch selbst ins Leben rufen.

(4) Paritätische Ausschüsse können unbeschadet der ihnen durch das Statut übertragenen Aufgaben von der Anstellungsbehörde oder von der Personalvertretung zu allen Fragen allgemeiner Art gehört werden, die diese ihnen unterbreiten.

(5) Der Beurteilungsausschuß nimmt Stellung:

a) zur Entscheidung bei Ablauf der Probezeit,

b) zu jeder Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen,

c) zur Aufstellung des Verzeichnisses der Beamten, die von einer Herabsetzung der Zahl der Planstellen betroffen sind.

Er sorgt dafür, daß bei der Beurteilung des Personals innerhalb des Organs gleichmäßig verfahren wird.

Artikel 10

Es wird ein Statutsbeirat gebildet, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Organe der Gemeinschaften und Mitgliedern ihrer Personalvertretungen besteht. Die Einzelheiten der Zusammensetzung des

Statutsbeirats werden von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

Unbeschadet der Aufgaben, die dem Statutsbeirat durch das Statut übertragen sind, kann er Anregungen zur Revision des Statuts geben. Er tritt auf Verlangen seines Vorsitzenden, eines Organs oder der Personalvertretung eines Organs zusammen.

Die Protokolle über die Beratungen des Statutsbeirats werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

TITEL II

Rechte und Pflichten des Beamten

Artikel 11

Der Beamte muß sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften leiten lassen; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

Der Beamte darf ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder von einer Regierung noch von einer anderen Stelle außerhalb seines eigenen Organs Titel, Orden, Ehrenzeichen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke oder Vergütungen irgendwelcher Art annehmen, es sei denn für Dienste vor seiner Ernennung oder während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder anderer staatsbürgerlicher Dienstpflichten.

Artikel 12

Der Beamte hat sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen seines Amtes abträglich sein könnten.

Er darf eine Beteiligung an Unternehmen, die der Kontrolle seines Organs unterliegen oder mit diesem in Verbindung stehen, weder unmittelbar noch mittelbar in einer Weise oder in einem Umfang beibehalten oder erwerben, daß dadurch seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes gefährdet werden könnte.

Will der Beamte außerhalb des Organs einer Tätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt nachgehen oder einen Auftrag außerhalb der Gemeinschaften übernehmen, so muß er hierfür die Zustimmung der Anstellungsbehörde einholen. Diese Zustimmung ist zu verweigern, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Unabhängigkeit des Beamten oder die Tätigkeit der Gemeinschaften beeinträchtigen kann.

Artikel 13

Der Beamte hat seiner Anstellungsbehörde jede berufliche Erwerbstätigkeit des Ehegatten anzuzeigen. Erweist sich diese Tätigkeit als unvereinbar mit der des Beamten und kann er nicht gewährleisten, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist beendet wird, so entscheidet die Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses darüber, ob der Beamte in seiner Stelle zu belassen, auf einen anderen Dienstposten zu versetzen oder von Amts wegen zu entlassen ist.

Artikel 14

Hat ein Beamter in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so muß er seiner Anstellungsbehörde hiervon Kenntnis geben.

Artikel 15

Ein Beamter, der in Ausübung des passiven Wahlrechts für ein öffentliches Wahlamt kandidieren will, hat einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen; die Dauer dieses Urlaubs darf drei Monate nicht überschreiten.

Die Anstellungsbehörde befindet über das Dienstverhältnis des Beamten, der in ein solches Amt gewählt worden ist. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Amtes und der seinem Inhaber daraus erwachsenden Pflichten, ob der Beamte im aktiven Dienst verbleiben kann oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen hat. Der Urlaub ist in diesem Falle für die Dauer des Wahlamtes zu gewähren.

Artikel 16

Der Beamte ist nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Im übrigen bestimmt jedes Organ nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Dienstposten, deren Inhaber nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst drei Jahre lang eine entgeltliche oder unentgeltliche berufliche Tätigkeit nur dann ausüben dürfen, wenn sie die nachstehenden Vorschriften beachten.

Während dieser drei Jahre hat der Inhaber eines solchen Dienstpostens den Organen, denen er während eines Zeitraums von drei Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst angehört hat, unverzüglich jede Tätigkeit oder jeden Auftrag anzuzeigen, mit denen er betraut werden könnte.

Das Organ teilt dem Betreffenden nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses spätestens binnen 15 Tagen nach Erhalt seiner Anzeige mit, ob ihm die Übernahme dieser Tätigkeit oder dieses Auftrags untersagt wird.

Artikel 17

Der Beamte ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen er in Ausübung oder anläßlich der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren; es ist ihm untersagt, nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht berechtigt sind, davon Kennt-

nis zu erhalten. Diese Pflicht besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Beamte darf Texte, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen, der er angehört, ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Interessen der Gemeinschaften durch die geplante Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten.

Artikel 18

Alle Rechte an Arbeiten, die von dem Beamten in Ausübung seines Amtes ausgeführt werden, stehen der Gemeinschaft zu, der er angehört.

Artikel 19

Der Beamte darf die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen nicht ohne Zustimmung seiner Anstellungsbehörde vor Gericht vorbringen oder über sie aussagen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern und die Versagung für den Beamten keine strafrechtlichen Folgen haben kann. Diese Pflicht besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Absatz 1 gilt nicht für Beamte oder ehemalige Beamte, die in Sachen eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der drei Europäischen Gemeinschaften vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder vor dem Disziplinarrat eines Organs als Zeuge aussagen.

Artikel 20

Der Beamte hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung zu nehmen oder in solcher Entfernung von diesem Ort, daß er in der Ausübung seines Amtes nicht behindert ist.

Artikel 21

Der Beamte hat ungeachtet seines dienstlichen Ranges seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen; er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der mit der Leitung eines Dienstbereichs beauftragte Beamte ist seinen Vorgesetzten für die Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse und für die Ausführung seiner Anordnungen verantwortlich. Die Verantwortung seiner Untergebenen befreit ihn nicht von seiner eigenen Verantwortung.

Hält ein Beamter eine ihm erteilte Anordnung für fehlerhaft oder ist er der Meinung, daß ihre Ausführung schwerwiegende Nachteile zur Folge haben kann, so hat er seinem Dienstvorgesetzten seine Auffassung, erforderlichenfalls schriftlich, mitzuteilen. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß der Beamte sie ausführen, sofern sie nicht gegen die Straf- oder Ordnungsgesetze verstößt.

Artikel 22

Der Beamte kann zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, den die Gemeinschaften durch sein schwerwiegendes Verschulden in Ausübung oder anläßlich der Ausübung seines Amtes erlitten haben.

Die mit Gründen versehene Verfügung ist von der Anstellungsbehörde gemäß den für Disziplinarsachen geltenden Verfahrensvorschriften zu erlassen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bei Streitsachen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der Verfügung nach Absatz 2.

Artikel 23

Die den Beamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen sind ihnen ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt. Soweit in den Protokollen über die Vorrechte und Befreiungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Beamten weder von der Erfüllung ihrer persönlichen Verpflichtungen noch von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften befreit.

In allen Fällen, in denen diese Vorrechte und Befreiungen berührt werden, hat der betroffene Beamte dies der Anstellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen vorgesehenen Ausweise werden den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und der diesen gleichgestellten Besoldungsgruppen ausgestellt.

Artikel 24

Jede Gemeinschaft leistet ihren Beamten Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die gegen sie oder ihre Familienangehörigen auf Grund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gerichtet werden.

Sie ersetzt den erlittenen Schaden, soweit ihn der betreffende Beamte weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt hat und soweit er keinen Schadenersatz von dem Urheber erlangen kann.

Artikel 25

Jede Verfügung auf Grund des Statuts ist dem betroffenen Beamten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede beschwerende Verfügung muß mit Gründen versehen sein.

Alle Verfügungen betreffend die Einstellung, die Ernennung auf Lebenszeit, die Beförderung, die Versetzung, die Festlegung der dienstrechtlichen Stellung und das Ausscheiden aus dem Dienst werden unverzüglich in den Gebäuden des Organs, dem der betreffende Beamte angehört, durch Aushang bekanntgemacht und im Monatlichen Mitteilungsblatt für das Personal der Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 26

Die Personalakte des Beamten enthält:

a) sämtliche sein Dienstverhältnis betreffenden Schriftstücke sowie jede Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung;

b) die Stellungnahmen des Beamten zu den Vorgängen nach Buchstabe a.

Alle Schriftstücke sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, fortlaufend zu numerieren und lückenlos einzuordnen; das Organ darf Schriftstücke nach Buchstabe a dem Beamten nur dann entgegenhalten oder gegen ihn verwerten, wenn sie ihm vor Aufnahme in die Personalakte mitgeteilt worden sind.

Die Mitteilung aller Schriftstücke wird durch die Unterschrift des Beamten nachgewiesen oder andernfalls durch Einschreibebrief bewirkt.

Die Personalakte darf keinerlei Angaben über die politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen des Beamten enthalten.

Die Verwaltung darf für jeden Beamten nur eine Personalakte führen.

Der Beamte hat auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen.

Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und darf nur in den Diensträumen der Verwaltung eingesehen werden. Ist jedoch ein den Beamten betreffender Rechtsstreit bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig, so wird die Personalakte diesem vorgelegt.

TITEL III

Laufbahn des Beamten

KAPITEL 1

Einstellung

Artikel 27

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

Die Beamten werden ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Geschlecht ausgewählt.

Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaates vorbehalten werden.

Artikel 28

Zum Beamten darf nur ernannt werden, wer

a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;

b) seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen ist;

c) den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;

d) die Bedingungen des in Anhang III geregelten Auswahlverfahrens auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat; Artikel 29 Absatz 2 bleibt unberührt;

e) die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

f) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

Artikel 29

(1) Bei der Besetzung von Planstellen eines Organs prüft die Anstellungsbehörde zunächst

a) die Möglichkeiten einer Beförderung oder Versetzung innerhalb des Organs,

b) die Möglichkeiten der Durchführung eines Auswahlverfahrens innerhalb des Organs,

c) die Übernahmeanträge von Beamten anderer Organe der drei Europäischen Gemeinschaften

und eröffnet sodann das Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen. Das Auswahlverfahren ist in Anhang III geregelt.

Ein Auswahlverfahren kann auch zur Bildung einer Reserve für spätere Einstellungen eröffnet werden.

(2) Bei der Einstellung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 sowie in Ausnahmefällen für Dienstposten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, kann die Anstellungsbehörde ein anderes Verfahren als das Auswahlverfahren anwenden.

Artikel 30

Für jedes Auswahlverfahren bestellt die Anstellungsbehörde einen Prüfungsausschuß. Dieser stellt ein Verzeichnis der geeigneten Bewerber auf.

Die Anstellungsbehörde wählt aus diesem Verzeichnis die Bewerber aus, mit denen sie die freien Stellen besetzt.

Artikel 31

(1) Die auf diese Weise ausgewählten Bewerber werden wie folgt ernannt:

— Beamte der Laufbahngruppe A oder der Sonderlaufbahn Sprachendienst:

in der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe oder ihrer Sonderlaufbahn;

— Beamte der anderen Laufbahngruppen:

in der Eingangsbesoldungsgruppe, die dem Dienstposten entspricht, für den sie eingestellt worden sind.

(2) Die Anstellungsbehörde kann jedoch innerhalb folgender Grenzen von Absatz 1 abweichen:

a) in den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 3 und L/A 3:

— bei der Hälfte der Ernennungen, wenn es sich um frei gewordene Planstellen handelt;

— bei zwei Dritteln der Ernennungen, wenn es sich um neu geschaffene Planstellen handelt;

b) in den anderen Besoldungsgruppen:

— bei einem Drittel der Ernnennungen, wenn es sich um frei gewordene Planstellen handelt;

— bei der Hälfte der Ernennungen, wenn es sich um neu geschaffene Planstellen handelt.

Dies gilt — außer bei der Besoldungsgruppe L/A 3 — für jeweils sechs innerhalb jeder Besoldungsgruppe zu besetzende Dienstposten.

Artikel 32

Der eingestellte Beamte wird in die erste Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe eingestuft.

Die Anstellungsbehörde kann dem Beamten jedoch mit Rücksicht auf seinen Werdegang und seine besondere Berufserfahrung eine Verbesserung des Dienstalters in der Besoldungsgruppe gewähren. Die Verbesserung darf in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, L/A 3 und L/A 4 72 Monate, in den anderen Besoldungsgruppen 48 Monate nicht überschreiten. In den Eingangsbesoldungsgruppen der Laufbahngruppen A, B, C und D und der Sonderlaufbahn Sprachendienst darf keine Verbesserung gewährt werden.

Artikel 33

Vor der Ernennung wird der ausgewählte Bewerber durch einen Vertrauensarzt des Organs untersucht, damit dieses die Gewißheit erhält, daß der Bewerber die Voraussetzungen des Artikels 28 Buchstabe e) erfüllt.

Artikel 34

(1) Jeder Beamte hat eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten, bevor er von der Anstellungsbehörde zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden darf; dies gilt nicht für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

(2) Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Beamten zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung abzugeben. Der Bericht wird dem Beamten auf Probe mitgeteilt; er kann schriftlich dazu Stellung nehmen. Haben sich die beruflichen Fähigkeiten des Beamten als nicht ausreichend erwiesen, so wird er entlassen.

In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde jedoch, bevor sie sich endgültig entscheidet, eine Verlängerung der Probezeit um höchstens drei Monate anordnen.

Der Beamte, dessen Dienstverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern; dies gilt nicht, wenn der Beamte von seiner Herkunftsverwaltung abgeordnet oder beurlaubt ist und seine Tätigkeit in dieser Verwaltung unverzüglich wiederaufnehmen kann.

KAPITEL 2

Dienstrechtliche Stellung

Artikel 35

Der Beamte befindet sich in einer der nachstehend aufgeführten dienstrechtlichen Stellungen:

a) Aktiver Dienst

b) Abordnung

c) Urlaub aus persönlichen Gründen

d) Einstweiliger Ruhestand

e) Beurlaubung zum Wehrdienst

ABSCHNITT 1

Aktiver Dienst

Artikel 36

Aktiver Dienst ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der nach Maßgabe des Titels IV die Obliegenheiten des von ihm ständig oder vorübergehend besetzten Dienstpostens wahrnimmt.

ABSCHNITT 2

Abordnung

Artikel 37

Abordnung ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der von seinem Organ im dienstlichen Interesse beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle außerhalb dieses Organs zu bekleiden, oder der auf seinen Antrag einem anderen Organ der drei Europäischen Gemeinschaften zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Der abgeordnete Beamte behält in dieser dienstrechtlichen Stellung nach Maßgabe der Artikel 38 und 39 alle seine Rechte; er hat weiterhin die Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu seinem Stammorgan ergeben.

Artikel 38

Für die Abordnung im dienstlichen Interesse gelten folgende Vorschriften:

a) Sie wird von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Beamten verfügt.

b) Die Dauer der Abordnung wird durch die Anstellungsbehörde bestimmt.

c) Nach Ablauf von jeweils sechs Monaten kann der Beamte die Beendigung seiner Abordnung beantragen.

d) Der abgeordnete Beamte hat Anspruch auf Gehaltsausgleich, falls die Gesamtbezüge aus der Tätigkeit während seiner Abordnung niedriger sind als die Dienstbezüge nach seiner Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe bei seinem Stammorgan; er hat ferner Anspruch auf Ausgleich aller zusätzlichen finanziellen Belastungen, die ihm durch seine Abordnung entstehen.

e) Der Beamte zahlt die Ruhegehaltsbeiträge unter Zugrundelegung der Dienstbezüge weiter, die der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe des Beamten bei seinem Stammorgan entsprechen.

f) Der abgeordnete Beamte behält seine Planstelle sowie seinen Anspruch auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und seine Anwartschaft auf Beförderung.

g) Nach Beendigung der Abordnung wird der Beamte unverzüglich auf dem Dienstposten wiederverwendet, den er vorher innehatte.

Artikel 39

Für die Abordnung auf Antrag des Beamten gelten folgende Vorschriften:

a) Sie wird von der Anstellungsbehörde verfügt; diese bestimmt die Dauer der Abordnung.

b) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit kann der Beamte die Beendigung der Abordnung beantragen; er wird in diesem Falle unverzüglich auf dem Dienstposten wiederverwendet, den er vorher innehatte.

c) Nach Ablauf dieser Frist kann seine Planstelle anderweit besetzt werden.

d) Nach Beendigung der Abordnung ist der Beamte in die erste in seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn frei werdende Planstelle einzuweisen, die seiner Besoldungsgruppe entspricht. Lehnt er die ihm angebotene Planstelle ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn, wenn eine solche Planstelle erneut frei wird; lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses von Amts wegen entlassen werden. Bis zur Wiederverwendung bleibt er abgeordneter Beamter ohne Bezüge.

ABSCHNITT 3

Urlaub aus persönlichen Gründen

Artikel 40

(1) Dem Beamten kann in Ausnahmefällen auf Antrag unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden.

(2) Die Höchstdauer dieses Urlaubs beträgt ein Jahr; Artikel 15 bleibt unberührt.

Der Urlaub kann zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

(3) Während des Urlaubs ist der Beamte vom Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und von der Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeschlossen; seine Zugehörigkeit zu den in den Artikeln 72 und 73 vorgesehenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und die Deckung der entsprechenden Risiken sind unterbrochen.

(4) Für den Urlaub aus persönlichen Gründen gelten folgende Vorschriften:

a) Er wird auf Antrag des Beamten durch die Anstellungsbehörde gewährt.

b) Eine Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Urlaubs zu beantragen.

c) Die Planstelle des Beamten kann anderweit besetzt werden.

d) Nach Ablauf des Urlaubs aus persönlichen Gründen ist der Beamte in die erste in seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn frei werdende Planstelle einzuweisen, die seiner Besoldungsgruppe entspricht. Lehnt er die ihm angebotene Planstelle ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn, wenn eine solche Planstelle erneut frei wird; lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses von Amts wegen entlassen werden. Der unbezahlte Urlaub aus persönlichen Gründen dauert bis zur Wiederverwendung des Beamten an.

ABSCHNITT 4

Einstweiliger Ruhestand

Artikel 41

(1) Einstweiliger Ruhestand ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der von einer Herabsetzung der Zahl der Planstellen bei seinem Organ betroffen ist.

(2) Eine Herabsetzung der Planstellenzahl innerhalb einer Besoldungsgruppe wird von dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Haushaltsplans festgelegt.

Die Anstellungsbehörde bestimmt nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Art der Dienstposten, die von dieser Maßnahme betroffen werden.

Die Anstellungsbehörde stellt nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses das Verzeichnis der hiervon betroffenen Beamten auf; sie berücksichtigt hierbei die Befähigung, die Leistungen, die dienstliche Führung, die familiären Verhältnisse und das Dienstalter der Beamten. Jeder Beamte, der einen der in Unterabsatz 2 erwähnten Dienstposten innehat und in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden wünscht, wird von Amts wegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Beamten werden durch Verfügung der Anstellungsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(3) Im einstweiligen Ruhestand übt der Beamte sein Amt nicht mehr aus; er hat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, erwirbt aber während eines Zeitraums von fünf Jahren weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem Gehalt, das seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entspricht.

Während eines Zeitraums von zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an gerechnet, hat der Beamte ein Vorrecht auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn, sofern eine solche Planstelle frei oder neu geschaffen wird und er die erforderliche Befähigung besitzt.

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält eine Vergütung, die nach Maßgabe des Anhangs IV bestimmt wird.

Die Einkünfte des Beamten aus seiner neuen Tätigkeit während dieses Zeitabschnitts werden von der in Unterabsatz 3 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als die Einkünfte und die Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat.

(4) Mit Ablauf des Zeitabschnittes, während dessen dem Beamten der Anspruch auf die Vergütung gewährt wurde, wird er von Amts wegen entlassen. Er erhält gegebenenfalls ein Ruhegehalt nach der Versorgungsordnung.

(5) Einem Beamten, dem vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von zwei Jahren ein seiner früheren Besoldungsgruppe entsprechender Dienstposten angeboten worden ist und der diesen ohne triftigen Grund abgelehnt hat, können nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Ansprüche aus den vorstehenden Vorschriften aberkannt werden; er kann von Amts wegen entlassen werden.

ABSCHNITT 5

Beurlaubung zum Wehrdienst

Artikel 42

Ein Beamter, der zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes herangezogen wird, an Wehrübungen teilzunehmen hat oder erneut zum Wehrdienst einberufen wird, erhält die besondere dienstrechtliche Stellung „Beurlaubung zum Wehrdienst".

Dem zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes herangezogenen Beamten werden keine Dienstbezüge gewährt; die Vorschriften über das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und die Beförderung finden jedoch auf ihn Anwendung. Entrichtet er nach Beendigung der Wehrdienstverpflichtung seine Versorgungsbeiträge für die zurückliegende Zeit, so erwirbt er auch aus der Versorgungsordnung weiterhin Ansprüche.

Ein Beamter, der an Wehrübungen teilzunehmen hat oder erneut zum Wehrdienst einberufen wird, erhält für diese Zeit seine Dienstbezüge; diese werden jedoch um den an ihn gezahlten Wehrsold gekürzt.

KAPITEL 3

Beurteilung, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und Beförderung

Artikel 43

Über Befähigung, Leistung und dienstliche Führung aller Beamten — mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 — wird regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, unter den von den einzelnen Organen festgelegten Bedingungen (Artikel 110) eine Beurteilung erstellt.

Diese Beurteilung wird dem Beamten bekanntgegeben. Er ist berechtigt, der Beurteilung alle Bemerkungen hinzuzufügen, die er für zweckdienlich hält.

Artikel 44

Ein Beamter mit einem Dienstalter von zwei Jahren in einer Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe steigt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe auf.

Artikel 45

(1) Die Beförderung wird durch Verfügung der Anstellungsbehörde ausgesprochen. Sie bewirkt, daß der Beamte in die nächsthöhere Besoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn aufrückt. Sie wird ausschließlich auf Grund einer Auslese unter den Beamten vorgenommen, die in ihrer Besoldungsgruppe eine Mindestdienstzeit abgeleistete haben; die Auslese erfolgt nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten.

Diese Mindestdienstzeit beträgt für die in der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Sonderlaufbahn oder Laufbahngruppe eingestuften Beamten sechs Monate vom Zeitpunkt ihrer planmäßigen Anstellung ab; sie beträgt für die übrigen Beamten zwei Jahre.

(2) Der Übergang eines Beamten von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe ist nur auf Grund eines Auswahlverfahrens zulässig.

Artikel 46

Der in einer höheren Besoldungsgruppe ernannte Beamte erhält in seiner neuen Besoldungsgruppe das Dienstalter, das der Dienstalterszwischenstufe entspricht, die der in der bisherigen Besoldungsgruppe erreichten und um den zweijährlichen Steigerungsbetrag der bisherigen Besoldungsgruppe erhöhten Dienstalterszwischenstufe gleichkommt oder unmittelbar über ihr liegt.

Für die Anwendung dieser Vorschrift wird unterstellt, daß jede Besoldungsgruppe nach Dienstaltersmonaten und Gehaltszwischenstufen mit einer Reihe von Dienstalterszwischenstufen ausgestattet ist, die von der ersten bis zur letzten tatsächlichen Dienstaltersstufe um je ein Vierundzwanzigstel des zweijährlichen Steigerungsbetrags dieser Besoldungsgruppe ansteigen. Auf keinen Fall erhält der Beamte in seiner neuen Besoldungsgruppe ein niedrigeres Grundgehalt, als er in seiner alten Besoldungsgruppe erhalten hätte.

Der in einer höheren Besoldungsgruppe ernannte Beamte wird mindestens in die erste Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe eingestuft.

KAPITEL 4

Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst

Artikel 47

Der Beamte scheidet endgültig aus dem Dienst aus durch:

a) Entlassung auf Antrag,

b) Entlassung von Amts wegen,

c) Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen,

d) Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen,

e) Entfernung aus dem Dienst,

f) Versetzung in den Ruhestand,

g) Tod.

ABSCHNITT 1

Entlassung auf Antrag

Artikel 48

Die Entlassung auf Antrag setzt voraus, daß der Beamte schriftlich seinen unmißverständlichen Willen zum Ausdruck bringt, aus dem Dienst seines Organs endgültig auszuscheiden.

Die Anstellungsbehörde erläßt die Verfügung, durch welche die Entlassung rechtswirksam wird, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang des Entlassungsantrags.

Die Entlassung wird zu dem von der Anstellungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt wirksam, und zwar für die Beamten der Laufbahngruppe A und der Sonderlaufbahn Sprachendienst spätestens innerhalb von drei Monaten, für die Beamten der übrigen Laufbahngruppen spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, den der Beamte in seinem Entlassungsantrag vorgeschlagen hat.

ABSCHNITT 2

Entlassung von Amts wegen

Artikel 49

Der Beamte kann von Amts wegen nur entlassen werden, wenn er die in Artikel 28 Buchstabe a genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn einer der in Artikel 13, 39, 40 und 41 Absatz 4 und 5 genannten Fälle vorliegt.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses und nach Anhörung des Beamten erlassen.

ABSCHNITT 3

Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Artikel 50

Beamte, die ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 bekleiden, können aus dienstlichen Gründen durch Verfügung der Anstellungsbehörde ihrer Stelle enthoben werden.

Diese Stellenenthebung ist keine Disziplinarmaßnahme.

Der seiner Stelle enthobene Beamte, der nicht in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden anderen Planstelle seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn verwendet wird, erhält nach Maßgabe des Anhangs IV eine Vergütung.

Die Einkünfte des Beamten aus seiner neuen Tätigkeit während dieser Zeit werden von den in Absatz 3 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat.

Nach Ablauf der Zeit, in der dem Beamten der Anspruch auf dieser Vergütung gewährt wurde, hat er, sofern er das Alter von 55 Jahren erreicht hat, Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß in diesem Falle die in Anhang VIII Artikel 9 vorgesehene Kürzung vorgenommen wird.

ABSCHNITT 4

Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen

Artikel 51

(1) Ein Beamter, dessen fachliche Leistungen im Dienst nachweislich unzulänglich sind, kann entlassen werden.

Die Anstellungsbehörde kann dem Beamten jedoch seine Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe vorschlagen.

(2) In dem Vorschlag, einen Beamten zu entlassen, müssen die dafür maßgebenden Gründe dargelegt werden; er ist dem Beamten mitzuteilen. Der Beamte ist berechtigt, hierzu alle Bemerkungen vorzubringen, die ihm zweckdienlich erscheinen.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird unter Beachtung der Formvorschriften in Anhang IX von der Anstellungsbehörde erlassen.

ABSCHNITT 5

Versetzung in den Ruhestand

Artikel 52

Unbeschadet der Regelung in Artikel 50 wird der Beamte in den Ruhestand versetzt, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 53

Sind bei einem Beamten nach Feststellung des Invaliditätsausschusses die Voraussetzungen des Artikels 78 erfüllt, so scheidet er aus dem Dienst aus und wird in den Ruhestand versetzt.

ABSCHNITT 6

Ehrenbeamte

Artikel 54

Ein Beamter, der endgültig aus dem Dienst ausscheidet, kann durch Verfügung der Anstellungsbehörde in seiner oder der nächsthöheren Laufbahn zum Ehrenbeamten ernannt werden.

Diese Maßnahme ist mit keinerlei finanziellen Vorteilen verbunden.

TITEL IV

Arbeitsbedingungen des Beamten

KAPITEL 1

Arbeitszeit

Artikel 55

Die Beamten im aktiven Dienst stehen ihrem Organ jederzeit zur Verfügung.

Die regelmäßige Arbeitszeit darf jedoch wöchentlich 45 Stunden nicht überschreiten, die nach einem von der Anstellungsbehörde festgelegten Zeitplan abgeleistet werden. In diesem Rahmen kann die Anstellungsbehörde nach Anhörung der Personalvertretung geeignete Zeitpläne für bestimmte Beamtengruppen mit besonderen Aufgaben aufstellen.

Artikel 56

Der Beamte darf nur in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden herangezogen werden; zu Nachtarbeit sowie zu Sonntags- oder Feiertagsarbeit bedarf es einer Ermächtigung nach einem von der Angestelltenbehörde festgelegten Verfahren. Die Gesamtzahl der Überstunden, die von einem Beamten gefordert werden können, darf im Monat 40 Stunden und im Kalenderhalbjahr 150 Stunden nicht überschreiten.

Beamte der Laufbahngruppen A und B und der Sonderlaufbahn Sprachendienst haben keinen Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten oder vergütet werden.

Beamte der Laufbahngruppen C und D haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten Laufbahngruppen Anspruch auf eine Vergütung.

KAPITEL 2

Urlaub

Artikel 57

Dem Beamten steht entsprechend einer Regelung, die von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats festzulegen ist, für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von mindestens 24 und höchsens 30 Arbeitstagen zu.

Neben dem Jahresurlaub kann ihm in Ausnahmefällen auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Bedingungen für diese Beurlaubungen sind in Anhang V geregelt.

Artikel 58

Unabhängig von den Beurlaubungen nach Artikel 57 hat eine werdende Mutter bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Urlaub; der Urlaub beginnt sechs Wochen vor dem im Zeugnis angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet sechs Wochen nach der Niederkunft, darf jedoch nicht weniger als zwölf Wochen betragen.

Artikel 59

(1) Weist ein Beamter nach, daß er wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub.

Er hat sein Organ unverzüglich von seiner Dienstunfähigkeit zu unterrichten und dabei seinen Aufenthaltsort anzugeben. Vom vierten Tag seines Fernbleibens vom Dienst an hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Er kann jeder ärztlichen Kontrolle unterstellt werden, die von dem Organ eingerichtet wird.

Die Anstellungsbehörde kann den Invaliditätsausschuß mit dem Fall eines Beamten befassen, dessen Krankheitsurlaub insgesamt 12 Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschreitet.

(2) Der Beamte kann auf Grund einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Organs von Amts wegen beurlaubt werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert oder wenn in seiner häuslichen Gemeinschaft eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

(3) Bei Widerspruch ist der Invaliditätsausschuß gutachtlich zu hören.

(4) Der Beamte hat sich alljährlich einer vorbeugenden ärztlichen Pflichtuntersuchung entweder beim Vertrauensarzt des Organs oder bei einem von ihm gewählten Arzt zu unterziehen.

Das Honorar des gewählten Arztes wird bis zu einem Höchstbetrag, der von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Statutsbeirats jährlich festgesetzt wird, von dem Organ getragen.

Artikel 60

Der Beamte darf dem Dienst außer bei Krankheit oder Unfall nicht ohne vorherige Zustimmung seines Vorgesetzten fernbleiben. Unbeschadet der etwaigen disziplinarrechtlichen Folgen wird jedes unbefugte Fernbleiben vom Dienst, das ordnungsgemäß festgestellt worden ist, auf den Jahresurlaub des Beamten angerechnet. Ist der Jahresurlaub des Beamten verbraucht, so verwirkt er für die entsprechende Zeit den Anspruch auf seine Dienstbezüge.

Beabsichtigt ein Bediensteter, seinen Krankheitsurlaub an einem anderen Ort als dem Ort seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen, so hat er vorher die Zustimmung der Anstellungsbehörde einzuholen.

KAPITEL 3

Feiertage

Artikel 61

Das Verzeichnis der Feiertage wird von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats festgelegt.

TITEL 5

Besoldung und soziale Rechte des Beamten

KAPITEL 1

Dienstbezüge und Kostenerstattung

ABSCHNITT 1

Dienstbezüge

Artikel 62

Der Beamte hat nach Maßgabe des Anhangs VII und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, allein auf Grund seiner Ernennung Anspruch auf die Dienstbezüge, die seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechen.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch nicht verzichten.

Diese Dienstbezüge umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen.

Artikel 63

Die Dienstbezüge des Beamten lauten auf die Währung des Landes, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat.

Sie werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt.

Die Dienstbezüge, die in einer anderen Währung ausgezahlt werden als derjenigen des Landes, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat, werden auf der Grundlage der vom Internationalen Währungsfonds angenommenen Paritäten berechnet, die am 7. September 1960 gegolten haben.

Artikel 64

Auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf die Währung des Landes lauten, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat, wird nach Abzug der nach dem Statut und dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 v. H. oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt.

Diese Koeffizienten werden von den Räten im gegenseitigen Einvernehmen auf Vorschlag der Kommissionen mit qualifizierter Mehrheit [Absatz (2) Unterabsatz 2 erster Fall des Artikels 148 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 118 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft] festgesetzt. Am 1. Januar 1962 beträgt der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften tätigen Beamten 100 v. H.

Artikel 65

(1) Die Räte überprüfen jährlich das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften. Diese Überprüfung erfolgt im September an Hand eines gemeinsamen Berichts der Kommissionen, dem ein vom Gemeinsamen Statistischen Amt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellter gemeinsamer Index zugrunde liegt; für diesen Index ist für jedes Land der Gemeinschaft der Stand am 1. Juli maßgebend.

Die Räte prüfen hierbei, ob im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften eine Angleichung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal.

(2) Im Falle einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten beschließen die Räte im ge-

genseitigen Einvernehmen innerhalb von höchstens zwei Monaten Maßnahmen zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten und gegebenenfalls über deren Rückwirkung.

(3) Bei Anwendung dieses Artikels beschließen die Räte auf Vorschlag der Kommissionen mit qualifizierter Mehrheit (Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Artikels 148 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 118 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Artikel 66

Das Monatsgrundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungsgruppen		Dienstaltersstufen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
A 1		46 350	49 050	51 750	54 450	57 150	59 850	—	—
A 2		41 000	43 450	45 900	48 350	50 800	53 250	—	—
A 3	L/A 3	35 600	37 700	39 800	41 900	44 000	46 100	48 200	50 300
A 4	L/A 4	30 500	32 100	33 700	35 300	36 900	38 500	40 100	41 700
A 5	L/A 5	25 200	26 650	28 100	29 550	31 000	32 450	33 900	35 350
A 6	L/A 6	21 550	22 750	23 950	25 150	26 350	27 550	28 750	29 950
A 7	L/A 7	18 000	19 050	20 100	21 150	22 200	23 250	—	—
A 8	L/A 8	15 650	16 500	—	—	—	—	—	—
B 1		21 600	22 800	24 000	25 200	26 400	27 600	28 800	30 000
B 2		18 150	19 150	20 150	21 150	22 150	23 150	24 150	25 150
B 3		14 800	15 650	16 500	17 350	18 200	19 050	19 900	20 750
B 4		12 300	13 000	13 700	14 400	15 100	15 800	16 500	17 200
B 5		10 550	11 100	11 650	12 200	—	—	—	—
C 1		12 300	13 000	13 700	14 400	15 100	15 800	16 500	17 200
C 2		10 600	11 150	11 700	12 250	12 800	13 350	13 900	14 450
C 3		9 050	9 550	10 050	10 550	11 050	11 550	12 050	12 550
C 4		7 900	8 350	8 800	9 250	9 700	10 150	10 600	11 050
C 5		6 900	7 300	7 700	8 100	—	—	—	—
D 1		8 900	9 400	9 900	10 400	10 900	11 400	11 900	12 400
D 2		7 600	8 050	8 500	8 950	9 400	9 850	10 300	10 750
D 3		6 650	7 050	7 450	7 850	8 250	8 650	9 050	9 450
D 4		5 850	6 200	6 550	6 900	—	—	—	—

Artikel 67

(1) Die Familienzulagen umfassen:

a) die Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts; sie darf jedoch nicht niedriger sein als 625 bfrs monatlich;

b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 1000 bfrs monatlich für jedes Kind;

c) die Eziehungszulage.

(2) Beamte, die die in Absatz 1 genannten Familienzulagen erhalten, haben die ihnen anderweitig gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von den nach Anhang VII Artikel 1 und 2 gezahlten Zulagen abgezogen.

Artikel 68

Der Anspruch auf die Familienzulagen bleibt in voller Höhe erhalten, wenn der Beamte eine Vergütung nach Artikel 41 oder 50 erhält.

Artikel 69

Die Auslandszulage beträgt 16 v. H. des Grundgehalts.

Artikel 70

Beim Tode eines Beamten haben der überlebende Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis

zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats Anspruch auf die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Soweit Anhang VIII Artikel 23 Anwendung findet, können diese Dienstbezüge dem Ehegatten einer Beamtin gewährt werden.

ABSCHNITT 2

Kostenerstattung

Artikel 71

Der Beamte hat nach den in Anhang VII festgelegten Regelungen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm beim Dienstantritt, einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst sowie in Ausübung oder bei Ausübung seines Amtes entstanden sind.

KAPITEL 2

Soziale Sicherheit

Artikel 72

(1) In Krankheitsfällen wird dem Beamten, seinem Ehegatten, seinen Kindern und den sonstigen unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Anhang VII Artikel 2 nach einer von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossenen Regelung Ersatz der Aufwendungen bis zu 80 v. H. gewährleistet. Der zur Sicherstellung dieser Krankheitsfürsorge erforderliche Beitrag wird zu einem Drittel von dem Berechtigten getragen; dieser Beitrag darf jedoch 2 v. H. seines Grundgehalts nicht überschreiten.

(2) Auf den Beamten, der bis zu seinem 60. Lebensjahr im Dienst der Gemeinschaften verblieben ist oder der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, findet Absatz 1 auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung. Der Berechnung des Beitrags wird das Ruhegehalt zugrunde gelegt.

Ist ein Beamter im aktiven Dienst verstorben oder bis zu seinem 60. Lebensjahr im Dienst der Gemeinschaften verblieben oder ist der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit verstorben, so gilt die gleiche Regelung für den Empfänger der Hinterbliebenenbezüge. Der Berechnung des Beitrags werden die Versorgungsbezüge zugrunde gelegt.

(3) Übersteigen die nicht ersetzten Aufwendungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ein halbes Monatsgrundgehalt des Beamten oder ein halbes Ruhegehalt, so gewährt die Anstellungsbehörde eine Sondererstattung; hierbei sind die Familienverhältnisse des Betreffenden unter Zugrundelegung der Regelung nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

(4) Der Berechtigte hat anzugeben, inwieweit ihm die Kosten von anderer Seite ersetzt werden. Übersteigt der Gesamtbetrag des ihm zustehenden Kostenersatzes die tatsächlichen Aufwendungen, so wird der ihm auf Grund von Absatz 1 bis 3 zustehende Kostenersatz um den Unterschiedsbetrag gekürzt.

Artikel 73

(1) Der Beamte wird vom Tage seines Dienstantritts an gemäß einer von den Organen in gegenseitigem Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossenen Regelung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gesichert. Für die Sicherung bei Krankheit und Unfällen außerhalb des Dienstes hat er bis zu 0,1 v. H. seines Grundgehalts als Beitrag zu leisten.

In dieser Regelung ist festzulegen, für welche Fälle die Sicherung nicht gilt.

(2) Als Leistungen werden garantiert:

a) im Todesfalle:

Zahlung eines Kapitalbetrags in fünffacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach den Monatsgrundgehältern des Beamten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall; dieses Kapital wird an die nachstehend aufgeführten Personen gezahlt:

— an den Ehegatten und an die Kinder des verstorbenen Beamten nach dem für ihn geltenden Erbrecht;

der an den Ehegatten zu zahlende Betrag darf jedoch nicht unter 25 v. H. des Kapitals liegen;

— falls Personen der vorstehend genannten Gruppe nicht vorhanden sind: an die anderen Abkömmlinge in gerader Linie nach dem für den Beamten geltenden Erbrecht;

— falls Personen der vorstehend genannten beiden Gruppen nicht vorhanden sind: an die Verwandten aufsteigender Linie nach dem für den Beamten geltenden Erbrecht;

— falls Personen der vorstehend genannten drei Gruppen nicht vorhanden sind: an das Organ;

b) bei dauernder Vollinvalidität:

Zahlung eines Kapitalbetrags in achtfacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach den Monatsgrundgehältern des Beamten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall;

c) bei dauernder Teilinvalidität:

Zahlung eines Teiles des unter Buchstabe b vorgesehenen Betrags, berechnet nach der Tabelle der in Absatz 1 genannten Regelung.

Unter den in dieser Regelung festgelegten Bedingungen kann anstelle der in diesem Absatz vorgesehenen Zahlungen eine Leibrente gewährt werden.

Die in diesem Absatz genannten Leistungen werden zusätzlich zu den in Kapitel 3 vorgesehenen Leistungen gewährt.

(3) Außerdem werden unter den Bedingungen der in Absatz 1 erwähnten Regelung erstattet: die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, operative Eingriffe, Prothesen, Röntgenaufnahmen, Massagen, orthopädische und klinische Behandlung, die Kosten für den Krankentransport sowie alle gleichartigen, durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursachten Kosten.

Diese Erstattung erfolgt jedoch erst nach Inanspruchnahme des in Artikel 72 vorgesehenen Ersatzes von Aufwendungen und insoweit als dieser die Kosten nicht deckt.

Artikel 74

Bei der Geburt eines Kindes erhält der Beamte eine Zulage von 5500 bfrs.

Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn die Schwangerschaft nach mindestens sieben Monaten unterbrochen wird.

Stehen Vater und Mutter des Kindes im Dienste der drei Europäischen Gemeinschaften, so wird die Zulage nur an den Familienvorstand gezahlt.

Artikel 75

Beim Tode eines Beamten übernimmt das Organ die Kosten, die für die Überführung bis zum Herkunftsort notwendig sind.

Artikel 76

Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich — namentlich infolge einer schweren oder längeren Krankheit oder aus familiären Gründen — in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, können Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüsse gewährt werden.

KAPITEL 3

Versorgung

Artikel 77

Der Beamte hat nach Ableistung von mindestens zehn Dienstjahren Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit hat er jedoch Anspruch auf dieses Ruhegehalt, wenn er entweder älter als 60 Jahre ist oder während eines einstweiligen Ruhestandes nicht wiederverwendet werden konnte oder im dienstlichen Interesse seiner Stelle enthoben worden ist.

Das Höchstruhegehalt beträgt 60 v. H. des durchschnittlichen Endgrundgehalts des Beamten. Es steht dem Beamten nach 33 ruhegehaltfähigen Dienstjahren zu, die nach Anlage VIII Artikel 3 berechnet werden. Bei weniger als 33 ruhegehaltfähigen Dienstjahren wird das Höchstruhegehalt anteilig gekürzt.

Als durchschnittliches Endgrundgehalt des Beamten gilt der Durchschnittsbetrag der jährlichen Grundgehälter der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe des Beamten in den letzten drei Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Das Ruhegehalt darf 4 v. H. des Existenzminimums je Dienstjahr nicht unterschreiten.

Der Anspruch auf Ruhegehalt wird mit Vollendung des 60. Lebensjahres erworben.

Artikel 78

Ein Beamter, der dauernd arbeitsunfähig ist und als voll dienstunfähig zu gelten hat und deshalb ein Amt seiner Besoldungsgruppe nicht wahrnehmen kann, hat unter den in Anhang VIII Artikel 13 bis 16 vorgesehenen Bedingungen Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit.

Das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beträgt 60 v. H. des letzten Grundgehalts des Beamten; es darf jedoch weder 120 v. H. des Existenzminimums noch das Ruhegehalt unterschreiten, auf das der Beamte zu dem Zeitpunkt Anspruch haben würde, in dem das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit erstmalig zu zahlen ist. Ist die Dienstunfähigkeit vom Beamten vorsätzlich herbeigeführt worden, so kann die Anstellungsbehörde verfügen, daß er lediglich ein nach dem Dienstalter bemessenes Ruhegehalt erhält.

Artikel 79

Die Witwe eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten hat unter den in Anhang VIII Kapitel 4 vorgesehenen Bedingungen Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des nach dem Dienstalter bemessenen Ruhegehalts oder des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte bezogen hat oder das ihm zugestanden hätte, wenn er ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit zum Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt haben würde.

Das Witwengeld, das der Witwe eines Beamten zusteht, der in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 -- mit Ausnahme des Urlaubs aus persönlichen Gründen — verstorben ist, darf weder das Existenzminimum noch 30 v. H. des letzten Grundgehalts des Beamten unterschreiten.

Artikel 80

Stirbt ein im aktiven Dienst stehender Beamter oder ein Ruhegehaltsberechtigter, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen, der Anspruch auf Witwengeld hat, so erhalten seine im Sinne von Anhang VII Artikel 2 unterhaltsberechtigten Kinder ein Waisengeld nach Anhang VIII Artikel 21.

Kinder, die die gleichen Bedingungen erfüllen, haben den gleichen Anspruch, wenn ein Hinterbliebenenversorgungsberechtigter stirbt oder eine neue Ehe eingeht.

Artikel 81

Personen, denen ein mit 60 Jahren oder in höherem Lebensalter erworbenes Ruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zusteht, haben für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne von Anhang VII Artikel 2 Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder.

Personen, denen eine Hinterbliebenenversorgung zusteht, haben für jedes unterhaltsberechtigte Kind Anspruch auf den doppelten Betrag der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder.

Artikel 82

(1) Die Versorgungsbezüge werden nach der Grundgehaltstabelle festgesetzt, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Versorgungsbezüge erstmalig zu zahlen sind.

Sie unterliegen einem Berichtigungskoeffizienten, der gemäß Artikel 64 und 65 Absatz 2 für das Land der Gemeinschaften, in dem der Ruhegehaltsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, festgesetzt wird. Sie werden nach den in Artikel 63 für die Zahlung der Dienstbezüge vorgesehenen Bedingungen ausgezahlt.

(2) Beschließen die Räte gemäß Artikel 65 Absatz 1 eine Erhöhung der Dienstbezüge, so beschließen sie gleichzeitig nach dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren über eine entsprechende Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge.

Artikel 83

(1) Die Versorgungsleistungen werden aus dem Haushalt der Gemeinschaften gezahlt. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam nach dem für die Finanzierung dieser Ausgaben festgelegten Aufbringungsschlüssel.

(2) Die Beamten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung dieser Versorgung bei. Der Beitrag wird auf 6 v. H. des Grundgehalts festgesetzt, wobei die Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64) außer Betracht bleiben. Der Beitrag wird monatlich vom Gehalt des Beamten einbehalten.

(3) Die Zahlung der Ruhegehälter der Beamten, die ihren Dienst teilweise bei der EGKS ausgeübt haben oder die den Gemeinsamen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaften angehören, sowie die Aufteilung der bei der Zahlung dieser Ruhegehälter entstehenden Lasten auf den Versorgungsfonds der EGKS und die Haushaltspläne der EWG und der EAG werden im einzelnen auf Grund einer von den Räten und dem Ausschuß der Präsidenten der EGKS im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats erlassenen Verordnung geregelt.

(4) Ergibt eine versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems, die auf Veranlassung der Räte von einem oder mehreren sachverständigen Gutachtern durchgeführt wird, daß der Beitrag der Beamten nicht ausreicht, ein Drittel der vorgesehenen Versorgungsleistungen zu finanzieren, so beschließen die für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organe — unter Einhaltung des Verfahrens für die Feststellung des Haushaltsplans und nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Artikel 10) —, welche Änderungen der Beitragssätze oder des Alters für die Versetzung in den Ruhestand vorzunehmen sind.

Artikel 84

Die Versorgung ist im einzelnen in Anhang VIII geregelt.

KAPITEL 4

Rückforderung zuviel gezahlter Beträge

Artikel 85

Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag kann zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, daß er ihn hätte kennen müssen.

TITEL VI

Disziplinarordnung

Artikel 86

(1) Gegen Beamte oder ehemalige Beamte, die vorsätzlich oder fahrlässig den ihnen durch dieses Statut auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen sind:

a) schriftliche Verwarnung;

b) Verweis;

c) zeitweiliges Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen;

d) Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe;

e) Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe;

f) Entfernung aus dem Dienst, gegebenenfalls unter Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf das nach dem Dienstalter bemessene Ruhegehalt;

g) wenn der Beamte endgültig aus dem Dienst ausgeschieden ist: vollständige oder teilweise Aberkennung der Versorgungsansprüche, die zeitweilig oder endgültig sein kann; dabei darf sich die disziplinarische Bestrafung nicht auf die nach dem Beamten anspruchsberechtigten Personen auswirken.

(3) Ein und dieselbe Verfehlung kann nur eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

Artikel 87

Die Anstellungsbehörde kann eine Verwarnung oder einen Verweis auf Vorschlag des Vorgesetzten des Beamten oder von sich aus ohne Anhörung des Disziplinarrates aussprechen. Der Beamte ist vorher zu hören.

Die anderen Strafen werden von der Anstellungsbehörde nach Durchführung des in Anhang IX geregelten Disziplinarverfahrens verhängt. Dieses Verfahren wird auf Veranlassung der Anstellungsbehörde eingeleitet; der Beamte ist vorher zu hören.

Artikel 88

Wird einem Beamten von der Anstellungsbehörde eine schwere Verfehlung zur Last gelegt, sei es, daß es sich um einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten oder um eine Zuwiderhandlung gegen das gemeine Recht handelt, so kann er sofort durch die Anstellungsbehörde seines Dienstes vorläufig enthoben werden.

In der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung muß bestimmt werden, ob der Beamte während der Dauer der vorläufigen Dienstenthebung seine Bezüge behält oder welcher Hundertsatz seiner Bezüge einzubehalten ist; mehr als die Hälfte seines Grundgehalts darf nicht einbehalten werden.

Die Rechtsstellung des vorläufig seines Dienstes enthobenen Beamten ist binnen einer Frist von vier Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung, endgültig zu regeln. Ist nach Ablauf der vier Monate eine Entscheidung nicht ergangen, so erhält der Beamte wieder seine vollen Dienstbezüge.

Wird gegen den Beamten keine Strafe verhängt oder lediglich eine schriftliche Verwarnung, ein Verweis oder ein zeitweiliges Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen ausgesprochen oder kann bis zum Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist nicht über seinen Fall entschieden werden, so hat er Anspruch auf Nachzahlung der von seinen Dienstbezügen einbehaltenen Beträge.

Ist jedoch gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird seine Rechtsstellung erst dann endgültig geregelt, wenn das Urteil des Gerichts rechtskräftig geworden ist.

Artikel 89

Ein Beamter, gegen den eine andere Disziplinarstrafe verhängt worden ist als die Entfernung aus dem Dienst, kann, wenn es sich um eine Verwarnung oder um einen Verweis handelt, nach drei Jahren, bei anderen Strafen nach sechs Jahren, den Antrag stellen, sämtliche die Strafe betreffenden Vorgänge aus seiner Personalakte zu entfernen.

Die Anstellungsbehörde entscheidet — falls der Disziplinarrat in dem Disziplinarverfahren tätig geworden war, nach Einholung seiner Stellungnahme —, ob dem Antrag stattzugeben ist; in diesem Fall ist dem Beamten die Personalakte in ihrer neuen Ordnung bekanntzugeben.

TITEL VII

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Artikel 90

Jeder Beamte kann sich mit Anträgen oder Beschwerden an die Anstellungsbehörde seines Organs wenden.

Er hat dabei den Dienstweg einzuhalten, es sei denn, die Anträge oder Beschwerden betreffen seinen unmittelbaren Vorgesetzten; in diesem Fall können sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht werden.

Artikel 91

(1) Für alle Streitsachen zwischen einer der Gemeinschaften und einer der in diesem Statut genannten Personen über die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig. Er hat in den in diesem Statut ausdrücklich genannten Fällen und in Streitsachen vermögensrechtlicher Art zwischen einer der Gemeinschaften und einer der in diesem Statut bezeichneten Personen die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der getroffenen Maßnahmen.

(2) Klagen nach diesem Artikel müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt, wenn es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, mit dem Tage ihrer Bekanntgabe durch die zuständige Behörde des Organs und, wenn es sich um eine Einzelmaßnahme handelt, mit dem Tage der Mitteilung an den Beamten.

Ergeht auf den Antrag oder die Beschwerde einer der in diesem Statut genannten Personen keine Entscheidung durch die zuständige Behörde des Organs, so gilt der Antrag oder die Beschwerde mit Ablauf einer zweimonatigen Frist vom Tage der Einreichung an gerechnet als abgelehnt; eine Klage gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten zu erheben.

(3) Bei Klagen wird nach einer vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Verfahrensordnung untersucht und entschieden.

TITEL VIII

Sondervorschriften für die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft

Artikel 92

In diesem Titel sind die Sondervorschriften für die Beamten der EAG festgelegt, die einen Dienstposten auf dem Kerngebiet innehaben, der wissenschaftliche oder technische Berufs- und Fachkenntnisse erfordert, und deren Dienstbezüge aus den Mitteln des Forschungs- und Investitionshaushalts gezahlt werden.

Die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen entsprechenden Laufbahnen für die in Absatz 1 genannten wissenschaftlichen und technischen Beamten sind in der Übersicht in Anhang I, B. einander gegenübergestellt.

Artikel 93

Die EAG-Kommission kann beschließen, den in Artikel 92 genannten Beamten, die in die Besoldungsgruppen A 1 oder A 2 eingestuft sind und hohe wissenschaftliche oder technische Qualifikationen haben, finanzielle Vorteile zu gewähren; sie dürfen über die in Titel V vorgesehenen Bezüge — ausgenommen die auf einen bestimmten Betrag festgesetzten Zulagen und Kostenerstattungen — um höchstens 25 v. H. hinausgehen.

Der EAG-Rat bestimmt auf Vorschlag der EAG-Kommission die Höchstzahl der Beamten, auf die diese Regelung angewendet werden darf.

Artikel 94

Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 gelten für die in Artikel 92 genannten Beamten mit nachstehenden Ergänzungen.

Veröffentlichungen oder öffentliche Mitteilungen eines Beamten, die die Tätigkeit der EAG betreffen, bedürfen der Zustimmung der Anstellungsbehörde und unterliegen den von ihr festgelegten Bedingungen. Die genannte Gemeinschaft kann verlangen, daß die Urheberrechte an diesen Veröffentlichungen an sie abgetreten werden.

Erfindungen, die von einem Beamten in Ausübung seiner Tätigkeit oder im Zusammenhang damit gemacht oder konzipiert werden, gehören der EAG. Das Organ kann auf seine Kosten im Namen der Gemeinschaft in allen Ländern ein Patent anmelden und sich erteilen lassen. Erfindungen, die von einem Beamten in dem auf sein Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Jahr gemacht werden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als in Ausübung seiner Tätigkeit oder im Zusammenhang damit konzipiert, wenn der Gegenstand der Erfindung in das Tätigkeitsgebiet der EAG fällt. Werden Erfindungen patentiert, so müssen die Erfinder genannt werden.

Das Organ kann einem Beamten, der eine patentierte Erfindung gemacht hat, eine Prämie gewähren, deren Höhe es festsetzt.

Artikel 95

Während eines Zeitabschnitts von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statuts können die in Artikel 92 genannten Beamten abweichend von Artikel 31 und 32 in einer anderen als der Eingangsbesoldungsgruppe ernannt werden, die dem Dienstposten entspricht, für den sie eingestellt worden sind; bei höchstens der Hälfte der zu besetzenden Stellen können diese Beamten in andere als die in Artikel 32 genannten Dienstaltersstufen eingestuft werden.

Am Ende dieses Zeitabschnitts beschließt der EAG-Rat auf Vorschlag der EAG-Kommission die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung dieses Personals.

Artikel 96

Bei den in Artikel 92 genannten Beamten, die den Laufbahngruppen C und D angehören, kann abweichend von Artikel 34 Absatz 1 die Dauer der Probezeit drei bis sechs Monate betragen.

Artikel 97

Abweichend von Artikel 44 erhöht sich das Grundgehalt der in Artikel 92 genannten Beamten, sobald sie in ihrer Besoldungsgruppe ein Dienstalter von zwei Jahren erreicht haben, um die Hälfte des jeweiligen Steigerungsbetrags nach der Tabelle in Artikel 66.

Darüber hinaus steht es der Anstellungsbehörde frei, dem in Artikel 92 genannten Beamten für jeden Zweijahreszeitraum eine Erhöhung bis zu drei halben Steigerungsbeträgen ihres Grundgehalts zu gewähren.

Diese Erhöhungen dürfen nicht dazu führen, einem Beamten ein Grundgehalt zu gewähren, das über dem der letzten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe liegt.

Die Gesamtzahl der den Beamten einer Besoldungsgruppe nach Absatz 2 gewährten halben Steigerungsbeträge darf die Anzahl der Erhöhungen um halbe Steigerungsbeträge nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Artikel 98

Über die in Artikel 34 getroffene Regelung hinaus kann die erste Einstufung der in Artikel 92 genannten Beamten nach Ablauf der Probezeit geändert werden.

Artikel 45 Absatz 2 findet auf die in Artikel 92 genannten Beamten keine Anwendung.

Um der Anstellungsbehörde die Möglichkeit zu geben, die verdienstvollsten der in Artikel 92 genannten Beamten zu befördern, kann in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen von den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Voraussetzungen bis zu einem Jahr abgewichen werden. Die in diesem Absatz getroffene Regelung darf auf einen Beamten innerhalb von fünf Jahren nur einmal angewendet werden.

Artikel 99

Die Anstellungsbehörde kann den in Artikel 92 genannten Beamten eine Prämie für außergewöhnliche Dienstleistungen gewähren, die jährlich den dreifachen Betrag des Monatsgrundgehalts nicht übersteigen darf, soweit der EAG-Rat auf Vorschlag der EAG-Kommission nicht eine Ausnahme genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Prämien für außergewöhnliche Dienstleistungen darf 3 v. H. des jährlichen Gesamtbetrags der Grundgehälter für das gesamte, in Artikel 92 genannte wissenschaftliche und technische Personal nicht übersteigen.

Die EAG-Kommission bestimmt jedes Jahr die Höhe dieser Prämie, bezeichnet die Empfänger und berichtet dem EAG-Rat über Anzahl und Höhe der gewährten Prämien, über ihre Verteilung nach Besoldungsgruppen und Dienstbereichen und über die wesentlichen Gründe für die Gewährung.

Artikel 100

Zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten kann bestimmten Beamten im Sinne des Artikels 92 eine Entschädigung gewährt werden.

Der EAG-Rat bestimmt auf Vorschlag der EAG-Kommission die Empfänger, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze der Entschädigung.

Artikel 101

Lediglich in Ausnahmefällen kann abweichend von Artikel 56 Absatz 2 bestimmten Beamten im Sinne des Artikels 92, die der Laufbahngruppe B angehören, ein Ausgleich oder eine Vergütung für Überstunden nach Anhang VI gewährt werden.

Die Anstellungsbehörde bezeichnet die Dienstposten, auf deren Inhaber die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden können.

TITEL IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

KAPITEL 1

Übergangsbestimmungen

Artikel 102

(1) Ein Bediensteter, der bei Inkrafttreten des Statuts bei einem der Organe der Gemeinschaften eine Dauerplanstelle innehat, kann durch Verfügung der Anstellungsbehörde zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden; er wird dabei in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe der Besoldungsordnung des Statuts eingestuft, die der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe entsprechen, die ihm ausdrücklich oder indirekt vor Gewährung der Rechte aus diesem Statut zuerkannt worden sind, vorbehaltlich der Anwendung etwaiger gemeinsamer Beschlüsse der Räte der EWG und EAG über die Angleichung der Laufbahnen und der Maßstäbe für die Einstufung in den Besoldungsgruppen, unter der Voraussetzung,

— bei allen Bediensteten —

daß er die Bedingungen des Artikels 28 Buchstaben a, b, c, e und f erfüllt;

— bei allen Bediensteten mit Ausnahme derjenigen der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 —

a) daß er bei Inkrafttreten des Statuts länger als sechs Monate im Dienst eines der Organe der Gemeinschaften steht; ein Bediensteter, der diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann als Beamter auf Probe übernommen und später unter den Bedingungen des Artikels 34 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden;

b) daß der nachstehend vorgesehene Überleitungsausschuß nicht ablehnend Stellung nimmt.

Bei Inkrafttreten des Statuts wird bei jedem Organ ein Überleitungsausschuß aus leitenden Beamten des Organs gebildet, die von der Anstellungsbehörde berufen werden.

Dieser Ausschuß nimmt gegenüber der Anstellungsbehörde zur Eignung des Bediensteten für die Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben Stellung, sofern dieser nicht der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 angehört; er stützt sich dabei auf den Bericht der Vorgesetzten über Befähigung, dienstliche Leistung und dienstliche Führung des Bediensteten, auf den die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden können.

(2) Nimmt der Überleitungsausschuß ablehnend Stellung, so ist der Vertrag des Bediensteten zu kündigen. Die Anstellungsbehörde kann dem Bediensteten jedoch seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in einer Besoldungsgruppe und in einer Dienstaltersstufe der Besoldungsordnung des Statuts vorschlagen, die unter der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe liegen, die ihm vorher ausdrücklich oder indirekt zuerkannt worden sind. Der Bedienstete, dessen Vertrag gekündigt wird, erhält die Entschädigung nach Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 3.

(3) Ist ein bei Inkrafttreten des Statuts beschäftigter Bediensteter vor Gewährung der Rechte aus dem Statut weder ausdrücklich noch indirekt in eine Besoldungsgruppe und eine Dienstaltersstufe eingestuft worden, so nimmt die Anstellungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Statuts die Einstufung vor; sie kann hierbei gegebenenfalls von Artikel 32 abweichen.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes:

a) Ein Beamter, dessen Dienstposten nach der Übersicht in Anhang I zur Laufbahngruppe D gehört, wird in die seinem Dienstposten entsprechende Besoldungsgruppe und innerhalb dieser Besoldungsgruppe in diejenige Dienstaltersstufe eingestuft, deren Grundgehalt abzüglich der Gemeinschaftssteuer und des Versorgungsbeitrages des Beamten dem Grundgehalt zuzüglich der Residenzzulage entspricht oder gegebenenfalls unmittelbar unter dem Grundgehalt zuzüglich der Residenzzulage liegt, das er abzüglich seines Beitrags zur gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften bei Inkrafttreten dieses Statuts erhalten hat.

b) Der Beamte der Sonderlaufbahn Sprachendienst wird in die seinem Dienstposten entsprechende Besoldungsgruppe und innerhalb dieser Besoldungsgruppe in diejenige Dienstaltersstufe eingestuft, die unmittelbar über derjenigen liegt, in die er gemäß Absatz 1 eingestuft worden wäre.

(5) Für einen Bediensteten, der vor Inkrafttreten dieses Statuts Beamter auf Lebenszeit der EGKS war und bei einem der Organe dieser Gemeinschaft in die dienstrechtliche Stellung „Urlaub aus persönlichen Gründen" überführt wurde, um in den Dienst eines Organs der EWG oder der EAG zu treten, gelten in der Besoldungsgruppe und in der Dienstaltersstufe, in denen er gemäß Absatz 1 bis 4 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, die Bestimmungen des Titels VIII Kapitel 1 des Statuts der Beamten der EGKS unter dem Vorbehalt, daß die Anwendung dieser Bestimmungen nicht zu größeren Vorteilen für ihn führt, als ihm bei einer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der gleichen Besoldungsgruppe nach dem Statut der EGKS zugute gekommen wären.

Artikel 103

Der Beamte behält das Dienstalter, das er seit dem Tage seines Eintritts in den Dienst der Gemeinschaften erworben hat. Er behält ferner in der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in die er eingestuft wurde, das Dienstalter, das er in der letzten Besoldungsgruppe und der letzten Dienstaltersstufe erworben hat, die ihm ausdrücklich oder indirekt zuerkannt worden sind, bevor ihm die Rechte aus dem Statut gewährt wurden.

Artikel 104

Die Gewährung der Rechte aus dem Statut nach diesen Übergangsbestimmungen setzt voraus, daß der Bedienstete auf die Rechte aus seinem Dienstvertrag verzichtet.

Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

Der Verzicht darf im Zusammenhang mit der Erstattung von bereits geleisteten oder noch laufenden Ausgaben nicht zum Nachteil des Beamten geltend gemacht werden.

Artikel 105

(1) Ein Beamter, dessen Nettodienstbezüge sich auf Grund der Anwendung des Statuts vermindern, erhält eine Ausgleichszulage.

(2) Die Zulage entspricht für jeden Monat dem Unterschiedsbetrag zwischen:

— einerseits dem nach Abzug des Versorgungsbeitrags des Bediensteten verbleibenden Gesamtbetrag aus

Grundgehalt,
Residenzzulage und
Trennungszulage,

auf den der Beamte im ersten Monat der Anwendung des Statuts auf Grund der bisherigen Besoldungsregelung Anspruch haben würde, sowie

der Zulage für den Familienvorstand und

der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

die der Beamte im ersten Monat der Anwendung des Statuts auf Grund der bisherigen Besoldungsregelung erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt die gleichen Familienlasten gehabt hätte wie in dem betreffenden Monat,

— und andererseits dem nach Abzug der Gemeinschaftssteuer und des Versorgungsbeitrags des Beamten verbleibenden Gesamtbetrag aus

Grundgehalt,
Zulage für den Familienvorstand,
Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und
Auslandszulage,

den der Beamte in dem betreffenden Monat nach dem Statut erhält. Für die unter Artikel 106 fallenden Beamten wird die Trennungszulage bei der Festsetzung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt.

(3) Die Ausgleichszulage entfällt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Statuts.

Artikel 106

Ein Beamter, dem vor Anwendung des Statuts eine Trennungszulage zugestanden hat und der die Voraussetzungen des Anhangs VII Artikel 4 für die Gewährung der Auslandszulage nicht erfüllt, erhält weiterhin den Betrag, den er nach der vor Inkrafttreten des Statuts geltenden Besoldungsregelung als Trennungszulage erhalten hätte. Dieser Betrag darf künftig aus keinem Anlaß geändert werden, es sei denn, daß sich bei dem Beamten die Voraussetzungen für die Gewährung der Auslandszulage ergeben.

Artikel 107

(1) Führt ein Beamter, dem nach diesen Übergangsbestimmungen die Rechtsvorteile des Statuts gewährt werden, den Nachweis, daß er wegen seines Eintritts in den Dienst einer der Gemeinschaften ganz oder teilweise auf in seinem Herkunftsland erworbene Ruhegehaltsansprüche verzichten mußte, ohne deren versicherungsmathematischen Gegenwert erhalten zu können, so wird ihm zur Festsetzung des Ruhegehalts bei den Gemeinschaften ohne Nachzahlung von Versorgungsbeiträgen eine Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstjahren gewährt, die der Zahl der in seinem Herkunftsland erreichten ruhegehaltfähigen Dienstjahre entspricht.

(2) Die Anzahl der hiernach anzurechnenden ruhegehaltfähigen Dienstjahre wird nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Artikel 10) von der Anstellungsbehörde des Organs festgesetzt, dem der Beamte untersteht. Sie darf nicht höher sein als

— die Zahl der Dienstjahre, die der Beamte bis zu seinem 65. Lebensjahr tatsächlich ableisten kann,

— die Hälfte der Dienstjahre, die ihm im Alter von 65 Jahren zur Erreichung von

33 ruhegehaltfähigen Dienstjahren fehlen würden.

(3) Erhält der Beamte, auf den die Vorschriften der Absätze 1 und 2 angewendet worden sind, auf Grund der Abwicklung seiner Ruhegehaltsansprüche in seinem Herkunftsland eine Zahlung, die nicht den versicherungsmathematischen Gegenwert dieser Ansprüche darstellt, so hat er von dieser Zahlung an die Gemeinschaft, der er untersteht, einen Betrag abzuführen, der dem Verhältnis entspricht zwischen der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die ihm von der Gemeinschaft angerechnet wurden, und der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, auf die er in seinem Herkunftsland verzichten mußte.

(4) Außer im Todesfalle oder in den Fällen der Artikel 41 oder 50 wird einem Beamten, der vor dem 65. Lebensjahr aus dem Dienst ausscheidet, die Anrechnung nicht gewährt.

(5) Stirbt ein Beamter, auf den die vorstehenden Bestimmungen angewandt wurden, so kommt seinen Rechtsnachfolgern bei der Berechnung ihrer Versorgungsansprüche unmittelbar die gesamte Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstjahre zugute, auf welche der Beamte bei Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte.

(6) Wird ein Beamter, auf den die Absätze 1 bis 5 angewandt worden sind, von einer der in Artikel 41 oder 50 genannten Maßnahmen betroffen, so wird ihm zu dem Zeitpunkt, in dem er in den Genuß des Ruhegehalts kommt, ein Anteil an der Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstjahren gewährt, die er im 65. Lebensjahr hätte beanspruchen können. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis zwischen der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die der Berechnung seiner Versorgungsansprüche zugrunde gelegt werden, und der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die der Beamte bis zum 65. Lebensjahr hätte erreichen können.

Artikel 108

Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Statuts können frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung eines Beamten besetzt werden, bei dem die Erfordernisse des Artikels 45 nicht erfüllt sind.

Diese Vergünstigung darf einem Beamten während dieses einen Jahres nur einmal gewährt werden.

Artikel 109

Während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Statuts übt die vorläufige Personalvertretung, die von den vor Inkrafttreten des Statuts im Dienst stehenden Bediensteten gewählt wurde, die Befugnisse der Personalvertretung aus.

Die Befugnisse des Statutsbeirats werden in dieser Zeit von einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt; dieser besteht aus je einem von der vorläufigen Personalvertretung der einzelnen Organe bestellten Vertreter und aus je einem von den einzelnen Organen bestellten Vertreter.

KAPITEL 2

Schlußbestimmungen

Artikel 110

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden von jedem Organ nach Anhörung seiner Personalvertretung und nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Artikel 10) erlassen.

Alle in Absatz 1 genannten allgemeinen Durchführungsbestimmungen sowie alle von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen werden dem Personal zur Kenntnis gebracht.

ANHANG I

A. Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen entsprechenden Laufbahnen in den einzelnen Laufbahngruppen und in der Sonderlaufbahn Sprachendienst (Artikel 5 Absatz 4 des Statuts)

Laufbahngruppe A

A 1	Generaldirektor
A 2	Direktor
A 3	Abteilungsleiter
A 4, A 5	Hauptverwaltungsrat
A 6, A 7	Verwaltungsrat
A 8	Verwaltungsreferendar

Laufbahngruppe B

B 1	Verwaltungsamtsrat
B 2, B 3	Verwaltungshauptinspektor
B 4, B 5	Verwaltungsinspektor

Laufbahngruppe C

C 1	Bürohauptsekretär Hauptsekretärin Verwaltungshauptsekretär
C 2, C 3	Bürosekretär Verwaltungssekretär
C 4, C 5	Büroassistent Verwaltungsassistent

Laufbahngruppe D

D 1	Amtsmeister
D 2, D 3	Hauptamtsgehilfe Technischer Hauptamtsgehilfe
D 4	Amtsgehilfe Technischer Amtsgehilfe

Sonderlaufbahn Sprachendienst

L/A 3	Leiter der Übersetzungsabteilung Leiter der Dolmetschabteilung
L/A 4	Leiter der Übersetzungsabteilung Leiter der Dolmetschabteilung Gruppenleiter im Dolmetsch- oder Übersetzungsdienst
L/A 4, L/A 5	Überprüfer [1]
L/A 5, L/A 6	Übersetzer Dolmetscher
L/A 7, L/A 8	Hilfsübersetzer Hilfsdolmetscher

[1]) Im Dolmetschdienst umfaßt diese Laufbahn eine Tätigkeit, bei der die Qualifikationen und die Verantwortung derjenigen eines Überprüfers im Übersetzungsdienst gleichwertig sind.

B. Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen entsprechenden Laufbahnen für die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der EAG (Artikel 92 des Statuts)

Laufbahngruppe A

Direktion, Forschung und Planung

A 1	Generaldirektor
A 2	Direktor
A 3	Abteilungleiter
A 4	Wissenschaftlicher Hauptrat, Technischer Hauptrat
A 5	Wissenschaftlicher Rat, Technischer Rat
A 6	Wissenschaftlicher Rat, Technischer Rat
A 7	Wissenschaftlicher Rat, Technischer Rat
A 8	Wissenschaftlicher Referendar, Technischer Referendar

Laufbahngruppe B

a) Forschungs-Büros

B 1 Hauptingenieur
B 2 Oberingenieur

B 2 Oberingenieur
B 3 Oberingenieur

b) Laboratorien

B 1 Hauptingenieur
B 2 Oberingenieur

B 3 Oberingenieur
B 4 Ingenieur
B 5 Ingenieur

(Abweichend von Artikel 62 des Statuts erhalten die technischen Bediensteten der Besoldungsgruppe B 5 ihre Dienstbezüge nach der Stufenleiter der Besoldungsgruppe C 2)

c) Werkstätten

B 1 Hauptingenieur
B 2 Oberingenieur

B 2 Oberingenieur
B 3 Oberingenieur

B 2 Oberingenieur
B 3 Oberingenieur
B 4 Ingenieur

B 3 Oberingenieur
B 4 Ingenieur

Laufbahngruppe C

a) Büros

C 1 Technischer Hauptsekretär
C 2 Technischer Obersekretär
C 3 Technischer Sekretär
C 4 Technischer Assistent

b) Werkstätten

C 1 Hauptwerkmeister

C 2 Oberwerkmeister
C 3 Werkmeister
C 4 Werkführer
C 5 Gehilfe

c) Laboratorien

C 1 Hauptwerkmeister

C 2 Oberwerkmeister
C 3 Werkmeister
C 4 Werkführer
C 5 Gehilfe

C 3 Labortechniker

(Abweichend von Artikel 62 des Statuts erhalten die technischen Bediensteten der Besoldungsgruppe C 3 ihre Dienstbezüge bis zur Dienstaltersstufe 4)

Laufbahngruppe D

a) Büros

D 1 Amtsmeister

D 2 / D 3 Hauptamtsgehilfe

b) Verladearbeiten und sonstige Verrichtungen

D 1 / D 2 Vorarbeiter

D 3 / D 4 Arbeiter

c) Laboratorien

D 1 / D 2 Laborhelfer

D 3 / D 4 Laborreiniger

ANHANG II

Zusammensetzung und Tätigkeit der in Artikel 9 des Statuts vorgesehenen Einrichtungen

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1

Personalvertretung

Artikel 1

Die Personalvertretung setzt sich aus Mitgliedern und gegebenenfalls stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die alljährlich nach dem von der Versammlung der Beamten des Organs festgelegten Verfahren in geheimer Wahl gewählt werden. Alle Beamten des Organs haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Personalvertretung muß so zusammengesetzt sein, daß die Vertretung aller Laufbahngruppen der Beamten und aller Sonderlaufbahnen (Artikel 5 des Statuts) sowie der in Artikel 7 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften genannten Bediensteten gewährleistet ist. Die Wahl ist gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der Beamten und der wahlberechtigten sonstigen Bediensteten des Organs daran beteiligt haben.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Personalvertretung gilt als Teil des Dienstes, den sie in ihrem Organ zu leisten haben.

ABSCHNITT 2

Paritätischer Ausschuß

Artikel 2

Paritätische Ausschüsse setzen sich zusammen aus:

— einem alljährlich von der Anstellungsbehörde ernannten Vorsitzenden;

— Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung zu gleicher Zeit in gleicher Anzahl bestellt werden.

Ein stellvertretendes Mitglied hat nur in Abwesenheit eines Mitglieds Sitz und Stimme.

Artikel 3

Der Paritätische Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Anstellungsbehörde oder auf Verlangen der Personalvertretung zusammen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder — in deren Abwesenheit — die stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende des Ausschusses nimmt — außer bei Verfahrensfragen — nicht an der Beschlußfassung teil.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb der ihm vom Vorsitzenden gesetzten Frist ab; die Frist beträgt mindestens zehn Tage.

Die Stellungnahme ist der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird.

ABSCHNITT 3

Disziplinarrat

Artikel 4

Diziplinarräte setzen sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen. Ihnen wird ein Sekretär beigegeben.

Artikel 5

(1) Die Anstellungsbehörde bestellt alljährlich die Vorsitzenden der Disziplinarräte. Sie dürfen gleichzeitig weder dem Paritätischen Ausschuß noch dem Beurteilungsausschuß angehören.

Die Anstellungsbehörde stellt ferner für jeden Disziplinarrat eine Liste auf, die — soweit möglich — aus jeder Besoldungsgruppe der einzelnen Laufbahngruppen die Namen von zwei Beamten enthält.

Zugleich übermittelt die Personalvertretung der Anstellungsbehörde eine Liste gleicher Art.

(2) Innerhalb von fünf Tagen nach Zuleitung des Berichts, mit dem das Disziplinarverfahren oder das in Artikel 22 und 51 des Statuts genannte Verfahren eingeleitet wird, nimmt der Vorsitzende des Disziplinarrates im Beisein des Beschuldigten aus den in Absatz 1 genannten Listen die Auslosung der vier Mitglieder des Disziplinarrates vor; dabei sind aus jeder Liste zwei Mitglieder auszulosen.

Die Mitglieder des Disziplinarrates müssen mindestens der gleichen Besoldungsgruppe angehören wie der Beamte, dessen Fall dem Disziplinarrat vorliegt.

Der Vorsitzende gibt jedem Mitglied die Zusammensetzung des Disziplinarrates bekannt.

(3) Innerhalb von fünf Tagen nach Bildung des Disziplinarrates kann der beschuldigte Beamte ein Mitglied des Disziplinarrates mit Ausnahme des Vorsitzenden wegen Befangenheit ablehnen.

Innerhalb der gleichen Frist können die Mitglieder des Disziplinarrates triftige Ablehnungsgründe geltend machen.

Der Vorsitzende des Disziplinarrates nimmt gegebenenfalls zwecks Ergänzung des Rates eine neue Auslosung vor.

Artikel 6

Die Mitglieder des Disziplinarrates üben ihren Auftrag in voller Unabhängigkeit aus.

Die Arbeiten des Disziplinarrates sind geheim.

ABSCHNITT 4

Invaliditätsausschuß

Artikel 7

Der Invaliditätsausschuß setzt sich aus drei Ärzten zusammen:

— einem vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bestellten Arzt;

— einem von dem Beamten bestellten Arzt;

— einem von diesen beiden Ärzten im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Arzt.

Artikel 8

Die durch die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses entstehenden Kosten trägt das für den Beamten zuständige Organ.

Wohnt der von dem Beamten bestellte Arzt nicht am Dienstort des Beamten, so geht das dadurch entstehende Mehrhonorar zu Lasten des Beamten; dies gilt nicht für die Fahrkosten 1. Klasse, die von dem Organ erstattet werden.

Artikel 9

Der Bedienstete kann dem Invaliditätsausschuß Gutachten oder Atteste des behandelnden Arztes oder der Heilkundigen vorlegen, die er konsultiert hat.

Die Schlußfolgerungen des Ausschusses werden der Anstellungsbehörde und dem Bediensteten zugeleitet.

Die Arbeiten des Ausschusses sind geheim.

ABSCHNITT 5

Beurteilungsausschuß

Artikel 10

Die Mitglieder des Beurteilungsausschusses werden alljährlich von der Anstellungsbehörde aus dem Kreis der leitenden Beamten des Organs bestellt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Mitglieder des Paritätischen Ausschusses dürfen dem Beurteilungsausschuß nicht angehören.

Hat der Ausschuß eine Empfehlung abzugeben, die einen Beamten betrifft, dessen unmittelbarer Vorgesetzter dem Ausschuß angehört, so nimmt dieser Vorgesetzte an der Beratung des Ausschusses nicht teil.

Artikel 11

Die Arbeiten des Beurteilungsausschusses sind geheim.

ANHANG III

Auswahlverfahren

Artikel 1

(1) Die Stellenausschreibung wird von der Ausstellungsbehörde nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses und des Leiters der in Betracht kommenden Dienststelle oder Dienststellen angeordnet.

In der Stellenausschreibung sind anzugeben:

a) die Art des Auswahlverfahrens (allgemeines Auswahlverfahren, Auswahlverfahren innerhalb der Gemeinschaft oder der drei Europäischen Gemeinschaften, Auswahlverfahren innerhalb des Organs);

b) das Verfahren (Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen, auf Grund von Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen);

c) die Art der mit den zu besetzenden Dienstposten verbundenen Tätigkeiten und Befugnisse;

d) die für die zu besetzenden Dienstposten erforderlichen Befähigungsnachweise oder praktischen Erfahrungen;

e) bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen: die Art der Prüfungen und ihre Bewertung;

f) gegebenenfalls die wegen der besonderen Art der zu besetzenden Dienstposten erforderlichen Sprachkenntnisse;

g) das Höchstalter sowie das hinausgeschobene Höchstalter für Bedienstete, die seit mindestens einem Jahr im Dienst des Organs stehen;

h) der späteste Zeitpunkt für den Eingang der Bewerbungen;

i) gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 28 Buchstabe a des Statuts.

(2) Allgemeine Stellenausschreibungen sind spätestens einen Monat vor dem für die Einreichung der Bewerbungen festgelegten Zeitpunkt und gegebenenfalls mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Prüfungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Alle Stellenausschreibungen sind innerhalb der Organe der drei Europäischen Gemeinschaften unter Einhaltung derselben Frist allgemein bekanntzugeben.

Artikel 2

Die Bewerbungen sind schriftlich auf einem Formblatt einzureichen, dessen Fassung die Anstellungsbehörde bestimmt.

Von den Bewerbern können zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte aller Art gefordert werden.

Artikel 3

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einer oder mehreren Personen, die von der Anstellungsbehörde bestellt werden, sowie einem Beamten, der von der Personalvertretung benannt wird.

Der Prüfungsausschuß kann zu bestimmten Prüfungen einen oder mehrere Beisitzer hinzuziehen, die beratende Stimme haben.

Die unter den Beamten ausgewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens der gleichen Besoldungsgruppe angehören, die für den zu besetzenden Dienstposten vorgesehen ist.

Artikel 4

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen nach Artikel 28 Buchstaben a, b und c des Statuts erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Artikel 5

Der Prüfungsausschuß nimmt von den Unterlagen Kenntnis und stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß aus diesem Verzeichnis die Bewerber, die zur Prüfung zugelassen werden.

Der Prüfungsausschuß stellt sodann das in Artikel 30 des Statuts geforderte Verzeichnis der geeigneten Bewerber auf; die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber muß nach Möglichkeit mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der zu besetzenden Dienstposten.

Der Prüfungsausschuß leitet der Anstellungsbehörde das Verzeichnis der geeigneten Bewerber und einen mit Gründen versehenen Bericht zu, der gegebenenfalls die Bemerkungen der Ausschußmitglieder enthält.

Artikel 6

Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

ANHANG IV

Verfahren für die Gewährung der in den Artikeln 41 und 50 des Statuts vorgesehenen Vergütung

Einziger Artikel

(1) Ein Beamter, auf den die Artikel 41 oder 50 des Statuts Anwendung finden, hat Anspruch

a) für drei Monate auf eine monatliche Vergütung in Höhe seines Grundgehalts;

b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach dem Lebensalter und der Dienstzeit an Hand der Tabelle in Absatz 3 bestimmt, auf eine monatliche Vergütung in Höhe von

85 v. H. seines Grundgehalts für den 4. bis 6. Monat,

70 v. H. seines Grundgehalts für die folgenden fünf Jahre,

60 v. H. seines Grundgehalts für die übrige Zeit.

Der Anspruch auf Gewährung der Vergütung endet mit dem Tage, an dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Vorschriften dieses Anhangs werden nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Statuts überprüft.

(3) Um an Hand des Lebensalters den Zeitabschnitt zu bestimmen, während dessen der Beamte Anspruch auf die in den Artikeln 41 und 50 des Statuts vorgesehene Vergütung hat, ist auf seine Dienstzeit der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient anzuwenden; der Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vorhergehenden Monat abgerundet.

Lebensalter	v. H.	Lebensalter	v. H.
20	18	40	48
21	19,5	41	49,5
22	21	42	51
23	22,5	43	52,5
24	24	44	54
25	25,5	45	55,5
26	27	46	57
27	28,5	47	58,5
28	30	48	60
29	31,5	49	61,5
30	33	50	63
31	34,5	51	64,5
32	36	52	66
33	37,5	53	67,5
34	39	54	69
35	40,5	55	70,5
36	42	56	72
37	43,5	57	73,5
38	45	58	75
39	46,5	59	76,5

ANHANG V

Urlaubsordnung

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1

Jahresurlaub

Artikel 1

Für das Jahr des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Dienst besteht ein Anspruch auf Urlaub von zwei Arbeitstagen je vollen Dienstmonat, von zwei Arbeitstagen für den Bruchteil eines Monats bei mehr als fünfzehn Tagen und von einem Arbeitstag bei bis zu fünfzehn Tagen.

Artikel 2

Der Beamte kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Teilen nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muß jedoch mindestens einen Zeitabschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen umfassen. Neueingestellte Beamte erhalten erst drei Monate nach ihrem Dienstantritt Urlaub; in außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Fällen kann der Urlaub vor Ablauf dieser Frist bewilligt werden.

Artikel 3

Erkrankt ein Beamter während seines Jahresurlaubs und hätte ihn diese Erkrankung, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre, an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so verlängert sich der Jahresurlaub um die Tage der Dienstunfähigkeit, die durch ärztliches Zeugnis ordnungsgemäß nachzuweisen ist.

Artikel 4

Hat ein Beamter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so kann der Urlaubsanspruch bis zu zwölf Urlaubstagen auf das folgende Jahr übertragen werden.

Hat ein Beamter bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so erhält er als Ausgleich für jeden nicht in Anspruch genommenen Urlaubstag einen Betrag in Höhe von einem Dreißigstel seiner monatlichen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst.

Hat ein Beamter bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst mehr Jahresurlaub genommen, als ihm zu diesem Zeitpunkt zustand, so wird ein nach Absatz 2 zu berechnender Betrag einbehalten.

Artikel 5

Wird ein Beamter aus dienstlichen Gründen aus seinem Jahresurlaub zurückgerufen oder wird eine ihm erteilte Urlaubsgenehmigung aus dienstlichen Gründen widerrufen, so sind ihm die daraus entstehenden, ordnungsgemäß nachzuweisenden Kosten zu erstatten und erneut Reisetage zu bewilligen.

ABSCHNITT 2

Dienstbefreiung

Artikel 6

Außer dem Jahresurlaub kann dem Beamten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch auf Dienstbefreiung besteht insbesondere in nachstehenden Fällen und in folgenden Grenzen:

- Eheschließung des Beamten: 4 Tage,
- Umzug des Beamten: bis zu 2 Tagen,
- schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu 3 Tagen,
- Tod des Ehegatten: 4 Tage,
- schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu 2 Tagen,
- Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: 2 Tage,
- Geburt, Eheschließung eines Kindes: 2 Tage,
- schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu 2 Tagen,
- Tod eines Kindes: 4 Tage.

ABSCHNITT 3

Reisetage

Artikel 7

Die Dauer der in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Beurlaubungen verlängert sich um Reisetage, die nach den von der Eisenbahn zugrunde ge-

legten Entfernungen zwischen dem Urlaubsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung wie folgt berechnet werden:

— zwischen 50 und 250 km: ein halber Tag für Hin- und Rückreise;

— zwischen 251 und 600 km: ein Tag für Hin- und Rückreise;

— zwischen 601 und 1000 km: zwei Tage für Hin- und Rückreise;

— zwischen 1001 und 1400 km: drei Tage für Hin- und Rückreise;

— über 1400 km: vier Tage für Hin- und Rückreise.

Auf Antrag des Beamten kann bei entsprechendem Nachweis hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Hin- und Rückreise nicht innerhalb der bewilligten Reisetage möglich ist.

Urlaubsort im Sinne dieses Artikels ist beim Jahresurlaub der Herkunftsort.

ANHANG VI

Ausgleich und Vergütung für Überstunden

Artikel 1

Die Beamten der Laufbahngruppen C und D haben nach Maßgabe des Artikels 56 des Statuts Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden wie folgt durch Freizeit abgegolten oder vergütet werden:

a) Für jede Überstunde ist als Ausgleich eine Stunde Freizeit zu gewähren; wurde die Überstunde jedoch zwischen 22 und 7 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag geleistet, so sind als Ausgleich eineinhalb Stunden Freizeit zu gewähren; Freizeit als Überstundenausgleich wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der Wünsche des Beamten gewährt.

b) Ist es aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen, die Überstunden innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet worden sind, durch Dienstbefreiung abzugelten, so gewährt die Anstellungsbehörde eine Vergütung der nicht durch Freizeit abgegoltenen Überstunden in Höhe von 0,72 v. H. des Monatsgrundgehalts für jede Überstunde an Hand der unter Buchstabe a getroffenen Regelung.

c) Ein Ausgleich oder eine Vergütung für Überstunden wird nur dann gewährt, wenn die zusätzliche Dienstleistung länger als 30 Minuten gedauert hat.

Artikel 2

Fahrzeiten bei Dienstreisen gelten nicht als Überstunden im Sinne dieses Anhangs. Arbeitsstunden, die am Dienstreiseort über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden, können durch Verfügung der Anstellungsbehörde durch Freizeit abgegolten oder gegebenenfalls vergütet werden.

Artikel 3

Abweichend von den Artikeln 1 und 2 können Überstunden, die von bestimmten unter besonderen Bedingungen arbeitenden Gruppen von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, durch eine Pauschalzulage vergütet werden; die Höhe dieser Zulage sowie Voraussetzungen und Verfahren für ihre Gewährung werden von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses festgelegt.

ANHANG VII

Vorschriften über Dienstbezüge und Kostenerstattungen

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1

Familienzulagen

Artikel 1

(1) Ist ein Beamter Familienvorstand, so erhält er eine Zulage in Höhe von 5 v. H. seines Grundgehalts, die mindestens 625 bfrs. monatlich betragen muß.

(2) Ist ein Beamter Familienvorstand und übt sein Ehegatte eine Erwerbstätigkeit aus, so wird diese Zulage nicht gewährt, soweit durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt wird. Er behält jedoch den Anspruch auf die Zulage, wenn sein Jahresgrundgehalt unter 200 000 bfrs. liegt und das berufliche Nettoeinkommen des Ehegatten 100 000 bfrs. nicht übersteigt.

(3) Als Familienvorstand gilt:

a) der verheiratete männliche Beamte sowie die verheiratete Beamtin, deren Ehegatte dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet und daher keine Erwerbstätigkeit ausüben kann;

b) der verwitwete, geschiedene oder unverheiratete Beamte, der ein Kind oder mehrere Kinder im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und 3 zu unterhalten hat;

c) auf Grund einer besonderen Verfügung der Anstellungsbehörde: die verheiratete Beamtin, die dauernd getrennt lebt und ein Kind oder mehrere Kinder im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und 3 zu unterhalten hat;

d) auf Grund einer besonderen mit Gründen versehenen und auf beweiskräftige Unterlagen gestützten Verfügung der Anstellungsbehörde: der Beamte, der die Bedingungen nach Buchstaben a und b zwar nicht erfüllt, auf Grund besonderer Umstände jedoch die Lasten eines Familienvorstands zu tragen hat, und dessen Ehegatte keine derartige Zulage erhält.

Artikel 2

(1) Der Beamte erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderzulage von monatlich 1000 bfrs.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder gelten eheliche, uneheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Beamten oder seines Ehegatten, wenn der Beamte die Kinder tatsächlich unterhält.

(3) Die Zulage wird gewährt:

a) ohne weiteres für Kinder unter 18 Jahren;

b) auf begründeten Antrag des Beamten für Kinder von 18 bis 25 Jahren, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

(4) Den unterhaltsberechtigten Kindern kann ausnahmsweise durch besondere mit Gründen versehene und auf beweiskräftige Unterlagen gestützte Verfügung der Anstellungsbehörde jede Person gleichgestellt werden, der der Beamte gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und deren Unterhalt ihn mit erheblichen Ausgaben belastet.

(5) Diese Zulage wird ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes weitergezahlt, wenn es dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; dies gilt für die gesamte Dauer der Krankheit oder des Gebrechens.

(6) Für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne dieses Artikels wird die Kinderzulage nur einmal gewährt, auch dann, wenn die Eltern zwei verschiedenen Organen der drei Europäischen Gemeinschaften unterstehen.

Artikel 3

Der Beamte erhält für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 900 bfrs.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Kind sechs Jahre alt wird, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet.

ABSCHNITT 2

Auslandszulage

Artikel 4

(1) Eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des Grundgehalts wird gewährt:

a) Beamten, die
   - die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen europäischem Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, nicht besitzen und nicht besessen haben und
   - während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von fünf Jahren in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates weder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben. Bei Anwendung dieser Bestimmung bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation ergibt;

b) Beamten, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben, jedoch während eines bei ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von zehn Jahren aus einem anderen Grund als der Ausübung einer Tätigkeit in einer Dienststelle eines Staates oder in einer internationalen Organisation ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates hatten.

(2) Haben Ehegatten, die im Dienst der drei Europäischen Gemeinschaften stehen, nach den vorgenannten Bestimmungen Anspruch auf die Zulage, so steht sie nur dem Ehegatten zu, dessen Grundgehalt höher ist.

(3) Ein Beamter verliert den Anspruch auf die Zulage, wenn er durch die Eheschließung mit einer Person, welche die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulage im Zeitpunkt der Eheschließung nicht erfüllt, die Eigenschaft als Familienvorstand nicht erwirbt.

ABSCHNITT 3

Kostenerstattung

A. Einrichtungsbeihilfe

Artikel 5

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der die Bedingungen für die Zahlung der Auslandszulage erfüllt oder nachweist, daß er in Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 20 des Statuts seinen Wohnsitz wechseln mußte, hat Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe; sie beträgt bei Beamten, die Familienvorstand sind, zwei Monatsgrundgehälter und bei Beamten, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, ein Monatsgrundgehalt.

(2) Ein Beamter, der infolge einer Verwendung an einem neuen Dienstort in Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 20 des Statuts seinen Wohnsitz wechseln muß, hat Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe in gleicher Höhe.

(3) Die Einrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Grundgehalt im Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder der anderweitigen dienstlichen Verwendung berechnet.

Die Einrichtungsbeihilfe wird auf Grund von Unterlagen ausgezahlt, aus denen hervorgeht, daß der Beamte — und, wenn er Familienvorstand ist, auch seine Familie — am Ort der dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat.

(4) Nimmt ein Beamter, der Familienvorstand ist, nicht mit seiner Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung, so erhält er nur die Hälfte der Beihilfe, auf die er sonst Anspruch hätte; die zweite Hälfte wird ihm ausgezahlt, wenn seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung nimmt und hierbei die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Fristen eingehalten werden. Wird der Beamte, bevor seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat, am Wohnsitz seiner Familie dienstlich verwendet, so erwirbt er dadurch keinen Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe.

(5) Ein Beamter auf Lebenszeit, der die Einrichtungsbeihilfe erhalten hat und vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Tage seines Dienstantritts auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Gemeinschaften ausscheidet, muß bei seinem Ausscheiden die erhaltene Beihilfe anteilig im Verhältnis zu der noch verbleibenden Frist zurückzahlen.

B. Wiedereinrichtungsbeihilfe

Artikel 6

(1) Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst hat der Beamte auf Lebenszeit, der die Einrichtungsbeihilfe erhalten hat, Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe, sofern er mindestens vier Dienstjahre abgeleistet hat und in seiner neuen Stelle nicht eine Beihilfe gleicher Art erhält; sie beträgt bei einem Beamten, der Familienvorstand ist, zwei Monatsgrundgehälter und bei einem Beamten, der diese Eigenschaft nicht besitzt, ein Monatsgrundgehalt.

Bei Berechnung dieser Frist werden die Jahre berücksichtigt, die der Beamte in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 des Statuts — mit Ausnahme des Urlaubs aus persönlichen Gründen — verbracht hat.

Diese Frist braucht nicht erfüllt zu sein, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben worden ist.

(2) Im Falle des Todes eines Beamten auf Lebenszeit wird die Wiedereinrichtungsbeihilfe an seine Witwe oder an den Ehegatten gezahlt, sofern dieser die Bedingungen des Anhangs VIII Artikel 23 erfüllt; lebt keine dieser Personen mehr, so wird an die nach Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen gezahlt; die Bedingung nach Absatz 1 (Dienstjahre) braucht nicht erfüllt zu sein.

(3) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Grundgehalt des Beamten im Zeitpunkt seines endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst berechnet.

(4) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird gezahlt, wenn nachgewiesen ist, daß der Beamte und seine Familie an einem Ort Wohnung genommen haben, der von dem Ort seiner dienstlichen Verwendung mindestens 70 km entfernt liegt; ist der Beamte verstorben, so muß seine Familie unter den gleichen Voraussetzungen Wohnung genommen haben.

Der Beamte muß spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden, die Familie eines verstorbenen Beamten spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Beamten übersiedelt sein.

Dem Anspruchsberechtigten kann der Fristablauf nicht entgegengehalten werden, wenn er nachweisen kann, daß er von diesen Vorschriften keine Kenntnis hatte.

C. Reisekosten

Artikel 7

(1) Der Beamte hat in folgenden Fällen für sich, seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen, die tatsächlich mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

a) bei Dienstantritt: vom Ort der Einberufung bis zum Ort der dienstlichen Verwendung;

b) bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 47 des Statuts: vom Ort der dienstlichen Verwendung zu dem nach Absatz 3 festgesetzten Herkunftsort;

c) bei jeder Versetzung, die eine Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zur Folge hat.

Beim Tode eines Beamten haben die Witwe und die unterhaltsberechtigten Personen unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Die Reisekosten umfassen ferner die entstandenen Kosten für Platzkarten, für die Beförderung des Gepäcks und gegebenenfalls unumgängliche Hotelkosten.

(2) Der Erstattung werden zugrunde gelegt:

— der übliche kürzeste und billigste Reiseweg mit der Eisenbahn zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Ort der Einberufung oder dem Herkunftsort;

— für die Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst der Fahrpreis 1. Klasse, für die übrigen Beamten der Fahrpreis 2. Klasse;

— wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens sechs Stunden zwischen 22 und 7 Uhr umfaßt, der Schlafwagenzuschlag bis zum Preis der 2. Klasse oder des Liegewagens bei Vorlage der entsprechenden Fahrausweise.

Wird ein anderes als das vorstehend genannte Beförderungsmittel benutzt, so wird der Erstattung der Preis für die Eisenbahnfahrt in der dem Beamten zustehenden Reiseklasse unter Ausschluß des Schlafwagenzuschlags zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage vorgenommen werden, so ist die Erstattung durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde zu regeln.

(3) Der Herkunftsort des Beamten wird bei seinem Dienstantritt unter Berücksichtigung des Ortes, von dem aus er einberufen worden ist, oder des Mittelpunkts seiner Lebensinteressen festgestellt. Diese Feststellung kann im Laufe der Amtszeit des Beamten oder anläßlich seines Ausscheidens aus dem Dienst durch eine besondere Verfügung der Anstellungsbehörde geändert werden. Diese Verfügung darf während der Amtszeit des Beamten nur in Ausnahmefällen und bei Vorlage von Nachweisen getroffen werden, durch die der Antrag des Beamten ordnungsgemäß belegt wird.

Bei dieser Änderung darf ein Ort außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der in Anhang IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erwähnten Länder und Hoheitsgebiete als Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht anerkannt werden.

Artikel 8

(1) Der Beamte hat je Kalenderjahr für sich und — soweit er Familienvorstand ist — für seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 7).

Erwirbt der Beamte während des laufenden Jahres durch Eheschließung die Eigenschaft eines Familienvorstandes, so werden die dem Ehegatten zustehenden Reisekosten anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum berechnet, der zwischen der Eheschließung und dem Jahresende liegt.

Bei Änderungen der Berechnungsgrundlage auf Grund von Veränderungen des Familienstands, die nach dem Zahlungstermin für die betreffenden Beträge eingetreten sind, braucht der Empfänger keine Rückzahlung zu leisten.

Den Reisekosten für Kinder von vier bis zehn Jahren wird der halbe Fahrpreis zugrunde gelegt; für die Zwecke dieser Berechnung ist jeweils anzunehmen, daß die Kinder am 1. Januar des laufenden Jahres das 4. oder 10. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für die Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst wird der Pauschalvergütung der Eisenbahnfahrpreis

1. Klasse, für die übrigen Beamten der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage durchgeführt werden, so ist die Erstattung durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde zu regeln.

Bei den Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst werden von dem auf diese Weise berechneten Gesamtbetrag 750 bfrs abgezogen.

(3) Ein Beamter, der während eines Kalenderjahres aus anderen Gründen als durch Tod aus dem Amt ausscheidet oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen erhält, hat, sofern er während des Jahres weniger als neun Monate im Dienst der Organe der drei Europäischen Gemeinschaften tätig war, lediglich Anspruch auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Zahlung, der anteilig im Verhältnis zu der im aktiven Dienst verbrachten Zeit berechnet wird.

D. Umzugskosten

Artikel 9

(1) Die für den Transport der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge einschließlich der Versicherungskosten zur Deckung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer) werden dem nach Artikel 20 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichteten Beamten erstattet, sofern ihm diese Beträge nicht anderweit ersetzt werden. Die Beträge werden in den Grenzen eines zuvor genehmigten Kostenvoranschlags erstattet. Den zuständigen Stellen des Organs sind mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. Sind die zuständigen Stellen der Auffassung, daß die vorgelegten Kostenvoranschläge einen angemessenen Betrag übersteigen, so können sie einen anderen Transportunternehmer vorschlagen. Die Erstattung der Umzugskosten, auf die der Beamte Anspruch hat, kann dann auf den Betrag begrenzt werden, den dieser Transportunternehmer in seinem Kostenvoranschlag angegeben hat.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Beamten werden die Kosten für den Umzug vom Ort seiner dienstlichen Verwendung bis zu seinem Herkunftsort erstattet.

War der verstorbene Beamte unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

(3) Der Umzug eines Beamten auf Lebenszeit muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf seiner Probezeit durchgeführt werden.

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Amt muß der Umzug innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehenen Frist von drei Jahren durchgeführt werden.

Nach Ablauf der genannten Fristen entstandene Umzugskosten dürfen nur in Ausnahmefällen auf Grund einer besonderen Verfügung der Anstellungsbehörde erstattet werden.

E. Tagegeld

Artikel 10

(1) Beamte, die nachweislich nicht weiterhin an ihrem Herkunftsort wohnen können und nicht an den Ort ihrer dienstlichen Verwendung umgezogen sind, haben für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten Anspruch auf ein Tagegeld, das wie folgt festgesetzt wird:

	Beschäftigungsort	Besoldungsgruppe	Beamte, die Familienvorstand sind		Beamte, die nicht Familienvorstand sind	
			vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag ab	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag ab
			bfrs. je Kalendertag			
I	Brüssel, Mailand, Paris, Rom, Straßburg und Städte in Deutschland mit mehr als 1 000 000 Einwohnern	A 1 bis A 3	550	250	375	175
		A 4 bis A 8 Laufbahngruppe B	525	225	350	150
		Laufbahngruppen C und D	450	200	300	125
II	Bonn und Städte in Deutschland mit mehr als 600 000 Einwohnern Wien, Luxemburg, andere Orte in: Belgien, Frankreich, Italien	A 1 bis A 3	475	225	325	150
		A 4 bis A 8 Laufbahngruppe B	450	200	300	125
		Laufbahngruppen C und D	375	175	250	100
III	andere Orte in Deutschland und in Österreich, Orte in den Niederlanden	A 1 bis A 3	450	200	300	125
		A 4 bis A 8 Laufbahngruppe B	425	175	275	100
		Laufbahngruppen C und D	350	150	225	90

(2) Zieht ein Beamter um, nachdem er das Tagegeld für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten bezogen hat, so wird die Einrichtungsbeihilfe, auf die er gemäß Artikel 5 Anspruch hat, wie folgt gekürzt:

— um 30 v. H. des Gesamtbetrags der von dem Betreffenden nach dem 4. Monat bezogenen Tagegelder, wenn es sich um einen Beamten handelt, der nicht Familienvorstand ist,

— um 20 v. H. des Gesamtbetrags der vorgenannten Tagegelder, wenn es sich um einen Beamten handelt, der Familienvorstand ist.

Die Einrichtungsbeihilfe darf jedoch nicht niedriger sein als:

— 5000 bfrs. für einen Beamten, der Familienvorstand ist,

— 3000 bfrs. für einen Beamten, der nicht Familienvorstand ist.

(3) Zieht ein Beamter nicht an den Ort seiner dienstlichen Verwendung um, obwohl er die Genehmigung dazu erhalten hat, so wird die Höhe des ihm zustehenden Tagegeldes auf den Gesamtbetrag der Zahlungen beschränkt, auf die der Beamte im Falle eines Umzugs Anspruch gehabt hätte.

Die Anstellungsbehörde setzt in diesem Fall den Höchstbetrag fest, auf den der Beamte Anspruch hat, und wendet hierbei zur Schätzung der Umzugskosten die Bestimmungen des Artikels 9 an.

(4) Die in Absatz 1 und 3 vorgesehene Beschränkung und die Kürzung nach Absatz 2 gelten nicht für einen Beamten, dem es nach Auffassung der Anstellungsbehörde unmöglich war, seinen Umzug durchzuführen.

(5) Das in Absatz 1 vorgesehene Tagegeld wird während der Zeit, in der der Beamte nach Artikel 13 das bei Dienstreisen vorgesehene Tagegeld erhält, um die Hälfte gekürzt.

F. Dienstreisekosten

Artikel 11

(1) Ein Beamter, der auf Grund eines Dienstreiseauftrags eine Dienstreise ausführt, hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten und auf Tagegelder.

Ein Beamter, der die Ausgleichsentschädigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Statuts erhält, hat Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten und auf Tagegelder gemäß den Bestimmungen, die für die Beamten der Besoldungsgruppe gelten, in der er vorübergehend verwendet wird.

(2) In dem Dienstreiseauftrag ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Dienstreise festzusetzen, die bei der Berechnung des Vorschusses zugrunde zu legen ist, den der Beamte auf seine Tagegelder erhalten kann. Der Vorschuß wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht gezahlt, wenn die Reise voraussichtlich nicht länger als 24 Stunden dauert und innerhalb eines Landes stattfindet, in dem die gleiche Währung Geltung hat wie am Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten.

Artikel 12

(1) Als Fahrkosten eines in dienstlichem Auftrag reisenden Beamten gelten die Eisenbahnfahrpreise für den kürzesten Reiseweg, und zwar der 1. Klasse für den Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der 2. Klasse für die übrigen Beamten.

Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise 800 km oder mehr, so werden den Beamten der Laufbahngruppen C und D die Fahrkosten auf Grund des Eisenbahnfahrpreises 1. Klasse erstattet.

Beamten der Laufbahngruppen C und D kann für eine Dienstreise, bei der die Entfernung für die Hin- und Rückreise weniger als 800 km beträgt, durch Verfügung der Anstellungsbehörde der Eisenbahnfahrpreis 1. Klasse erstattet werden, wenn sie ein Mitglied des Organs oder einen Beamten begleiten, der diese Klasse benutzen darf.

Die Fahrkosten umfassen ferner:

— die Kosten für die Platzkarten und für die Beförderung des notwendigen Gepäcks;

— die Zuschläge für Schnellzüge (Erstattung gegen Vorlage der Zuschlagkarten, wenn solche ausgestellt werden);

— den Schlafwagenzuschlag (Erstattung gegen Vorlage der Schlafwagenkarte), wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 7 Uhr umfaßt:

  — für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und L/A 3 „Einzelbett"-Klasse oder, falls nicht vorhanden, „Sonderabteil"-Klasse;

  — für die übrigen Beamten „Zweibett"-Klasse;

  — führt der Zug nicht die für die Beamten der unter A 3 und L/A 3 liegenden Besoldungsgruppen vorgesehene Schlafwagenklasse, so ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde die nächsthöhere Klasse oder die Einzelbett-Klasse, sofern der Zug nur diese führt, zu erstatten.

(2) Einem Beamten kann gestattet werden, das Flugzeug zu benutzen. Gegen Vorlage der Flugkarte werden den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und L/A 3 die Flugkosten der Luxusklasse oder 1. Klasse, den übrigen Beamten die Flugkosten der unmittelbar darunter liegenden Klasse erstattet.

Durch Verfügung der Anstellungsbehörde kann den Beamten der unter A 3 und L/A 3 liegenden Besoldungsgruppen, die ein Mitglied des Organs oder Beamte der höheren Besoldungsgruppen auf einer bestimmten Dienstreise begleiten, für diese Dienstreise gegen Vorlage der Flugkarte der Flugpreis der von dem Mitglied oder dem Beamten der höchsten Besoldungsgruppe benutzten Klasse erstattet werden.

Durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde kann einem Beamten gestattet werden, Gepäck über das in den Beförderungsbedingungen vorgesehene Gewicht hinaus mitzuführen.

(3) Bei Schiffsreisen wird die zu benutzende Klasse von Fall zu Fall durch die Anstellungsbehörde bestimmt.

Anstelle des Tagegelds nach Artikel 13 erhält der Beamte bei einer Schiffsreise für die Dauer der Reise ein Tagegeld von 150 bfrs. je 24 Stunden.

(4) Einem Beamten kann bei bestimmten Dienstreisen die Benutzung eines privaten Kraftwagens gestattet werden, sofern sich hierdurch die für die Erfüllung des dienstlichen Auftrags vorgesehene Dauer nicht verlängert.

In diesem Falle werden die Fahrkosten nach Absatz 1 pauschal erstattet.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch einem Beamten, der regelmäßig Dienstreisen unter besonderen Umständen ausführt, anstelle des Eisenbahnfahrpreises eine Vergütung nach zurückgelegten Kilometern gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und die Erstattung der Fahrkosten auf der üblichen Basis offensichtlich zu Nachteilen führen würden.

Ein Beamter, dem die Benutzung seines privaten Kraftwagens gestattet wird, bleibt in vollem Umfang für etwaige Unfälle haftbar, die das Fahrzeug erleidet oder Dritten verursacht. Er muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, durch die seine Haftpflicht innerhalb der von der Anstellungsbehörde als ausreichend anerkannten Grenzen gedeckt ist.

Artikel 13

(1) Die Tagegelder werden in belgischen Franken nach folgender Tabelle berechnet:

Dienstreiseorte in	Satz		
	I	II	III
	Besoldungsgruppe A 1 bis A 3 und L/A 3	Besoldungsgruppe A 4 bis A 8 L/A 4 bis L/A 8 und Laufbahngruppe B	sonstige Besoldungsgruppen
Deutschland [1]) Österreich den Niederlanden	450	600	500
Belgien [1]) Frankreich [1]) Italien [1]) Luxemburg dem Vereinigten Königreich [1]) der Schweiz	500	650	550
sonstigen Ländern	Für jede Dienstreise zu bestimmen		

[1]) Ist der Dienstreiseort Berlin, Bonn, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Genf, London, Mailand, München, Paris, Rom, Straßburg oder Wien, so erhöht sich der Satz für die Tagegelder der Spalte I um 50 bfrs., der Spalten II und III um 100 bfrs.

(2) Neben den in Spalte I vorgesehenen Sätzen wird die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und die Abgaben, nicht aber für das Frühstück erstattet. Wird die Hotelrechnung nicht vorgelegt, so erhält der Beamte einen Pauschalbetrag von 175 bfrs., es sei denn, daß er von der Gemeinschaft, der er untersteht, zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat oder die Nacht nicht außerhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

In den Fällen, in denen eine Hotelrechnung vorgelegt wird, kann die Dienstbehörde die beantragte Erstattung kürzen, falls ihr der vom Beamten verausgabte Betrag zu hoch erscheint.

(3) Der in den Spalten II und III vorgesehene Satz der Tagegelder vermindert sich um 200 bfrs. bzw. 175 bfrs. für jeden nach Absatz 5 abzurechnenden Dienstreisetag, an dem der Beamte von der Gemeinschaft, der er untersteht, zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat.

(4) Die gleichen Abzüge sind vorzunehmen, wenn der Beamte die Nacht nicht außerhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

(5) Für die Abrechnung der Tagegelder gelten vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 folgende Bestimmungen:

a) Dienstreisen bis zu 24 Stunden:
   - für bis zu 6 Stunden: Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Viertel des Tagegeldes;
   - für mehr als 6 bis zu 12 Stunden: ein halbes Tagegeld;
   - für mehr als 12 bis zu 24 Stunden: ein volles Tagegeld.

b) Dienstreisen von mehr als 24 Stunden:
   - für je volle 24 Stunden: ein volles Tagegeld;
   - für die über 24 Stunden hinausgehende Zeit bis zu 6 Stunden: kein Tagegeld;
   - für die über 24 Stunden hinausgehende Zeit von mehr als 6 bis 12 Stunden; ein halbes Tagegeld;
   - für die über 24 Stunden hinausgehende Zeit von mehr als 12 Stunden; ein volles Tagegeld.

(6) Mit dem Tagegeld werden sämtliche Auslagen des auf Dienstreise befindlichen Beamten einschließlich der Beförderungskosten am Dienstreiseort abgegolten mit Ausnahme der nachstehenden Kosten, die gegen Vorlage von Belegen zusätzlich erstattet werden:

a) aus dienstlichen Gründen verauslagte Kosten für Telegramme sowie Ferngespräche und Auslandsgespräche;

b) Aufwandskosten in den Fällen des Artikels 14;

c) außergewöhnliche Auslagen, die dem Beamten bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags im Interesse des Organs ent-

weder auf Grund besonderer Weisungen oder durch höhere Gewalt entstehen, sofern die gewährten Tagegelder für diese Auslagen offensichtlich nicht ausreichen.

(7) Ist anzunehmen, daß sich der Beamte bei einer Dienstreise mindestens vier Wochen an dem gleichen Ort aufhält, so kann der Tagegeldsatz um ein Viertel gekürzt werden, sofern der Beamte vor Antritt der Dienstreise hierauf hingewiesen worden ist.

Die Kürzung kann auch noch während der Dienstreise angeordnet werden. In diesem Falle wird die Kürzung frühestens acht Tage nach der Bekanntgabe an den Beamten wirksam, sofern die Dienstreise vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an gerechnet mindestens noch vier Wochen andauert.

(8) Nimmt der auf Dienstreise befindliche Beamte an einem Essen teil, das von seinem Organ gegeben wird oder dessen Kosten nachträglich von dem Organ übernommen werden, so

a) hat er dies mitzuteilen;

b) wird das Tagegeld, das er für die Dienstreise erhält, um 150 bfrs. gekürzt.

G. Pauschalerstattung von Kosten

Artikel 14

(1) Einem Beamten, der auf Grund der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen hat, kann von der Anstellungsbehörde eine Pauschale für diese Dienstaufwandskosten gewährt werden; die Höhe dieser Pauschale wird von der Anstellungsbehörde bestimmt.

In besonderen Fällen kann die Anstellungsbehörde zusätzlich die Übernahme eines Teils der Wohnungskosten des Beamten auf das Organ beschließen.

(2) Für einen Beamten, der auf Grund besonderer Weisungen gelegentlich im dienstlichen Interesse Aufwandskosten zu verauslagen hat, wird der Betrag der Entschädigung für diese Dienstaufwandskosten gegen Vorlage der Belege und unter den von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen von Fall zu Fall bestimmt.

Artikel 15

Durch Verfügung der Anstellungsbehörde kann ein Beamter der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, der nicht über einen Dienstwagen verfügt, als pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt, in der er dienstlich verwendet wird, eine Vergütung erhalten, die jährlich 36 000 bfrs. nicht überschreiten darf.

Diese Vergütung kann durch eine mit Gründen versehene Verfügung der Anstellungsbehörde dem Beamten gewährt werden, der aus zwingenden dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegt, für die er auf Grund einer besonderen Ermächtigung seinen privaten Kraftwagen benutzen darf.

ABSCHNITT 4

Zahlung der Bezüge

Artikel 16

(1) Die Dienstbezüge werden dem Beamten am 15. Tage jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Betrag der Dienstbezüge wird auf volle belgische Franken aufgerundet.

(2) Besteht kein Anspruch auf volle Monatsdienstbezüge, so werden diese in Dreißigstel geteilt, und zwar entspricht die Anzahl der zu zahlenden Dreißigstel:

a) bei fünfzehn Tagen oder weniger der tatsächlichen Zahl der zu vergütenden Tage;

b) bei mehr als fünfzehn Tagen dem Unterschied zwischen dreißig und der tatsächlichen Zahl der nicht zu vergütenden Tage.

(3) Entsteht der Anspruch auf Familienzulagen und Auslandszulage nach dem Dienstantritt des Beamten, so erhält er die Zulagen vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entsteht. Bei Erlöschen des Anspruchs auf diese Zulagen werden sie dem Beamten bis zum letzten Tag des Monats gezahlt, in dem der Anspruch erlischt.

Artikel 17

(1) Die einem Beamten zustehenden Bezüge werden an dem Ort und in der Währung des Landes gezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte kann einen Teil seiner Bezüge bis zur Höhe des Betrags der von ihm bezogenen Auslandszulage durch das Organ, dem er untersteht, regelmäßig überweisen lassen, und zwar:

— entweder in der Währung des Mitgliedstaats der Gemeinschaften, dessen Staatsangehöriger er ist, oder

— in der Währung des Mitgliedstaats der Gemeinschaften, in dem sich sein Wohnsitz befindet oder sich ein unterhaltsberechtigtes Mitglied seiner Familie ständig aufhält.

Regelmäßige Überweisungen, die den vorerwähnten Höchstbetrag überschreiten, dürfen nur zur Deckung von Kosten vorgenommen werden, die sich für den Beamten insbesondere aus regelmäßigen und nachgewiesenen Verpflichtungen außerhalb des Landes ergeben, in dem sich der Sitz der Gemeinschaft befindet oder in dem er seine Tätigkeit ausübt.

(3) Abgesehen von diesen regelmäßigen Überweisungen kann einem Beamten nur ausnahmsweise und nur für ordnungsgemäß begründete Fälle die Genehmigung zur Überweisung von Beträgen erteilt werden, über die er in den in Absatz 2 bezeichneten Währungen verfügen möchte.

(4) Die Überweisungen nach Absatz 2 und 3 werden zu dem am Tage der Überweisung geltenden amtlichen Wechselkurs ausgeführt.

ANHANG VIII

Versorgungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Versorgungsordnung

KAPITEL 1

Allgemeines

Artikel 1

(1) Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor Dienstantritt festgestellt, daß ein Beamter krank oder gebrechlich ist, so kann die Anstellungsbehörde verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Ablebens vorgesehenen Garantien erst fünf Jahre nach dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

Der Beamte kann bei dem Invaliditätsausschuß gegen diese Verfügung Einspruch erheben.

(2) Ein Beamter, der sich in der dienstrechtlichen Stellung „Beurlaubung zum Wehrdienst" befindet, hat für die unmittelbaren Folgen von Unfällen oder Erkrankungen, die auf den Wehrdienst zurückzuführen sind, keinen Anspruch auf die für den Fall der Invalidität oder des Ablebens vorgesehenen Leistungen. Die auf Hinterbliebene übertragungsfähigen Ruhegehaltsansprüche, die ein Beamter im Zeitpunkt seiner „Beurlaubung zum Wehrdienst" erworben hat, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

KAPITEL 2

Ruhegehalt und Abgangsgeld

ABSCHNITT 1

Ruhegehalt

Artikel 2

Das Ruhegehalt wird nach der Gesamtzahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre des Beamten berechnet. Jedes nach Maßgabe des Artikels 3 berücksichtigte Dienstjahr ist als ruhegehaltfähiges Dienstjahr anzurechnen, jeder volle Monat als ein Zwölftel eines ruhegehaltfähigen Dienstjahres.

Bei der Festlegung des Ruhegehaltsanspruchs können höchstens dreiunddreißig ruhegehaltfähige Dienstjahre berücksichtigt werden.

Artikel 3

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre im Sinne des Artikels 2 wird folgendes berücksichtigt:

a) die Dauer der in der Eigenschaft als Beamter eines der Organe der drei Europäischen Gemeinschaften in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 Buchstaben a, b und c des Statuts abgeleisteten Dienstzeit,

b) bis zu höchstens fünf Jahren die Zeit, in welcher der Anspruch auf die in Artikel 41 und 50 des Statuts genannte Vergütung besteht,

c) die Dauer der in einer anderen Eigenschaft unter den Voraussetzungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften abgeleisteten Dienstzeit.

Voraussetzung ist, daß der Bedienstete während dieser Zeiten die vorgesehenen Beiträge entrichtet hat.

Artikel 4

Ein Beamter, der aus dem Dienst eines Organs ausgeschieden war und von seinem oder einem anderen Organ der Gemeinschaften erneut eingestellt wird, erwirbt neue Ruhegehaltsansprüche.

Er kann verlangen, daß ihm bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche seine gesamte Dienstzeit bei den drei Europäischen Gemeinschaften angerechnet wird, sofern er die Beträge wieder einzahlt, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 12 gezahlt worden sind oder die er als Ruhegehalt bezogen hat, zuzüglich der Zinseszinsen zu dem Jahreszinssatz von 3,5 v. H.

Zahlt ein ruhegehaltberechtigter Beamter die in Absatz 2 genannten Beträge nicht wieder ein, so wird ihm der Kapitalbetrag, der den versicherungsmathematischen Gegenwert seines Ruhegehalts zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem ihm dieses Ruhegehalt nicht mehr ausgezahlt wird, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v. H. in Form eines Ruhegehalts gutgeschrieben, dessen Zahlung bis zur Erreichung des Alters hinausgeschoben wird, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.

Artikel 5

Unabhängig von der in Artikel 3 getroffenen Regelung wird einem Beamten, der im Alter von 60 Jahren weniger als 33 ruhegehaltfähige Dienstjahre hat und gemäß Artikel 3 weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwirbt, für jedes Dienstjahr, das er zwischen dem 60. Lebensjahr und dem Alter abgeleistet hat, von dem an ihm Ruhegehalt gezahlt wird, ein Steigerungssatz in Höhe von 5 v. H. der Ruhegehaltsansprüche gewährt, die er mit 60 Jahren erworben hatte; das Ruhegehalt darf jedoch 60 v. H. seines durchschnittlichen Endgrundgehalts nach Artikel 77 Absatz 3 des Statuts nicht übersteigen.

Dieser Steigerungssatz wird auch im Todesfall gewährt, wenn der Beamte über das 60. Lebensjahr hinaus im Amt verblieben ist.

Artikel 6

Als Existenzminimum gelten für die Errechnung der Versorgungsleistungen 80 v. H. des Grundgehalts eines Beamten der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe D 4.

Artikel 7

Der versicherungsmathematische Gegenwert des Ruhegehalts darf nicht unter dem Betrag liegen, den der Beamte erhalten hätte, wenn Artikel 12 auf ihn angewandt worden wäre.

Liegt der nach vorstehenden Vorschriften festgestellte versicherungsmathematische Gegenwert des Ruhegehalts unter diesem Betrag, so erhält der Beamte ein Ruhegehalt, dessen versicherungsmathematischer Gegenwert ebenso hoch ist wie der in Absatz 1 vorgesehene Betrag.

Artikel 8

Als versicherungsmathematischer Gegenwert des Ruhegehalts gilt der Kapitalwert der dem Beamten zustehenden Leistung; dieser Betrag errechnet sich nach den Sterblichkeitstafeln, die von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen gemäß Artikel 39 zuletzt festgelegt worden sind, und auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 3,5 v. H.

Artikel 9

Scheidet ein Beamter vor dem 60. Lebensjahr aus dem Amt aus, so kann er beantragen, daß die Ruhegehaltszahlung

— entweder bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, oder

— sofern er das 50. Lebensjahr vollendet hat, sofort beginnt. In diesem Falle wird das Ruhegehalt je nach dem Alter des Beamten zur Zeit des Beginns der Ruhegehaltszahlung nach folgender Tabelle gekürzt.

Verhältnis zwischen dem vorzeitig ausgezahlten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt im Alter von 60 Jahren

Lebensalter beim vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand	Koeffizient
50	0,50 678
51	0,53 834
52	0,57 266
53	0,61 009
54	0,65 099
55	0,69 582
56	0,74 508
57	0,79 936
58	0,85 937
59	0,92 593

Artikel 10

Der Anspruch auf Ruhegehalt wird mit dem ersten Tage des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Beamte von Amts wegen oder auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt wird; er erhält seine Bezüge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhegehalt erstmalig zu zahlen ist.

Artikel 11

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Amt aus, um in den Dienst einer nationalen oder internationalen Verwaltung oder Organisation zu treten, die mit den Gemeinschaften ein Abkommen getroffen hat, so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei der Gemeinschaft, der er angehört, erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Verwaltung oder Organisation übertragen zu lassen.

(2) Ein Beamter, der nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer nationalen oder internationalen Organisation oder einem Unternehmen in den Dienst einer der Gemeinschaften tritt, kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit folgende Beträge an die Gemeinschaft, der er angehört, zahlen lassen: den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei seiner Verwaltung, seiner nationalen oder internationalen Organisation oder seinem Unternehmen erworbenen Ruhegehaltsanspruch oder den pauschalen Rückkaufswert, den ihm die Pensionskasse dieser Verwaltung, dieser Organisation oder dieses Unternehmens zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schuldet.

In diesem Falle bestimmt das Organ, bei dem der Beamte im Dienst steht, unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der er als Beamter auf Lebenszeit ernannt worden ist, die Anzahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die es ihm nach seiner eigenen Regelung für die frühere Dienstzeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwertes oder des pauschalen Rückkaufswertes anrechnet.

ABSCHNITT 2

Abgangsgeld

Artikel 12

Ein Beamter, der vor dem 60. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit endgültig aus dem Amt ausscheidet, hat bei seinem Ausscheiden, sofern er nicht ruhegehaltsberechtigt oder Artikel 11 Absatz 1 auf ihn nicht anwendbar ist, Anspruch auf Auszahlung folgender Beträge:

a) des Betrags, der bei Inkrafttreten des Statuts auf seinem Einzelkonto bei der vorläufigen gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften verbucht war, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H.;

b) des Betrags der von seinem Grundgehalt einbehaltenen Ruhegehaltsbeiträge, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H.;

c) sofern er nicht aus dem Dienst entfernt worden ist, eines Abgangsgeldes entsprechend der nach Inkrafttreten des Statuts tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit und berechnet unter Zugrundelegung des eineinhalbfachen Betrags des letzten abzugspflichtigen Monatsgrundgehalts je Dienstjahr. Als tatsächlich abgeleistete Dienstzeit gilt bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 2 auch die frühere Dienstzeit unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Organ bei Inkrafttreten des Statuts nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 angerechneten ruhegehaltfähigen Dienstjahre;

d) des Gesamtbetrags der gemäß Artikel 11 Absatz 2 an die Gemeinschaft, der er angehört, gezahlten Summe, sofern diese sich auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des Statuts bezieht, und des Drittels dieser Summe für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Statuts, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H.

KAPITEL 3

Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit

Artikel 13

Erkennt der Invaliditätsausschuß an, daß ein noch nicht 65 Jahre alter Beamter während der Zeit, in der er Ruhegehaltsansprüche erwirbt, dauernd arbeitsunfähig ist und als voll dienstunfähig zu gelten hat und deshalb ein Amt seiner Laufbahn bei der Gemeinschaft, der er angehört, nicht wahrnehmen kann, so hat der Beamte vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit in Höhe von 60 v. H. seines letzten abzugspflichtigen Grundgehalts.

Ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit darf nicht mit einem nach der Dienstzeit berechneten Ruhegehalt zusammentreffen.

Artikel 14

Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit entsteht mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem festgestellt wird, daß der Beamte sein Amt endgültig nicht mehr ausüben kann.

Der Anspruch erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Beamte die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts nicht mehr erfüllt oder stirbt.

Artikel 15

Solange der Beamte, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ihn das Organ in bestimmten Zeitabständen untersuchen lassen, um sich zu vergewissern, daß er die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt.

Artikel 16

Wird ein Beamter, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, bei seinem oder einem anderen Organ der Gemeinschaften wiederverwendet, so wird die Zeit, in der er dieses Ruhegehalt bezogen hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts nach der Dienstzeit berücksichtigt, ohne daß er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet ist.

KAPITEL 4

Hinterbliebenenversorgung

Artikel 17

Die Witwe eines Beamten, der — bevor er ein Ruhegehalt bezogen hat — verstorben ist, erhält, sofern die Ehe wenigstens ein Jahr gedauert hat, vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 22 ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts, das an den Beamten gezahlt worden wäre, wenn er — ohne Berücksichtigung der Bedingung hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit — im Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt hätte.

Die in Absatz 1 vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus der Ehe oder aus einer früheren Ehe des Beamten ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat oder wenn der Tod des Beamten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die er sich anläßlich der Ausübung seines Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Artikel 18

Die Witwe eines ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit bezogen hat, hat vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 22 und sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt eines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts, das ihr Ehegatte am Tage seines Todes bezog.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Artikel 19

Die Witwe eines ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezogen hat, hat Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte am Tage seines Todes bezog, sofern sie im Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Ruhegehalts mit dem Beamten verheiratet war.

Artikel 20

Die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern die Ehe mit dem Beamten, auch wenn sie nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen wurde, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Artikel 21

(1) Das Waisengeld nach Artikel 80 des Statuts beträgt für das erste verwaiste Kind $^{8}/_{10}$ des Witwengeldes, auf das die Witwe des Beamten Anspruch gehabt hätte; hierbei bleiben die Kürzungen nach Artikel 25 außer Betracht.

Das Waisengeld darf vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 22 nicht unter 80 v. H. des Existenzminimums liegen.

(2) Das Waisengeld erhöht sich vom zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab für jedes Kind um den doppelten Betrag der Kinderzulage.

(3) Der Gesamtbetrag des Waisengeldes und der Kinderzulage wird zu gleichen Teilen auf die berechtigten Waisen aufgeteilt.

Artikel 22

Hinterläßt ein Beamter eine Witwe und zugleich Waisen aus früherer Ehe oder andere Rechtsnachfolger, so wird die Gesamtversorgung so berechnet wie das Witwengeld für eine Witwe, die für unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen hat, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Hinterläßt ein Beamter Waisen, die aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, so wird die Gesamtversorgung so berechnet, als ob die Kinder aus ein und derselben Ehe hervorgegangen wären, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Bei der Berechnung des Aufteilungssatzes werden die aus einer früheren Ehe eines Ehegatten hervorgegangenen und nach Anhang VII Artikel 2 als unterhaltsberechtigt anerkannten Kinder in die Gruppe der aus der Ehe mit dem Beamten hervorgegangenen Kinder einbezogen.

In dem in Absatz 2 geregelten Fall werden die Verwandten aufsteigender Linie, die nach Anhang VII Artikel 2 als unterhaltsberechtigt anerkannt sind, den unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt und bei der Berechnung des Aufteilungssatzes in die Gruppe der Verwandten absteigender Linie einbezogen.

Artikel 23

Verfügt der Ehegatte einer verstorbenen Beamtin nicht über eigene Einkunftsquellen und weist er beim Tode seiner Ehefrau ein Gebrechen oder eine schwere Erkrankung nach, durch die er dauernd erwerbsunfähig ist, so kann ihm als Versorgung gewährt werden:

— sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, die Hälfte des Ruhegehalts, das die Beamtin erhalten hätte, wenn sie — ohne Berücksichtigung der Bedingung hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit — im Zeitpunkt ihres Todes hierauf Anspruch gehabt hätte;

— sofern die Eheschließung vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Beamtin ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zuerkannt worden ist, die Hälfte dieses Ruhegehaltes, das sie im Zeitpunkt ihres Todes bezogen hat.

Geht der überlebende Ehegatte eine neue Ehe ein, so entfällt diese Versorgung.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, wenn aus der Ehe ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind oder wenn der Tod der Beamtin auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die sie sich anläßlich der Ausübung ihres Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Artikel 24

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Sterbemonat des Beamten folgt. Wird jedoch beim Tode des Beamten die Zahlung nach Artikel 70 des Statuts geleistet, so entsteht der Anspruch erst am ersten Tage des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Berechtigte stirbt oder die Voraussetzungen für den Bezug der Versorgung nicht mehr erfüllt.

Artikel 25

Beträgt der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Beamten und seiner Ehefrau abzüglich der Dauer der Ehe mehr als zehn Jahre, so wird die nach vorstehenden Vorschriften festgesetzte Hinterbliebenenversorgung für jedes volle Jahr des Altersunterschiedes wie folgt gekürzt:

— um 1 v. H. bei einem Unterschied von 10 bis 19 Jahren,

— um 2 v. H. bei einem Unterschied von 20 bis 24 Jahren,

— um 3 v. H. bei einem Unterschied von 25 bis 29 Jahren,

— um 4 v. H. bei einem Unterschied von 30 bis 34 Jahren,

— um 5 v. H. bei einem Unterschied von 35 und mehr Jahren.

Artikel 26

Der Anspruch der Witwe auf Witwengeld erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat, sofern nicht Artikel 80 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist, Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages ihres Witwengeldes.

Artikel 27

Die geschiedene Ehefrau eines Beamten hat bei seinem Tode Anspruch auf das Witwengeld nach den Vorschriften dieses Kapitels, sofern der Beamte in dem Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist. Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt, wenn sie vor dem Tode ihres früheren Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Geht sie nach seinem Tode eine neue Ehe ein, so findet Artikel 26 auf sie Anwendung.

Artikel 28

Geht der geschiedene Beamte eine neue Ehe ein und hinterläßt er bei seinem Ableben eine Witwe, die Anspruch auf ein Witwengeld hat, so wird das Witwengeld entsprechend der Dauer jeder Ehe auf die Witwe einerseits und die geschiedene, nicht wieder verheiratete Ehefrau andererseits aufgeteilt, sofern der Beamte in dem Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist. Der auf die geschiedene, nicht wieder verheiratete Ehefrau entfallende Anteil darf jedoch nicht höher sein als die Unterhaltsrente, die ihr durch dieses Urteil zugesprochen worden ist.

Stirbt eine der Berechtigten oder verzichtet sie auf ihren Witwengeldanteil, so wächst dieser Anteil dem Anteil der anderen zu, es sei denn, daß der Anspruch nach Artikel 80 Absatz 2 des Statuts auf die Waisen übergeht.

Bei Aufteilung der Versorgungsbezüge nach diesem Artikel werden die Kürzungen wegen Altersunterschiedes nach Artikel 25 getrennt vorgenommen.

Artikel 29

Hat die geschiedene Ehefrau ihren Versorgungsanspruch nach Artikel 42 verloren, so werden der Witwe die vollen Versorgungsbezüge gewährt, sofern nicht Artikel 80 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist.

KAPITEL 5

Vorläufige Versorgungsbezüge

Artikel 30

Ist ein im aktiven Dienst stehender Beamter länger als ein Jahr unbekannten Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang zustehen würden.

Artikel 31

Ist ein Beamter, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit bezieht, länger als ein Jahr unbekannten Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang zustehen würden.

Artikel 32

Ist eine Person, die eine Hinterbliebenenversorgung bezieht oder darauf Anspruch hat, länger als ein Jahr unbekannten Aufenthalts, so ist Artikel 31 auf die Personen anwendbar, die ihr gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten.

Artikel 33

Die vorläufigen Versorgungsbezüge nach Artikel 30, 31 und 32 werden in endgültige Versorgungsbezüge umgewandelt, wenn der Tod des Beamten oder des Empfängers von Versorgungsbezügen amtlich festgestellt oder der Beamte durch rechtskräftiges Urteil für verschollen erklärt wird.

KAPITEL 6

Erhöhung der Versorgungsbezüge für unterhaltsberechtigte Kinder

Artikel 34

Artikel 81 Absatz 2 des Status gilt auch für die Empfänger vorläufiger Versorgungsbezüge.

Der Anspruch auf die in Artikel 81 des Statuts vorgesehenen Zulagen ist auf die Personen beschränkt, die zu dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten das Ruhegehalt zuerkannt wurde, oder im Zeitpunkt seines Todes ihm gegenüber als unterhaltsberechtigt galten oder die innerhalb von 300 Tagen nach seinem Tode oder seinem Ausscheiden aus dem Dienst geboren werden.

Der Anspruch auf die Zulagen nach Artikel 81 des Statuts erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Zahlung der Kinderzulage nicht mehr erfüllt.

Artikel 35

Die Gewährung eines Ruhegehalts nach der Dienstzeit, einer Hinterbliebenenversorgung, eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit oder eines vorläufigen Versorgungsbezuges begründet keinen Anspruch auf die Zulage für den Familienvorstand oder die Auslandszulage.

KAPITEL 7

ABSCHNITT 1

Finanzierung der Versorgung

Artikel 36

Bei jeder Gehaltszahlung wird der Beitrag zu der in den Artikeln 77 bis 84 des Statuts vorgesehenen Versorgung einbehalten.

Artikel 37

Ein abgeordneter Beamter hat den in Artikel 36 erwähnten Beitrag weiterhin abzuführen; bei der Berechnung wird das seiner Dienstaltersstufe und seiner Besoldungsgruppe entsprechende Grundgehalt zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für einen Beamten, der die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehene Vergütung erhält, jedoch mit der in Artikel 3 vorgesehenen Begrenzung auf fünf Jahre.

Alle Leistungen, auf die der Beamte oder seine Rechtsnachfolger nach den Vorschriften der Versorgungsordnung gegebenenfalls Anspruch haben, werden unter Zugrundelegung dieses Grundgehalts berechnet.

Artikel 38

Ordnungsgemäß einbehaltene Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Beiträge, die zu Unrecht erhoben worden sind, begründen keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt; sie werden auf Antrag des Beamten oder seiner Rechtsnachfolger ohne Zinsen zurückgezahlt.

Artikel 39

Die für die Feststellung des Haushaltplans zuständigen Organe legen nach Einholung der Stellungnahme eines oder mehrerer anerkannter Versicherungsmathematiker sowie des Statutsbeirats (Artikel 10 des Statuts) die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen fest, die bei der Berechnung der im Statut und in diesem Anhang vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind.

ABSCHNITT 2

Feststellung der Versorgungsansprüche

Artikel 40

Die Feststellung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenbezüge, des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit oder der vorläufigen Versorgungsbezüge obliegt dem Organ, dem der Beamte zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst angehörte. Gleichzeitig mit der Verfügung, mit der die Versorgungsbezüge zuerkannt werden, erhalten der Beamte oder seine Rechtsnachfolger und das von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen zur Auszahlung der Versorgungsbezüge bestimmte Organ einen Feststellungsbescheid, aus dem die Berechnung im einzelnen hervorgeht.

Das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung, das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und das vorläufige Ruhegehalt dürfen weder mit von einem Organ der drei Europäischen Gemeinschaften zu zahlenden Dienstbezügen noch mit einer Vergütung nach Artikel 41 und 50 des Statuts zusammentreffen.

Artikel 41

Versorgungsbezüge können bei irrtümlicher oder lückenhafter Berechnung gleich welcher Art jederzeit neu festgesetzt werden.

Sie können anderweit festgesetzt oder entzogen werden, wenn sie im Widerspruch zu den Vorschriften des Statuts und dieses Anhangs gewährt worden sind.

Artikel 42

Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die die Festsetzung ihrer Versorgungsansprüche nicht innerhalb des auf den Tod des Beamten folgenden Jahres beantragen, verlieren ihre Ansprüche, es sei denn, daß sie den Antrag nachweislich infolge höherer Gewalt nicht fristgemäß stellen konnten.

Artikel 43

Der Beamte und seine Rechtsnachfolger, denen die Leistungen nach der Versorgungsordnung zustehen, sind verpflichtet, die schriftlichen Nachweise zu er-

bringen, die verlangt werden können, und dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Organ jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung ihrer Versorgungsansprüche führen könnte.

Artikel 44

Ein Beamter, dessen Versorgungsanspruch nach Artikel 86 des Statuts endgültig ganz oder teilweise erlischt, hat entsprechend der Kürzung seines Ruhegehalts Anspruch auf anteilige Erstattung der von ihm gezahlten Versorgungsbeiträge.

ABSCHNITT 3

Zahlung der Versorgungsbezüge

Artikel 45

Die Bezüge nach der Versorgungsordnung werden monatlich nachträglich gezahlt.

Die Bezüge werden im Namen der Gemeinschaft, der der betreffende Beamte angehörte, durch das von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen bestimmte Organ gewährt; kein anderes Organ darf aus eigenen Mitteln — gleichviel unter welcher Bezeichnung — Versorgungsbezüge gewähren.

Die Bezüge können nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung entweder seines Herkunftslandes, seines Aufenthaltslandes oder des Sitzes des Organs gezahlt werden, dem der Beamte angehört hat; die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre.

Gehört weder das Herkunftsland noch das Aufenthaltsland zu den Ländern der Gemeinschaft, so sind die Bezüge in der Währung des Landes zu zahlen, in dem das in Absatz 2 genannte Organ seinen Sitz hat.

Artikel 46

Beträge, die ein Beamter einer der Gemeinschaften zu dem Zeitpunkt schuldet, in dem er auf irgendwelche Bezüge nach der Versorgungsordnung Anspruch hat, werden von seinen oder den seinen Rechtsnachfolgern zustehenden Bezügen abgezogen. Die Einbehaltung kann über mehrere Monate verteilt werden.

Artikel 47

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Beamten auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Beamten oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaft aus der Versorgungsordnung ergeben, auf die Gemeinschaft über, der er angehört.

KAPITEL 8

Übergangsbestimmungen

Artikel 48

Die Ruhegehaltsberechtigung eines Beamten, dem nach den Übergangsbestimmungen die Rechtsvorteile des Statuts gewährt werden, beginnt mit dem Zeitpunkt seines Anschlusses an die gemeinsame vorläufige Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften.

Ungeachtet entgegenstehender Vorschriften des Statuts steht dem Beamten auf Antrag dieser Ruhegehaltsanspruch von dem Tage an zu, an dem er seinen Dienst — gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis — bei einem der Organe der drei Europäischen Gemeinschaften angetreten hat. Hat der Beamte während der gesamten Dienstzeit oder eines Teiles der Dienstzeit keine Beiträge zur Versorgungseinrichtung geleistet, so kann er für die Zeit, in der er keinen Beitrag zahlen konnte, die Ruhegehaltsansprüche durch Entrichtung in Teilbeträgen nachträglich erwerben. Die von dem Beamten entrichteten Beiträge und die entsprechenden Zahlungen des Organs gelten als dem Konto des Beamten bei der vorläufigen Versorgungseinrichtung am Tage des Inkrafttretens des Statuts gutgeschrieben.

Artikel 49

Die Ruhegehaltsansprüche eines Beamten, der von der ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seinem Einzelkonto bei der gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften die Beträge zu entnehmen, die er in seinem Herkunftsland zur Aufrechterhaltung seiner Ruhegehaltsansprüche zu zahlen hatte, werden für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung anteilig entsprechend den seinem Konto entnommenen Beträgen gekürzt.

Absatz 1 gilt nicht für einen Beamten, der drei Monate nach Anwendung des Statuts auf ihn die Wiedereinzahlung dieser Beträge zuzüglich Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H. beantragt hat.

Artikel 50

Scheidet ein Beamter, dem nach den Übergangsbestimmungen die Rechtsvorteile des Statuts gewährt werden, mit 65 Jahren aus dem Dienst aus, ohne die in Artikel 77 Absatz 1 des Statuts vorgesehenen zehn Dienstjahre abgeleistet zu haben, so kann er zwischen einer nach Artikel 12 berechneten Zahlung und einem nach Artikel 77 Absatz 2 des Statuts berechneten anteiligen Ruhegehalt wählen.

Artikel 51

Die Versorgungsordnung gilt für Witwen und Rechtsnachfolger der Bediensteten, die vor Inkrafttreten des Statuts im aktiven Dienst verstorben sind, und für die Bediensteten, die vor Inkrafttreten des Statuts im Sinne seines Artikels 78 dauernd voll dienstunfähig geworden sind, wenn die auf dem Einzelkonto der Betreffenden bei der gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften stehenden Beträge auf die Gemeinschaft, der er angehörte, übertragen werden. Die Gemeinschaft, der der Bedienstete angehörte, übernimmt die in dieser Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen.

ANHANG IX

Disziplinarverfahren

Artikel 1

Dem Disziplinarrat ist ein Bericht der Anstellungsbehörde vorzulegen, in dem die zur Last gelegten Handlungen und gegebenenfalls die Tatumstände eindeutig anzugeben sind.

Der Bericht ist dem Vorsitzenden des Disziplinarrats zu übermitteln, der ihn den Mitgliedern dieses Rates und dem beschuldigten Beamten zur Kenntnis bringt.

Artikel 2

Nach Erhalt des Berichts ist der beschuldigte Beamte berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschrift zu nehmen.

Artikel 3

In der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt der Vorsitzende eines der Mitglieder, über den gesamten Disziplinarfall Bericht zu erstatten.

Artikel 4

Zur Vorbereitung der Verteidigung steht dem beschuldigten Beamten vom Zeitpunkt des Erhalts des Berichts an, mit dem das Disziplinarverfahren eröffnet wird, eine Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Verfügung.

Er kann vor dem Disziplinarrat schriftliche oder mündliche Bemerkungen vorbringen, Zeugen benennen und sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

Artikel 5

Das Recht, Zeugen zu benennen, steht auch dem Organ zu.

Artikel 6

Sind nach Auffassung des Disziplinarrats die dem Beamten zur Last gelegten Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er Ermittlungen anordnen, bei denen den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Sie sind vom Berichterstatter durchzuführen. Für die Zwecke der Ermittlungen kann der Disziplinarrat die Aushändigung sämtlicher Unterlagen verlangen, die sich auf den anhängigen Disziplinarfall beziehen.

Artikel 7

Auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der etwaigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Beamten und der Zeugen sowie auf Grund der Ergebnisse der gegebenenfalls angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe seiner Auffassung nach die zur Last gelegten Handlungen nach sich ziehen müssen; er leitet der Anstellungsbehörde und dem Beamten die Stellungnahme innerhalb eines Monats zu; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Fall bei ihm anhängig geworden ist. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt hat.

Wird der beschuldigte Beamte wegen des gleichen Tatbestandes strafgerichtlich verfolgt, so kann der Disziplinarrat beschließen, die Abgabe seiner Stellungnahme so lange auszusetzen, bis die Entscheidung des Gerichts ergangen ist.

Die Anstellungsbehörde hat ihren Beschluß innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zu fassen; der Beamte ist zuvor von ihr zu hören.

Artikel 8

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt — außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmengleichheit — an der Beschlußfassung des Rates nicht teil.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Disziplinarrats und bringt jedem Mitglied sämtliche Informationen und Unterlagen zur Kenntnis, die sich auf den Disziplinarfall beziehen.

Artikel 9

Der Sekretär hat über die Sitzungen des Disziplinarrats ein Protokoll zu führen.

Die Zeugen haben das Protokoll über ihre Aussagen zu unterschreiben.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme (Artikel 7) ist von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrats zu unterschreiben.

Artikel 10

Wird im Disziplinarverfahren auf eine der Strafen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben c bis g des Statuts oder im Falle des Verfahrens nach Artikel 51 des Statuts auf Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen erkannt, so hat der Beamte die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen nicht den drei Europäischen Gemeinschaften angehörenden Verteidiger, zu tragen.

Artikel 11

Auf Grund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann das Disziplinarverfahren auf Veranlassung der Anstellungsbehörde oder auf Antrag des Beamten wiederaufgenommen werden.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

Inhaltsverzeichnis

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

Diese Beschäftigungsbedingungen gelten für jeden Bediensteten, der von einer der Gemeinschaften durch Vertrag eingestellt wird. Dieser Bedienstete ist:

— Bediensteter auf Zeit,

— Hilfskraft,

— Örtlicher Bediensteter,

— Atomanlagenbediensteter der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der EAG oder

— Sonderberater.

Artikel 2

Bediensteter auf Zeit im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen ist:

a) ein Bediensteter, der zur Besetzung einer Planstelle eingestellt wird, die in dem dem Einzelplan des Haushaltsplan für jedes Organ beigefügten Stellenplan aufgeführt ist und die von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen auf begrenzte Zeit eingerichtet worden ist;

b) ein Bediensteter, der auf Zeit zur Besetzung einer Dauerplanstelle eingestellt wird, die in dem Stellenplan aufgeführt ist, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügt ist;

c) ein Bediensteter, der zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer Person, die ein in den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften vorgesehenes Amt innehat, oder bei dem gewählten Präsidenten eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaften oder einer Fraktion des Europäischen Parlaments eingestellt und nicht aus den Beamten der Gemeinschaften ausgewählt wird.

Artikel 3

Hilfskraft im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen ist ein Bediensteter, der eingestellt wird,

a) um bei einem Organ in Teil- oder Vollbeschäftigung nach Artikel 52 eine Tätigkeit auszuüben, ohne eine Planstelle zu besetzen, die in dem Stellenplan aufgeführt ist, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für dieses Organ beigefügt ist;

b) um — nach Prüfung aller Möglichkeiten einer vorübergehenden Stellenbesetzung durch Beamte des Organs — eine der folgenden Personen zu vertreten, wenn diese ihre Tätigkeit zeitweilig nicht ausüben kann:

— einen Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppen B, C oder D oder der Sonderlaufbahn Sprachendienst,

— ausnahmsweise einen Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppe A in einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, der einen Dienstposten mit fachlich sehr spezialisierten Aufgaben innehat,

und seine Bezüge aus Mitteln erhält, die dafür in dem Einzelplan des Haushaltsplans für das Organ pauschal bereitgestellt werden.

Artikel 4

Örtlicher Bediensteter im Sinne dieser Beschäftigungen ist ein Bediensteter, der — entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten — zur Erfüllung von manuellen Aufgaben oder für Dienstleistungen eingestellt wird, für die in dem dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügten Stellenplan eine Planstelle nicht ausgebracht ist, und der seine Bezüge aus Mitteln erhält, die dafür in diesem

Einzelplan des Haushaltsplans pauschal bereitgestellt werden.

Atomanlagenbediensteter der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GKFS) der EAG im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen ist ein Bediensteter, der bei der Einstellung seinen Wohnsitz in dem Lande oder in unmittelbarer Nähe des Ortes seiner dienstlichen Verwendung für die GKFS hat oder nach Artikel 95 wie ein solcher Bediensteter zu behandeln ist und zur Besetzung einer Dauerplanstelle in den Laufbahngruppen C oder D eingestellt wird, wie sie in Artikel 5 des Statuts und Anhang I des Statuts festgelegt sind.

Artikel 5

Sonderberater im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen ist ein Bediensteter, der wegen seiner außergewöhnlichen Qualifikationen und ungeachtet anderweitiger beruflicher Tätigkeit eingestellt wird, um einer der Gemeinschaften seine Dienste regelmäßig oder während bestimmter Zeitabschnitte zur Verfügung zu stellen, und der seine Bezüge aus Mitteln erhält, die dafür in dem Einzelplan des Haushaltsplans seines Organs pauschal bereitgestellt werden.

Artikel 6

Jedes Organ bestimmt, wer ermächtigt ist, Dienstverträge mit den in Artikel 1 genannten Bediensteten zu schließen.

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 2 des Statuts gelten entsprechend.

Artikel 7

Ein Bediensteter, der durch Vertrag auf mehr als ein Jahr oder auf unbegrenzte Zeit eingestellt ist, hat das aktive und passive Wahlrecht für die in Artikel 9 des Statuts vorgesehene Personalvertretung.

Der in Artikel 9 des Statuts vorgesehene Paritätische Ausschuß kann von dem Organ oder von der Personalvertretung zu allen Fragen allgemeiner Art gehört werden, die die in Artikel 1 genannten Bediensteten betreffen.

TITEL II

Bedienstete auf Zeit

KAPITEL 1

Allgemeines

Artikel 8

Das Beschäftigungsverhältnis eines der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Bediensteten auf Zeit darf auf bestimmte oder unbestimmte Dauer begründet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis eines der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Bediensteten darf für höchstens zwei Jahre begründet und nur einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden. Nach Ablauf dieser Zeit darf der Betreffende nicht mehr als Bediensteter auf Zeit beschäftigt werden. Nach Ablauf seines Vertrags kann der Bedienstete nur dann weiterhin in einer Dauerplanstelle bei dem Organ verwendet werden, wenn er nach dem Statut zum Beamten ernannt wird.

Das Beschäftigungsverhältnis eines der in Artikel 2 Buchstabe c genannten Bediensteten kann nur auf unbestimmte Dauer begründet werden.

Artikel 9

Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten auf Zeit darf nur nach den Vorschriften dieses Titels und nur zur Besetzung einer freien Planstelle begründet werden, die in dem dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügten Stellenplan aufgeführt ist.

Artikel 10

Artikel 5 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 des Statuts betreffend die Einteilung der Dienstposten nach Laufbahngruppen, Sonderlaufbahnen und Besoldungsgruppen sowie die Verwendung der Beamten gelten entsprechend.

In dem Vertrag eines Bediensteten auf Zeit ist anzugeben, in welcher Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe er eingestellt wird.

Wird ein Bediensteter auf Zeit auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgrurppe als der Besoldungsgruppe verwendet, in der er eingestellt worden ist, so ist ein Zusatzvertrag zum Einstellungsvertrag zu schließen.

Artikel 93 bis 101 des Statuts und Anhang I B des Statuts gelten entsprechend für die Bediensteten auf Zeit der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft, die einen Dienstposten auf dem Kerngebiet innehaben, für den wissenschaftliche oder technische Berufs- und Fachkenntnisse erforderlich sind und deren Bezüge aus den Mitteln des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans gezahlt werden.

In der nach Artikel 93 Absatz 2 des Statuts festgelegten Höchstzahl sind die in Absatz 4 erwähnten Bediensteten inbegriffen.

KAPITEL 2

Rechte und Pflichten

Artikel 11

Die Vorschriften der Artikel 11 bis 26 des Statuts über Rechte und Pflichten der Beamten gelten entsprechend, jedoch mit Ausnahme des Artikels 15 Absatz 2 betreffend das Dienstverhältnis des Beamten, der in ein öffentliches Amt gewählt worden ist.

Die Entscheidung nach Artikel 22 des Statuts, den Ersatz eines Schadens zu verlangen, der den Gemeinschaften durch schwerwiegendes persönliches Verschulden entstanden ist, wird von der nach Arti-

kel 6 Absatz 1 bestimmten Stelle unter Beachtung der für den Fall der Entlassung wegen schwerer Verfehlung vorgesehenen Formvorschriften getroffen.

Die Einzelentscheidungen betreffend Bedienstete auf Zeit werden gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Statuts veröffentlicht.

KAPITEL 3

Einstellungsbedingungen

Artikel 12

(1) Bei der Einstellung der Bediensteten auf Zeit ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Personen zu sichern, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

Die Bediensteten auf Zeit werden ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Geschlecht ausgewählt.

(2) Als Bediensteter auf Zeit darf nur eingestellt werden, wer

a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die in Artikel 6 Absatz 1 bestimmte Stelle absehen;

b) seiner Verpflichtung aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen ist;

c) den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;

d) die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

e) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

Artikel 13

Vor der Einstellung wird der Bedienstete auf Zeit durch einen Vertrauensarzt des Organs untersucht, damit dieser die Gewißheit erhält, daß der Bedienstete die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt.

Artikel 14

Von dem Bediensteten auf Zeit kann die Ableistung einer Probezeit von höchstens sechs Monaten verlangt werden.

Bei Ablauf dieser Probezeit wird das Dienstverhältnis des Bediensteten, dessen berufliche Fähigkeiten sich als nicht ausreichend erwiesen haben, beendet. In diesem Falle erhält der Bedienstete eine Entschädigung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts für jeden Monat der Probezeit.

Artikel 15

Die Ersteinstufung eines Bediensteten auf Zeit richtet sich nach Artikel 32 des Statuts.

Wird der Bedienstete gemäß Artikel 10 Absatz 3 auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe verwendet, so wird er nach Artikel 46 des Statuts eingestuft.

KAPITEL 4

Arbeitsbedingungen

Artikel 16

Die Artikel 55 bis 61 des Statuts betreffend Arbeitszeit, Überstunden, Urlaub und Feiertage gelten entsprechend.

Der bezahlte Krankheitsurlaub nach Artikel 59 des Statuts wird jedoch auf die Dauer des geleisteten Dienstes begrenzt, dabei gilt ein Minimum von einem Monat. Dieser Urlaub kann nicht über die Laufzeit des Vertrags des Bediensteten hinaus andauern.

Nach Ablauf der genannten Fristen erhält der Bedienstete, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht aufgelöst wird, obwohl er seine Tätigkeit noch nicht wiederaufnehmen kann, einen unbezahlten Urlaub.

Der Bedienstete, der sich eine Berufskrankheit zugezogen oder bei Ausüben seines Amtes einen Unfall erlitten hat, erhält jedoch während der gesamten Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit weiterhin seine Dienstbezüge in voller Höhe, sofern er nicht Anspruch auf das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 33 hat.

Artikel 17

In Ausnahmefällen kann dem Bediensteten auf Zeit auf Antrag ein unbezahlter Urlaub aus zwingenden persönlichen Gründen gewährt werden. Die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle setzt die Urlaubsdauer fest, die nicht mehr als ein Viertel der abgeleisteten Dienstzeit, höchstens aber drei Monate betragen darf.

Die Dauer des in Absatz 1 erwähnten Urlaubs wird bei Anwendung des Artikels 20 Absatz 3 nicht angerechnet.

Artikel 18

Ein erneut zum Wehrdienst einberufener Bediensteter, dessen Dienstverhältnis nicht nach Artikel 48 gekündigt wird, ist zu beurlauben; er erhält für höchstens drei Monate während eines Zeitraums, welcher der Dauer des geleisteten Dienstes entspricht, seine Bezüge in voller Höhe. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Bedienstete während seines Wehrdienstes für einen Zeitraum, der die Hälfte der von ihm abgeleisteten Dienstzeit nicht überschreiten darf, eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts. Nach Ablauf dieser weiteren Frist wird dem Bediensteten unbezahlter Urlaub gewährt.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Zahlungen sind jedoch um den Betrag des Wehrsolds zu kürzen, den der Bedienstete während des enstprechenden Zeitraums erhalten hat.

KAPITEL 5

Bezüge und Kostenerstattung

Artikel 19

Die Bezüge des Bediensteten auf Zeit umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen.

Artikel 20

Die Artikel 63, 64 und 65 des Statuts betreffend die Währung, in welcher die Bezüge festgesetzt werden, sowie die Bedingungen für die Angleichung und Anpassung dieser Bezüge gelten entsprechend.

Die Artikel 66, 67, 69 und 70 des Statuts betreffend die Grundgehälter, die Familienzulagen, die Auslandzulage sowie die Zahlung bei Todesfällen gelten entsprechend.

Ein Bediensteter auf Zeit mit einem Dienstalter von zwei Jahren in einer Stufe seiner Besoldungsgruppe rückt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe auf.

Artikel 21

Anhang VII Artikel 1, 2, 3 und 4 des Statuts betreffend die Bedingungen für die Gewährung der Familienzulagen und der Auslandszulage gelten entsprechend.

Artikel 22

Vorbehaltlich der Artikel 23 bis 26 hat der Bedienstete auf Zeit unter den in Anhang VII Artikel 5 bis 15 des Statuts festgelegten Bedingungen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst sowie in Ausübung oder bei Ausübung seines Amtes entstanden sind.

Artikel 23

Bedienstete auf Zeit, die für eine bestimmte Zeit von mindestens zwölf Monaten eingestellt sind oder von denen — wenn mit ihnen ein Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist — die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle annimmt, daß sie eine gleich lange Dienstzeit erreichen werden, haben Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten nach Anhang VII Artikel 9 des Statuts.

Artikel 24

(1) Bedienstete auf Zeit, die für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr eingestellt sind oder von denen — wenn mit ihnen ein Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen ist — die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle annimmt, daß sie eine gleich lange Dienstzeit erreichen werden, haben Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe nach Anhang VII Artikel 5 des Statuts, deren Höhe für eine voraussichtliche Dienstzeit von

- — einem Jahr oder darüber, jedoch von weniger als zwei Jahren 1/3
- — zwei Jahren oder darüber, jedoch von weniger als drei Jahren 2/3
- — drei Jahren oder darüber 3/3

des in Anhang V Artikel 5 des Statuts festgelegten Satzes beträgt.

(2) Die in Anhang VII Artikel 6 des Statuts vorgesehene Wiedereinrichtungsbeihilfe wird Bediensteten gewährt, die vier Jahre Dienst abgeleistet haben. Bedienstete, die mehr als ein Jahr, aber weniger als vier Jahre Dienst geleistet haben, erhalten eine anteilige Wiedereinrichtungsbeihilfe entsprechend der Dauer der abgeleisteten Dienstzeit; Jahresbruchteile bleiben unberücksichtigt.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Einrichtungsbeihilfe und die in Absatz 2 vorgesehene Wiedereinrichtungsbeihilfe dürfen nicht niedriger sein als

- — 5000 bfrs. für den Bediensteten, der Familienvorstand ist;
- — 3000 bfrs. für den Bediensteten, der diese Eigenschaft nicht besitzt.

Artikel 25

(1) Bedienstete auf Zeit, die nachweislich nicht weiterhin an ihrem Herkunftsort wohnen können und nicht an den Ort ihrer dienstlichen Verwendung umgezogen sind, haben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten Anspruch auf ein Tagegeld, das wie folgt festgesetzt wird:

	Beschäftigungsort	Besoldungsgruppe	Bedienstete, die Familienvorstand sind		Bedienstete, die nicht Familienvorstand sind	
			vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag ab	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag ab
			je Kalendertag in bfrs.			
I	Brüssel Mailand Paris Rom Straßburg und Städte in Deutschland mit über 1 000 000 Einwohnern	A 1 bis A 3	550	250	375	175
		A 4 bis A 8 Laufbahngruppe B	525	225	350	150
		Laufbahngruppen C und D	450	200	300	125
II	Bonn und Städte in Deutschland mit über 600 000 Einwohnern Wien Luxemburg Sonstige Orte in Belgien Frankreich Italien	A 1 bis A 3	475	225	325	150
		A 4 bis A 8 Laufbahngruppe B	450	200	300	125
		Laufbahngruppen C und D	375	175	250	100
III	Sonstige Orte in Deutschland Österreich und in den Niederlanden	A 1 bis A 3	450	200	300	125
		A 4 bis A 8 Laufbahngruppe B	425	175	275	100
		Laufbahngruppen C und D	350	150	225	90

(2) Zieht ein Bediensteter um, nachdem er das Tagegeld für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten bezogen hat, so werden die Zahlungen, auf die er gemäß Artikel 24 Absatz 1 Anspruch hat, wie folgt gekürzt:

— um 30 v. H. des Gesamtbetrags der von dem Bediensteten nach dem vierten Monat bezogenen Tagegelder, wenn es sich um einen Bediensteten handelt, der nicht Familienvorstand ist;

— um 20 v. H. des Gesamtbetrags der vorgenannten Tagegelder, wenn es sich um einen Bediensteten handelt, der Familienvorstand ist.

Die Einrichtungsbeihilfe darf nicht niedriger sein als:

— 5000 bfrs. für einen Bediensteten, der Familienvorstand ist;

— 3000 bfrs. für einen Bediensteten, der diese Eigenschaft nicht besitzt.

(3) Zieht ein Bediensteter auf Zeit nicht an den Ort seiner dienstlichen Verwendung um, obwohl er die Genehmigung dazu erhalten hat, so wird die Höhe des ihm zustehenden Tagegeldes auf den Gesamtbetrag der Zahlungen beschränkt, auf die der Bedienstete im Falle eines Umzugs Anspruch gehabt hätte.

Die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle setzt in diesem Fall den Höchstbetrag fest, auf den der Bedienstete Anspruch hat, und wendet hierbei zur Schätzung der Umzugskosten die Bestimmungen des Anhangs VII Artikel 9 des Statuts an.

(4) Die in Absatz 1 und 3 vorgesehene Beschränkung und die Kürzung nach Absatz 2 gelten nicht für einen Bediensteten, dem es nach Auffassung der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle unmöglich war, seinen Umzug durchzuführen.

(5) Das in Absatz 1 vorgesehene Tagegeld wird während der Zeit, in der der Bedienstete nach An-

hang VII Artikel 13 des Statuts das bei Dienstreisen vorgesehene Tagegeld erhält, um die Hälfte gekürzt.

Artikel 26

Die Bestimmungen des Anhangs VII Artikel 8 des Statuts betreffend die Erstattung der jährlichen Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort finden nur auf Bedienstete auf Zeit Anwendung, die mindestens neun Monate Dienst geleistet haben.

Artikel 27

Anhang VII Artikel 16 und 17 des Statuts betreffend die Zahlung der Bezüge gelten entsprechend.

KAPITEL 6

Soziale Sicherheit

ABSCHNITT A

Sicherung bei Krankheit und Unfällen Sozialleistungen

Artikel 28

Die Artikel 72 und 73 des Statuts (Sicherung bei Krankheit und Unfällen) gelten entsprechend für Bedienstete auf Zeit während ihrer Dienstzeit und während eines Krankheitsurlaubs; Artikel 72 des Statuts (Sicherung bei Krankheit) gilt entsprechend für Bedienstete, die ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beziehen, sowie für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.

Wird bei der ärztlichen Untersuchung, der sich der Bedienstete nach Artikel 13 unterziehen muß, festgestellt, daß er krank oder gebrechlich ist, so kann die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle verfügen, daß entstehende Kosten von der Erstattung nach Artikel 72 des Statuts ausgeschlossen werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

Weist der Bedienstete auf Zeit nach, daß er eine andere Sozialversicherung nicht in Anspruch nehmen kann, so werden ihm — ohne daß er Beiträge zu zahlen hat — die Leistungen der Krankenversicherung nach Ablauf seines Vertrags für eine Höchstdauer von 60 Tagen oder für die Zeit einer schweren und längeren Krankheit weitergewährt, die er sich während seiner Dienstzeit zugezogen hat.

Artikel 29

Artikel 74 des Statuts betreffend die Geburtszulage und die Übernahme der in Artikel 75 des Statuts genannten Kosten durch das Organ gelten entsprechend.

Artikel 30

Artikel 76 des Statuts betreffend die Gewährung von Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüssen gilt entsprechend für den Bediensteten auf Zeit während der Dauer seines Vertrags und auch nach dessen Ablauf, wenn der Bedienstete infolge einer während seiner Dienstzeit aufgetretenen schweren und längeren Krankheit oder wegen eines in dieser Zeit erlittenen Unfalls arbeitsunfähig ist und nachweist, daß er nicht anderweit sozialversichert ist.

ABSCHNITT B

Sicherung im Invaliditäts- und Todesfalle

Artikel 31

Der Bedienstete auf Zeit wird unter den nachstehenden Bedingungen während der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall gesichert.

Erhält der Bedienstete auf Grund dieser Beschäftigungsbedingungen vorübergehend keine Bezüge, so ruhen auch die Leistungen und Garantien auf Grund dieses Abschnitts.

Artikel 32

Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung des Bediensteten festgestellt, daß er krank oder gebrechlich ist, so kann die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Ablebens vorgesehenen Garantien erst fünf Jahre nach dem Eintritt in den Dienst des Organs wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

Artikel 33

(1) Ist der Bedienstete völlig arbeitsunfähig und muß er deshalb aus dem Dienst des Organs ausscheiden, so erhält er ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit in Höhe von 60 v. H. seines letzten Monatsgrundgehalts. Dieses Ruhegehalt beträgt mindestens 120 v. H. des in Anhang VIII Artikel 6 des Statuts festgelegten Existenzminimums. Ist die Dienstunfähigkeit durch den Bediensteten vorsätzlich herbeigeführt, so kann die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle verfügen, daß er lediglich das in Artikel 39 vorgesehene Abgangsgeld erhält.

Artikel 36 Absatz 2 gilt auch für den Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit.

(2) Die Dienstunfähigkeit wird vom Invaliditätsausschuß (Artikel 9 des Statuts) festgestellt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit wird am Tage nach der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Artikel 47 und 48 wirksam.

(4) Das in Artikel 43 bezeichnete Organ kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt. Stellt der Invaliditätsausschuß fest, daß diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so entfällt der Ruhegehaltsanspruch.

Wird der Betreffende nicht wieder in den Dienst einer der drei Europäischen Gemeinschaften übernommen, so erhält er das Abgangsgeld nach Artikel 39, das auf Grund der tatsächlichen Dienstzeit berechnet wird.

Artikel 34

Beim Tode eines Bediensteten erhalten die in Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente nach Artikel 35 bis 38. Außerdem wird ihnen das in Artikel 39 vorgesehene Abgangsgeld gezahlt.

Sind beim Tode eines Bediensteten Hinterbliebene, die eine Hinterbliebenenrente beanspruchen können, nicht vorhanden, so haben die Erben Anspruch auf Zahlung des in Artikel 39 vorgesehenen Abgangsgeldes.

Artikel 35

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht mit dem ersten Tag des Monats nach dem Sterbemonat oder gegebenenfalls mit dem ersten Tag des Monats nach dem Zeitabschnitt, für den die Witwe, die Waisen oder die Unterhaltsberechtigten des verstorbenen Bediensteten dessen Bezüge nach Artikel 70 des Statuts erhalten haben.

Artikel 36

Die Witwe eines Bediensteten erhält unter den in Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts festgelegten Bedingungen eine Witwenrente. Die monatliche Rente beträgt 30 v. H. des Grundgehalts, das der Bedienstete zuletzt bezogen hatte, jedoch nicht weniger als das Existenzminimum nach Anhang VIII Artikel 6 des Statuts.

Die Empfängerin einer Witwenrente hat gegebenenfalls Anspruch auf den doppelten Betrag der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder.

Beim Tod einer Bediensteten kann durch besondere Verfügung des Organs, dem die Bedienstete angehört, dem Witwer eine nach Absatz 1 und 2 berechnete Rente zugesprochen werden, wenn er die in Anhang VIII Artikel 23 des Statuts festgelegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 37

Stirbt ein Bediensteter oder der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen, dem eine Hinterbliebenenrente zusteht, so haben die als unterhaltsberechtigt geltenden Kinder des Verstorbenen unter den in Artikel 80 des Statuts festgelegten Bedingungen Anspruch auf eine Waisenrente.

Kinder, die die gleichen Bedingungen erfüllen, haben den gleichen Anspruch, wenn ein Ehegatte, dem eine Hinterbliebenenrente zusteht, stirbt oder eine neue Ehe eingeht.

Artikel 38

Im Falle der Scheidung oder beim Vorhandensein mehrerer Gruppen von Hinterbliebenen, die eine Hinterbliebenenrente beanspruchen können, wird diese nach Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts aufgeteilt.

ABSCHNITT C

Abgangsgeld

Artikel 39

Beim Ausscheiden aus dem Dienst hat der Bedienstete Anspruch auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 12 v. H. der Monatsgehälter, die während der Zeit seiner Beschäftigung für die in Artikel 83 des Statuts vorgesehene Beitragserhebung als Grundlage gedient haben; dieser Betrag erhöht sich um die Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H.

Dieses Abgangsgeld wird um die auf Grund des Artikels 42 geleisteten Zahlungen gekürzt.

Artikel 40

Wird ein Bediensteter zum Beamten einer der drei Europäischen Gemeinschaften ernannt, so wird ihm das in Artikel 39 Absatz 1 vorgesehene Abgangsgeld nicht gezahlt.

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre wird die als Bediensteter auf Zeit bei einer der drei Europäischen Gemeinschaften abgeleistete Dienstzeit unter den in Anhang VIII des Statuts vorgesehenen Bedingungen berücksichtigt.

Die Ruhegehaltsansprüche eines Bediensteten, der von der in Artikel 42 gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, werden für den diesen Abzügen entsprechenden Zeitraum anteilig gekürzt.

Absatz 3 gilt nicht für den Bediensteten, der binnen drei Monaten nach seiner Zulassung zum Statut die Wiedereinzahlung dieser Beträge zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H. beantragt hat.

ABSCHNITT D

Finanzierung der Einrichtungen für die soziale Sicherheit

Artikel 41

Für die Finanzierung der in den Abschnitten B und C vorgesehenen Einrichtungen für die soziale Sicherheit gilt Artikel 83 des Statuts entsprechend.

Artikel 42

Der Bedienstete kann beantragen, daß das Organ die Zahlungen leistet, die er zur Bildung oder Aufrechterhaltung seiner Versorgungsansprüche in seinem Herkunftsland gegebenenfalls entrichten muß; die Einzelheiten hierfür legt das Organ fest.

Diese Zahlungen dürfen 12 v. H. seines Grundgehalts nicht übersteigen und gehen zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft, aus dem der Bedienstete seine Bezüge erhält.

Artikel 43

Die Leistungen auf Grund der Abschnitte B und C werden im Namen der Gemeinschaft, der der Bedienstete angehörte, durch das von dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ bezeichnete Organ gewährt; kein anderes Organ darf aus eigenen Mitteln — gleichviel unter welcher Bezeichnung — diese Leistungen gewähren.

Artikel 44

Artikel 82 des Statuts und Anhang VIII Artikel 45 des Statuts betreffend die Gewährung der Leistungen gelten entsprechend.

Schuldet ein Bediensteter Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu dem Zeitpunkt, in dem er Anspruch auf Leistungen erhält, so werden die geschuldeten Beiträge von den Leistungen abgezogen; das in Artikel 43 bezeichnete Organ regelt das Verfahren.

Jeder Bedienstete, der der Versorgungseinrichtung angeschlossen ist, sowie jeder Empfänger von Leistungen auf Grund dieser Regelung ist verpflichtet, alle schriftlichen Belege beizubringen, die das in Artikel 43 bezeichnete Organ für erforderlich erachtet.

KAPITEL 7

Rückforderung zuviel gezahlter Beträge

Artikel 45

Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag kann zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, daß er ihn hätte kennen müssen.

KAPITEL 8

Beschwerdeweg und Schutz

Artikel 46

Titel VII des Statuts betreffend Beschwerdeweg und Rechtsschutz gilt entsprechend.

KAPITEL 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

Artikel 47

Das Dienstverhältnis des Bediensteten auf Zeit endet, außer im Falle des Todes:

1. bei Verträgen auf bestimmte Dauer:
   a) zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt;
   b) nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, wenn er eine Klausel enthält, derzufolge der Bedienstete oder das Organ den Vertrag vor Ablauf kündigen kann. Die Kündigungsfrist darf nicht mehr als drei Monate und nicht weniger als einen Monat betragen. Bei Bediensteten, die zur Besetzung einer Stelle der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 eingestellt werden, muß eine derartige Klausel im Vertrag enthalten sein;
   c) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

   Kündigt das Organ den Vertrag, so hat der Bedienstete Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst und dem Zeitpunkt, zu dem sein Vertrag abgelaufen wäre.

2. bei Verträgen auf unbestimmte Dauer:
   a) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als zwei Tage für jeden Monat der abgeleisteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens 15 Tage und höchstens drei Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während eines Schwangerschaftsurlaubs beginnen oder während eines Krankheitsurlaubs, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem ist der Ablauf der Kündigungsfrist während dieser Urlaubszeiten in den genannten Grenzen gehemmt;
   b) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 48

Das Dienstverhältnis auf bestimmte Dauer und das Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer

1. muß durch das Organ fristlos gekündigt werden, wenn der Bedienstete zum Grundwehrdienst einberufen wird;
2. kann durch das Organ fristlos gekündigt werden:
   a) nach Ablauf der Probezeit unter den in Artikel 14 Absatz 2 genannten Bedingungen,
   b) bei erneuter Einberufung des Bediensteten zum Wehrdienst, wenn die Art der Tätigkeit, die von ihm nach seinem Vertrag auszuüben ist, es nicht erlaubt, eine Wiederverwendung in seiner Stelle nach Beendigung des Wehrdienstes in Aussicht zu nehmen.

   Der Bedienstete erhält in diesem Fall:

   i) bei einem Dienstvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Dauer eine Vergütung in Höhe seines letzten Grundgehalts und seiner Familienzulagen

während einer der geleisteten Dienstzeit entsprechenden Dauer, jedoch nicht länger als drei Monate;

ii) bei einem Dienstvertrag auf bestimmte Dauer eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines letzten Grundgehalts und seiner Familienzulagen während der über die in Absatz i genannte Zeit von drei Monaten hinausgehenden Dauer seines Wehrdienstes; diese zweite Vergütung darf jedoch nicht länger bezogen werden als während der Hälfte der von dem Bediensteten über diese drei Monate hinaus geleisteten Dienstzeit.

Bei einem Dienstvertrag auf bestimmte Dauer darf der Zeitraum, der der Berechnung dieser Vergütungen zugrunde gelegt wird, die Laufzeit des Vertrags nicht überschreiten.

Die vorgenannten Zahlungen werden jedoch um den während dieser Zeit von dem Betreffenden bezogenen Wehrsold gekürzt.

c) wenn ein Bediensteter in ein öffentliches Amt gewählt wird und dieses öffentliche Amt nach Ansicht der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle mit der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit bei der Gemeinschaft, der er angehört, unvereinbar ist.

d) wenn der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und d genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Erfüllt der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d genannte Bedingung nicht mehr, so darf die Kündigung jedoch nur in den in Artikel 33 aufgeführten Fällen ausgesprochen werden.

e) wenn der Bedienstete seine Tätigkeit nach Ablauf eines nach Artikel 16 gewährten bezahlten Krankheitsurlaubs nicht wiederaufnehmen kann. In diesem Fall erhält der Bedienstete eine Vergütung in Höhe des auf zwei Tage je Monat abgeleisteter Dienstzeit entfallenden Betrags an Grundgehalt und Familienzulagen.

Artikel 49

(1) Das Dienstverhältnis kann aus disziplinarischen Gründen fristlos gekündigt werden, wenn der Bedienstete auf Zeit seinen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig grob zuwiderhandelt. Die mit Gründen versehene Verfügung wird von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle erlassen; dem Bediensteten wird vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

(2) In diesem Fall kann die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle verfügen:

a) daß das in Artikel 39 vorgesehene Abgangsgeld auf die Erstattung des in Artikel 83 des Statuts festgelegten Beitrags zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H. beschränkt wird,

b) daß dem Bediensteten der Anspruch auf die in Artikel 24 Absatz 2 vorgesehene Wiedereinrichtungsbeihilfe ganz oder teilweise aberkannt wird.

Artikel 50

(1) Das Dienstverhältnis eines Bediensteten auf Zeit ist durch das Organ fristlos zu kündigen, sobald die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle feststellt:

a) daß der Bedienstete bei seiner Einstellung vorsätzlich falsche Angaben hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten oder der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Bedingungen gemacht hat und

b) daß diese falschen Angaben für die Einstellung des Bediensteten maßgebend waren.

(2) In diesem Fall wird die Kündigung von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle nach Anhörung des Bediensteten ausgesprochen. Der Bedienstete hat seine dienstliche Tätigkeit sofort einzustellen. Artikel 49 Absatz 2 findet Anwendung.

TITEL III
Hilfskräfte

KAPITEL 1
Allgemeines

Artikel 51

Mit einer Hilfskraft kann ein Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen werden; er kann verlängert werden.

Artikel 52

Die gesamte Beschäftigungszeit einer Hilfskraft darf — einschließlich der Zeit einer möglichen Verlängerung ihres Vertrags — nicht übersteigen:

a) die Zeit, für die der Bedienstete verwendet werden soll, falls er zur vorübergehenden Vertretung eines Beamten oder eines Bediensteten auf Zeit eingestellt wurde, der seine Tätigkeit zeitweilig nicht ausüben kann;

b) in allen anderen Fällen die Dauer eines Jahres.

Artikel 53

Die Hilfkräfte werden in vier Kategorien und diese wiederum in Gruppen entsprechend der von den Hilfskräften wahrgenommenen Tätigkeit eingeteilt.

Innerhalb jeder Gruppe werden die Hilfskräfte in vier Klassen eingestuft. Bei der Einstufung werden

ihre Qualifikationen und Berufserfahrung berücksichtigt.

Die Grundtätigkeiten und die ihnen entsprechenden Gruppen sind in der nachstehenden Tabelle einander gegenübergestellt:

Kategorie	Gruppe	Tätigkeit
A	I	Bediensteter, der mit Untersuchungen beauftragt ist, die große Berufserfahrung auf einem oder mehreren Gebieten erfordern;
		Bediensteter mit Berufserfahrung, der mit der Überprüfung von Übersetzungen beauftragt ist;
		Bediensteter mit besonderer Berufserfahrung im Dolmetschdienst;
	II	Bediensteter, der mit Untersuchungen beauftragt ist, die eine gewisse Berufserfahrung erfordern;
		Bediensteter, der mit der Überprüfung von Übersetzungen beauftragt ist;
		Bediensteter mit Berufserfahrung, der mit Übersetzungs- oder Dolmetschaufgaben betraut ist;
	III	Bediensteter, der mit Untersuchungen beauftragt ist;
		Bediensteter, der mit Übersetzungs- oder Dolmetschaufgaben betraut ist;
B	IV	Bediensteter, der mit schwierigen Aufgaben (Redaktion, Korrektur, Rechnungsführung oder technischen Arbeiten) beauftragt ist;
	V	Bediensteter, der mit einfachen Aufgaben (Redaktion, Rechnungsführung oder technischen Arbeiten) beauftragt ist;
C	VI	Sekretärin mit Berufserfahrung;
		Bediensteter mit Berufserfahrung, der mit Büroarbeiten beauftragt ist;
	VII	Sekretärin, Schreibkraft oder Telefonistin;
		Bediensteter, der mit einfachen Büroarbeiten beauftragt ist;
D	VIII	gelernter Arbeiter;
		Amtsdiener oder Kraftfahrer;
	IX	ungelernter Arbeiter, Bote

KAPITEL 2

Rechte und Pflichten

Artikel 54

Die Artikel 11 bis 25 des Statuts betreffend die Rechte und Pflichten der Beamten gelten entsprechend, jedoch mit Ausnahme des Artikels 13 betreffend die berufliche Erwerbstätigkeit des Ehegatten des Bediensteten, des Artikels 15 betreffend die Stellung eines Beamten, der für ein öffentliches Amt kandidieren will oder in ein öffentliches Amt gewählt würde, des Artikels 23 Absatz 3 betreffend die Ausweise und des Artikels 25 Absatz 2 betreffend die Veröffentlichung von Vergütungen.

Die Verfügung nach Artikel 22 des Statuts über einen Ersatz des Schadens, den die Gemeinschaften durch ein schwerwiegendes persönliches Verschulden erlitten haben, wird von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle unter Einhaltung der für den Fall der Entlassung wegen schwerer Verfehlung vorgesehenen Formvorschriften erlassen.

KAPITEL 3

Einstellungsbedingungen

Artikel 55

(1) Als Hilfskraft darf nur eingestellt werden, wer

a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfornis der Staatsangehörigkeit kann die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle absehen;

b) seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen ist;

c) den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;

d) die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle kann davon absehen, vom Bewerber die Vorlage der Belege zu verlangen, aus denen hervorgeht, daß er diese Bedingungen erfüllt, wenn seine Beschäftigung drei Monate voraussichtlich nicht überschreiten soll.

Artikel 56

Aus dem Einstellungsvertrag für Hilfskräfte muß insbesondere hervorgehen:

a) die Dauer des Vertrags;

b) der Zeitpunkt des Dienstantritts;

c) die Aufgaben, die der Bedienstete zu versehen hat;

d) die Einstufung des Bediensteten;

e) der Ort seiner dienstlichen Verwendung.

KAPITEL 4

Arbeitsbedingungen

Artikel 57

Die Artikel 55 und 56 des Statuts betreffend die Arbeitszeit und den Zeitplan sowie die Überstunden gelten entsprechend.

Artikel 58

Die Hilfskraft hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Arbeitstagen für jeden Monat ihrer Tätigkeit; Dienstzeiten unter 15 Tagen oder einem halben Monat begründen keinen Urlaubsanspruch.

Sofern einem Bediensteten der Urlaub gemäß Absatz 1 während der Zeit seiner Beschäftigung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden konnte, werden nicht genommene Urlaubstage wie abgeleistete Arbeitstage vergütet.

Neben diesem Urlaub kann den Hilfskräften in Ausnahmefällen auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden, deren Bedingungen durch das Organ festgesetzt werden; hierbei werden die Grundsätze des Artikels 57 des Statuts und des Anhangs V Artikel 6 des Statuts als Richtschnur genommen.

Artikel 59

Für die Hilfskraft gilt bezüglich des Krankheitsurlaubs Artikel 16. Artikel 58 des Statuts (Schwangerschaftsurlaub) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 60

Die Artikel 60 und 61 des Statuts betreffend das unbefugte Fernbleiben vom Dienst und die Feiertage gelten entsprechend.

KAPITEL 5

Bezüge und Kostenerstattungen

Artikel 61

Die Bezüge der Hilfskraft umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen.

Die Hilfskraft verbleibt für die gesamte Dauer ihres Vertrags in der im Vertrag angegebenen Gehaltsklasse.

Artikel 62

Die Hilfskraft erhält tägliche oder monatliche Bezüge.

Bei täglichen Bezügen werden nur die tatsächlichen Arbeitstage vergütet.

Artikel 63

Die Grundgehälter werden der nachstehenden Tabelle entsprechend festgesetzt:

Monatssätze in bfrs.

Kategorie	Gruppe	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
A	I	24 700	27 550	30 400	33 250
	II	17 700	19 600	21 500	23 400
	III	14 500	15 250	16 000	16 750
B	IV	13 850	15 450	17 050	18 650
	V	9 700	10 700	11 700	12 700
C	VI	8 250	9 100	9 950	10 800
	VII	6 450	7 000	7 550	8 100
D	VIII	6 050	6 650	7 250	7 850
	IX	5 500	5 700	5 900	6 100

Artikel 64

Die Artikel 63, 64 und 65 des Statuts betreffend die Währung, in welcher die Bezüge festgesetzt werden, sowie die Bedingungen für die Angleichung und Anpassung dieser Bezüge gelten entsprechend.

Artikel 65

Anhang VII Artikel 1, 2 und 4 des Statuts betreffend die Gewährung der Familienzulagen und der Auslandszulage gelten entsprechend.

Artikel 66

Die Vergütung für jeden zu bezahlenden Tag beträgt ein Zwanzigstel der Monatsbezüge.

Artikel 67

Anhang VII Artikel 7, 11, 12 und 13 des Statuts betreffend die Erstattung von Reise- und Dienstreisekosten gelten entsprechend.

Die Hilfskräfte der Kategorien A und B erhalten das Tagegeld der Spalte II der in Anhang VII Artikel 13 des Statuts enthaltenen Tabelle, die anderen Bediensteten das der Spalte III dieser Tabelle.

Artikel 68

Die Bezüge werden den Bediensteten, die Monatsbezüge erhalten, nach den Bestimmungen des Anhangs VII Artikel 16 des Statuts gezahlt.

Bedienstete, die nach Tagen bezahlt werden, erhalten am Ende jeder Woche die Bezüge für die abgelaufene Woche.

Artikel 69

Hilfskräfte, welche die Bedingungen des Artikels 25 erfüllen, erhalten während der ganzen Dauer ihres Vertrags das dort vorgesehene Tagegeld.

KAPITEL 6

Soziale Sicherheit

Artikel 70

(1) Die Hilfskräfte haben grundsätzlich zur Sicherung bei Krankheit und Unfällen sowie für den Invaliditäts- und Todesfall und zur Gewährleistung ihrer Altersversorgung vornehmlich in dem Land, in dem sie zuletzt versichert waren, oder in ihrem Herkunftsland einer Sozialpflichtversicherung anzugehören.

Das Organ übernimmt die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Arbeitgeberbeiträge, wenn die Hilfskräfte einer derartigen Sozialversicherungseinrichtung als Pflichtmitglieder angeschlossen sind, oder zwei Drittel der Beiträge der Hilfskräfte, wenn sie weiterhin freiwillig der nationalen Sozialversicherungseinrichtung angeschlossen sind, der sie vor Eintritt in den Dienst einer der drei Europäischen Gemeinschaften angehört haben, oder wenn sie freiwillig einer nationalen Sozialversicherungseinrichtung beitreten.

(2) Soweit Absatz 1 keine Anwendung finden kann, werden die Hilfskräfte auf Kosten des Organs, dem sie angehören, in Höhe des in Absatz 1 vorgesehenen Anteils von zwei Dritteln gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Todesfall und zur Gewährleistung ihrer Altersversorgung versichert. Die Organe erlassen nach Stellungnahme des in Artikel 10 des Statuts vorgesehenen Statutsbeirats im gegenseitigen Einvernehmen die Durchführungsvorschriften für diese Bestimmung.

Artikel 71

Die Vorschriften des Artikels 76 des Statuts über die Gewährung von Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüssen gelten für die Hilfskräfte während der Dauer ihres Vertrags entsprechend.

KAPITEL 7

Rückforderung zuviel gezahlter Beträge

Artikel 72

Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag kann zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, daß er ihn hätte kennen müssen.

KAPITEL 8

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Artikel 73

Titel VII des Statuts (Beschwerdeweg und Rechtsschutz) gilt entsprechend.

KAPITEL 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

Artikel 74

Das Dienstverhältnis einer Hilfskraft endet — abgesehen vom Todesfall —:

1. bei Verträgen auf bestimmte Dauer:
   a) zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt;
   b) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. bei Verträgen auf unbestimmte Dauer:
   a) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als zwei Tage je Monat der abgeleisteten Dienstzeit, jedoch höchstens drei Monate betragen. Sie darf jedoch nicht während eines Schwangerschaftsurlaubs beginnen oder während eines Krankheitsurlaubs, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Ihr Ablauf ist in den genannten Grenzen während dieser Urlaubszeiten gehemmt;
   b) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 75

Das Dienstverhältnis der Hilfskraft auf bestimmte und das Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer:

1. muß durch das Organ fristlos gekündigt werden, wenn der Bedienstete zum Grundwehrdienst einberufen wird;
2. kann durch das Organ fristlos gekündigt werden:
   a) bei erneuter Einberufung des Bediensteten zum Wehrdienst, wenn die Art der Tätigkeit, die von ihm nach seinem Vertrag auszuüben ist, es nicht erlaubt, eine Wiederverwendung in seiner Stelle nach Beendigung des Wehrdienstes in Aussicht zu nehmen. In diesem Fall erhält der Bedienstete eine Vergütung in Höhe des auf zwei Tage je Monat abgeleisteten Dienstzeit entfallenden Betrages an Grundgehalt und Familienzulagen;
   b) wenn eine Hilfskraft in ein öffentliches Amt gewählt wird und dieses öffentliche Amt nach Ansicht der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle mit der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit bei der Gemeinschaft, der er angehört, unvereinbar ist;
   c) wenn die Hilfskraft die in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und d genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Erfüllt die Hilfskraft die in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung nicht mehr, so darf die Kündigung nur erfolgen, wenn sie Anspruch auf eine Invalidenrente hat;

d) wenn die Hilfskraft ihre Tätigkeit nach Ablauf eines nach Artikel 59 gewährten bezahlten Krankheitsurlaubs nicht wiederaufnehmen kann. In diesem Fall erhält die Hilfskraft eine Vergütung in Höhe des auf zwei Tage je Monat abgeleisteter Dienstzeit entfallenden Betrages an Grundgehalt und Familienzulagen.

Artikel 76

Das Dienstverhältnis kann aus disziplinarischen Gründen fristlos gekündigt werden, wenn die Hilfskraft ihren Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig grob zuwiderhandelt. Die mit Gründen versehene Verfügung wird von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle erlassen; dem Bediensteten wird vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Artikel 77

Das Dienstverhältnis einer Hilfskraft ist durch das Organ fristlos zu kündigen, sobald die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle feststellt:

a) daß der Bedienstete bei seiner Einstellung vorsätzlich falsche Angaben hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten oder der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Bedingungen gemacht hat und

b) daß diese falschen Angaben für die Einstellung des Bediensteten maßgebend waren.

In diesem Fall wird die Kündigung von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle nach Anhörung des Bediensteten ausgesprochen.

Artikel 78

Abweichend von den Vorschriften dieses Titels unterliegen die vom Europäischen Parlament für die Dauer der Arbeiten seiner Sitzungsperioden eingestellten Hilfskräfte den Einstellungs- und Vergütungsbestimmungen, die in dem Abkommen zwischen diesem Organ, dem Europarat und der Versammlung der Westeuropäischen Union über die Einstellung dieses Personals vorgesehen sind.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sowie jede spätere Änderung dieser Bestimmungen werden den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

TITEL IV
Örtliche Bedienstete

Artikel 79

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels werden die Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten, insbesondere:

a) die Einzelheiten für ihre Einstellung und ihre Entlassung

b) die Urlaubsregelung und

c) die Bezüge

von jedem Organ auf der Grundlage der Vorschriften und Gepflogenheiten festgelegt, die am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten bestehen.

Artikel 80

Das Organ übernimmt die Soziallasten, die nach den am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten geltenden Vorschriften auf den Arbeitgeber entfallen.

Artikel 81

Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem örtlichen Bediensteten werden dem Gericht unterbreitet, das nach den Rechtsvorschriften des Ortes zuständig ist, in dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

TITEL V
Sonderberater

Artikel 82

(1) Die Bezüge eines Sonderberaters werden zwischen diesem und der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle unmittelbar vereinbart. Die Dauer des mit einem Sonderberater abgeschlossenen Vertrags darf zwei Jahre nicht überschreiten. Der Vertrag kann verlängert werden.

(2) Beabsichtigt ein Organ die Einstellung eines Sonderberaters oder die Verlängerung seines Vertrags, so teilt sie dies dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ unter Angabe der Höhe der für den Sonderberater in Aussicht genommenen Bezüge mit.

Vor dem endgültigen Abschluß des Vertrags findet über diese Bezüge ein Meinungsaustausch mit dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ statt, wenn innerhalb eines Monats nach der Mitteilung ein Mitglied dieser Stelle oder das betreffende Organ den Wunsch äußert.

Artikel 83

Die Artikel 11, 12 Absatz 1, Artikel 14, 16 Absatz 1, Artikel 17, 19, 22, 23 Absatz 1 und 2 und Artikel 25 Absatz 2 des Statuts betreffend die Rechte und Pflichten des Beamten sowie die Artikel 90 und 91 des Statuts betreffend Beschwerdeweg und Rechtsschutz gelten entsprechend.

TITEL VI
Atomanlagenbedienstete der Gemeinsamen Kernforschungsstelle

KAPITEL 1
Allgemeines

Artikel 84

Mit Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle werden Verträge auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Artikel 85

Die Einstellung eines Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle darf nur nach Maßgabe dieses Titels zur Besetzung einer freien Stelle, welche im Stellenplan im Anhang zum Einzelplan des Forschungs- und Investitionshaushalts der EAG aufgeführt ist, erfolgen.

Artikel 86

Artikel 5 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 92 Absatz 2 des Statuts betreffend die Dienstposteneinteilung nach Laufbahngruppen, Sonderlaufbahnen und Besoldungsgruppen und Artikel 7 des Statuts betreffend die Einweisung der Beamten gelten entsprechend.

In dem Vertrag des Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle ist die Einstufung des Bediensteten anzugeben.

KAPITEL 2

Rechte und Pflichten

Artikel 87

Die Artikel 11 bis 26 des Statuts über die Rechte und Pflichten der Beamten gelten entsprechend, jedoch mit Ausnahme des Artikels 15 Absatz 2 (Stellung des in ein öffentliches Amt gewählten Beamten).

Die Verfügung, auf Grund deren Ersatz für den von der Gemeinschaft durch schwerwiegendes persönliches Verschulden erlittenen Schaden verlangt wird, wird gemäß Artikel 22 des Statuts von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle unter Einhaltung der Formvorschriften erlassen, die im Falle der Entlassung wegen schwerwiegenden Verschuldens vorgesehen sind.

KAPITEL 3

Einstellungsbedingungen

Artikel 88

(1) Bei der Einstellung ist anzustreben, daß dem Organ die Mitarbeit von Bediensteten gesichert wird, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität den höchsten Ansprüchen genügen.

Die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle werden ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Geschlecht ausgewählt.

(2) Als Atomanlagenbediensteter der Gemeinsamen Kernforschungsstelle darf nur eingestellt werden, wer

a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Stelle absehen;

b) seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen ist;

c) den für die Ausübung seiner Tätigkeit zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;

d) die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung besitzt;

e) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die von ihm zu übernehmenden Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 89

Vor der Einstellung wird der Atomanlagenbedienstete der Gemeinsamen Kernforschungsstelle durch einen Vertrauensarzt des Organs untersucht, damit dieses die Gewißheit erhält, daß der Bewerber die Voraussetzungen des Artikels 88 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt.

Artikel 90

Die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle haben eine Probezeit von drei bis sechs Monaten abzuleisten, während welcher ihr Dienstverhältnis beendet werden kann, wenn ihre beruflichen Fähigkeiten sich als nicht ausreichend erweisen. In Ausnahmefällen kann diese Probezeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

Nach Beendigung dieser Probezeit werden die Bediensteten in ihrer Stellung bestätigt.

KAPITEL 4

Laufbahn

Artikel 91

Die Artikel 36, 40 und 42 des Statuts, die sich auf den aktiven Dienst, den Urlaub aus persönlichen Gründen und die Beurlaubung zum Wehrdienst beziehen, gelten entsprechend für die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

Artikel 92

Die Artikel 43 und 45 des Statuts über die Beurteilung und die Beförderung gelten entsprechend für die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

KAPITEL 5

Arbeitsbedingungen

Artikel 93

Die Artikel 55 und 57 bis 61 des Statuts, die sich auf die Arbeitszeit, den Urlaub und die Feiertage beziehen, gelten entsprechend für die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

KAPITEL 6

Bezüge und soziale Sicherheit

Artikel 94

Der EAG-Rat legt auf Vorschlag der EAG-Kommission mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrags zur Gründung der EAG unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten folgendes fest:

a) die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung;

b) die ihnen gewährten Vergütungen, Versicherungen, sozialen Vergünstigungen und damit zusammenhängende Vorteile aller Art.

Zur Durchführung des Buchstaben a schließt die EAG-Kommission soweit möglich Sonderabkommen mit den entsprechenden Fachorganen der betreffenden Länder.

Artikel 95

Hält es die EAG-Kommission für angebracht, als Atomanlagenbedienstete der Gemeinsamen Kernforschungsstelle Bewerber einzustellen, deren Wohnsitz sich nicht in dem Lande oder in unmittelbarer Nähe des Ortes ihrer dienstlichen Verwendung befindet, so legt der EAG-Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrags zur Gründung der EAG auf Vorschlag der Kommission die Höhe der diesen Bediensteten zu gewährenden Vergütungen fest. Die Gesamtbezüge dieser Bediensteten dürfen jedoch nicht höher sein als die Bezüge, die sie auf Grund des Statuts unbeschadet der Bestimmungen des Titels VIII des Statuts erhalten würden.

Artikel 96

Anhang VII Artikel 11 bis 13 des Statuts betreffend die Dienstreisekosten sowie Artikel 85 des Statuts über die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge gelten entsprechend für die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

KAPITEL 7

Disziplinarordnung; Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Artikel 97

Die Titel VI und VII des Statuts betreffend die Disziplinarordnung sowie Beschwerdeweg und Rechtsschutz gelten entsprechend für die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

KAPITEL 8

Beendigung des Dienstverhältnisses

Artikel 98

Das Dienstverhältnis eines Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle endet, außer im Falle des Todes:

1. ohne Kündigungsfrist
   a) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das für den Bezug des Ruhegehalts vorgesehene Alter erreicht hat;
   b) während oder bei Ablauf der Probezeit nach Maßgabe der Artikel 90 und 94;
   c) wenn der Bedienstete in ein öffentliches Amt gewählt wird und dieses öffentliche Amt nach Ansicht der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle mit der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit unvereinbar ist;
   d) wenn der Bedienstete zum Beamten einer der drei Europäischen Gemeinschaften ernannt wird;
   e) wenn der Bedienstete die in Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a und d genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Erfüllt der Bedienstete die in Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe d genannte Bedingung nicht mehr, so kann das Dienstverhältnis nur aufgelöst werden, wenn er Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit hat;
   f) bei Dienstentlassung nach Maßgabe des Artikels 97.
2. In den übrigen Fällen darf die Kündigungsfrist nicht weniger als zwei Tage je Monat der abgeleisteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate. Sie darf jedoch nicht während eines Schwangerschaftsurlaubs beginnen oder während eines Krankheitsurlaubs, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Ihr Ablauf ist in den genannten Grenzen während dieser Urlaubszeiten gehemmt.

TITEL VII

Übergangsbestimmungen

Artikel 99

Ein bei Inkrafttreten dieser Beschäftigungsbedingungen bereits eingestellter Bediensteter, der nicht nach Artikel 102 des Statuts zum Beamten ernannt wird, obwohl das Organ entschieden hat, ihn weiter zu beschäftigen, ist von der in Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Stelle zum Abschluß eines Dienstvertrags nach diesen Beschäftigungsbedingungen aufzufordern. Dieser Vertrag muß mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Beschäftigungsbedingungen wirksam werden.

Kommt ein Bediensteter der in Absatz 1 genannten Aufforderung nicht nach, so ist sein Dienstverhältnis unter Beachtung der Bedingungen seines bisherigen Vertrags zu kündigen.

Artikel 100

Die von einem Bediensteten vor Inkrafttreten dieser Beschäftigungsbedingungen bei einem Organ der drei Europäischen Gemeinschaften abgeleisteten Dienstzeiten gelten als Dienstzeiten im Sinne dieser Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 101

Die Beträge, die im Rahmen der vorläufigen Versorgungseinrichtung der Gemeinschaften auf dem Einzelkonto eines Bediensteten stehen, der nach diesen Beschäftigungsbedingungen einen Vertrag als Bediensteter auf Zeit erhält, werden bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt, die auf Grund des Artikels 39 an den Bediensteten zu leisten sind.

TITEL VIII
Schlußbestimmungen

Artikel 102

Vorbehaltlich des Artikels 103 werden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesen Beschäftigungsbedingungen von jedem Organ nach Anhörung seiner Personalvertretung und nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Artikel 10 des Statuts) erlassen.

Die Verwaltungen der Organe der Gemeinschaften setzen sich miteinander ins Benehmen, um die einheitliche Anwendung dieser Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten.

Artikel 103

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 110 des Statuts sind auf die in diesen Beschäftigungsbedingungen bezeichneten Bediensteten anwendbar, soweit die Beschäftigungsbedingungen die Anwendung des Statuts auf diese Bediensteten vorsehen.